Europäisches Parlament
2024-2029

Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie
Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

2025/0360(COD)

27.7.2026

ÄNDERUNGSANTRÄGE 777 - 1052

Entwurf eines Berichts
Aura Salla, Marina Kaljurand
(PE786.818v01-00)

Änderung der Verordnungen (EU) 2016/679, (EU) 2018/1724, (EU) 2018/1725, (EU) 2023/2854 und der Richtlinien 2002/58/EG, (EU) 2022/2555 und (EU) 2022/2557 hinsichtlich der Vereinfachung des digitalen Rechtsrahmens und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) 2018/1807, (EU) 2019/1150, (EU) 2022/868 und der Richtlinie (EU) 2019/1024 (Digital-Omnibus-Verordnung)

Vorschlag für eine Verordnung
(COM(2025)0837 – 2025/0360(COD))

Änderungsantrag 777
Michael McNamara, Irena Joveva, Sophie Wilmès, Oihane Agirregoitia Martínez, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Christophe Grudler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 32g – Absatz 1a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) In Artikel 32g wird folgender Absatz eingefügt:
	„1a. Die in Artikel 32b genannten zuständigen Behörden können auf Ersuchen einer natürlichen oder juristischen Person überwachen und beaufsichtigen, ob anerkannte Anbieter von Datenvermittlungsdiensten und anerkannte datenaltruistische Organisationen die in diesem Kapitel festgelegten Anforderungen erfüllen und ob sie die darin festgelegten Eintragungsanforderungen weiterhin erfüllen.

Or. en

Änderungsantrag 778
João Oliveira

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 32g – Absatz 5 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) wird er/sie aus ***dem*** öffentlichen ***Unionsregister*** gemäß Artikel 32a gestrichen.	b) wird er/sie aus ***den*** öffentlichen ***Registern*** gemäß Artikel 32a gestrichen.

Or. pt

Änderungsantrag 779
Elena Sancho Murillo, Marina Kaljurand, Brando Benifei, José Cepeda, Lina Gálvez, Francisco Assis, Alex Agius Saliba

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 32g – Absatz 5 – Buchstabe ba (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(ba) In Artikel 32g Absatz 5 wird folgender Buchstabe eingefügt:
	„(ba) wird er gemäß Artikel 40 dieser Verordnung mit einer verhältnismäßigen und abschreckenden Sanktion belegt.“

Or. en

Änderungsantrag 780
Damian Boeselager
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 32g – Absatz 5 – Buchstabe ba (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(bb) In Artikel 32g Absatz 5 wird folgender Buchstabe eingefügt:
	„(ba) stellt er seine Aktivitäten ein.“

Or. en

Änderungsantrag 781
Elena Sancho Murillo, Marina Kaljurand, Brando Benifei, José Cepeda, Lina Gálvez, Francisco Assis, Alex Agius Saliba

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18

Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 32g – Absatz 5 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Jede Entscheidung über den Entzug des Rechts zur Verwendung der Bezeichnung gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe a wird von der zuständigen Behörde veröffentlicht.	Jede Entscheidung über den Entzug des Rechts zur Verwendung der Bezeichnung gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe a wird von der zuständigen Behörde veröffentlicht ***und ist der Kommission mitzuteilen. Die Kommission streicht die Einrichtung aus dem öffentlichen Unionsregister.***

Or. en

Änderungsantrag 782
João Oliveira

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18
Verordnung (EU) 2023/2854
Kapitel VIIb

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
KAPITEL VIIb	***entfällt***

Or. pt

Änderungsantrag 783
João Oliveira

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18
Verordnung (EU) 2023/2854
Kapitel VIIb

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Freier Verkehr nicht-personenbezogener Daten in der Union	***entfällt***

Or. pt

Änderungsantrag 784
João Oliveira

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 32h

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 32h	***entfällt***

Or. pt

Änderungsantrag 785
Elena Sancho Murillo, Marina Kaljurand, Brando Benifei, José Cepeda, Lina Gálvez, Francisco Assis, Alex Agius Saliba

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 32ga (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Nach Artikel 32g wird folgender Artikel eingefügt:
	„Artikel 32ga
	Pflicht zur Bearbeitung von Beschwerden
	Ein anerkannter Anbieter von Datenvermittlungsdiensten oder eine anerkannte datenaltruistische Organisation richtet ein leicht zugängliches System ein, über das betroffene Personen oder Dateninhaber Beschwerden wegen Verstößen gegen die in diesem Kapitel festgelegten Anforderungen einreichen können. Der anerkannte Anbieter von Datenvermittlungsdiensten oder die anerkannte datenaltruistische Organisation hat sieben Tage Zeit, den Eingang einer Beschwerde zu bestätigen, und 21 Tage Zeit, den betroffenen Personen oder dem Dateninhaber, die bzw. der die Beschwerde eingereicht

	haben bzw. hat, eine mit Gründen versehene Antwort zu übermitteln.

Or. en

Änderungsantrag 786
João Oliveira

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 32h

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Verbot von Lokalisierungsauflagen für nicht-personenbezogene Daten in der Union	***entfällt***

Or. pt

Änderungsantrag 787
Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Aleksandar Nikolic, Pierre-Romain Thionnet, Alexandre Varaut, Fabrice Leggeri, Marion Maréchal, Christophe Bay

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 32h – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Verbot von Lokalisierungsauflagen ***für*** nicht-personenbezogene Daten in der Union	***Bedingungen für*** Lokalisierungsauflagen ***in Bezug auf*** nicht-personenbezogene Daten in der Union

Or. en

Änderungsantrag 788
João Oliveira

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18

Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 32h – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1) Datenlokalisierungsauflagen für nicht-personenbezogene Daten sind verboten, es sei denn, sie sind aus Gründen der öffentlichen Sicherheit im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gerechtfertigt oder auf der Grundlage des Unionsrechts festgelegt.	***entfällt***

Or. pt

Änderungsantrag 789
Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Aleksandar Nikolic, Pierre-Romain Thionnet, Alexandre Varaut, Fabrice Leggeri, Marion Maréchal, Christophe Bay

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 32h – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Datenlokalisierungsauflagen für nicht-personenbezogene Daten ***sind verboten, es sei denn***, ***sie sind*** aus Gründen der öffentlichen Sicherheit ***im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gerechtfertigt*** oder ***auf*** der ***Grundlage des Unionsrechts festgelegt***.	(1) Datenlokalisierungsauflagen für nicht-personenbezogene Daten ***können auferlegt werden***, ***wenn dies*** aus Gründen der öffentlichen Sicherheit***, der Widerstandsfähigkeit und Kontinuität wesentlicher Dienstleistungen, eines überwiegenden berechtigten Interesses*** oder ***des Schutzes*** der ***nationalen und wirtschaftlichen Sicherheit gerechtfertigt ist***.

Or. en

Begründung

The location of non-personal data has become a factor of resilience, strategic autonomy and economic security. Rather than treating data localisation requirements as prohibited in principle, this amendment establishes a modulable framework under which such requirements may be imposed where they are justified on defined grounds — public security, the resilience and continuity of essential services, an overriding legitimate interest, or the protection of

national and economic security — or laid down on the basis of Union law. This effect-based approach enables Member States and the Union to address dependency and disruption risks affecting data of strategic importance, while the requirement that any such measure be necessary and proportionate to the objective pursued preserves the coherence of the internal market and the compatibility of the framework with the Union's international commitments.

Änderungsantrag 790
João Oliveira

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 32h – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission umgehend alle Entwürfe von Vorschriften mit, die neue Datenlokalisierungsauflagen enthalten oder bestehende Datenlokalisierungsauflagen ändern, gemäß den Verfahren, die in den Artikeln 5, 6 und 7 der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates festgelegt sind.	***entfällt***

Or. pt

Änderungsantrag 791
Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Aleksandar Nikolic, Pierre-Romain Thionnet, Alexandre Varaut, Fabrice Leggeri, Marion Maréchal, Christophe Bay

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 32h – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission ***umgehend*** alle Entwürfe von Vorschriften mit, die neue Datenlokalisierungsauflagen enthalten oder bestehende Datenlokalisierungsauflagen	(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission alle Entwürfe von Vorschriften mit, die neue Datenlokalisierungsauflagen enthalten oder bestehende Datenlokalisierungsauflagen

ändern, gemäß den Verfahren, die in den Artikeln 5, 6 und 7 der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates festgelegt sind.

ändern, gemäß den Verfahren, die in den Artikeln 5, 6 und 7 der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates festgelegt sind.

Or. en

Änderungsantrag 792
Damian Boeselager
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 32ia (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Nach Artikel 32i wird folgender Artikel eingefügt:
	„Artikel 32ia
	Stärkung von Offenheit und Planbarkeit bei der Wiederverwendung von Daten im öffentlichen Dienst
	1. In Bezug auf die in diesem Kapitel behandelten Datenkategorien wenden die öffentlichen Stellen eine Vermutung zugunsten der Weiterverwendung an, vorbehaltlich der bereits in diesem Kapitel, im Unionsrecht oder im nationalen Recht vorgesehenen Ausnahmen und Schutzbestimmungen. Dieser Absatz begründet weder eine Verpflichtung, bedingungslosen Zugang zu Daten zu gewähren, noch eine Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten und lässt die Verordnung (EU) 2016/679 unberührt.
	2. Soweit dies technisch und rechtlich machbar ist und in einem angemessenen Verhältnis zu den Ressourcen steht, die der betreffenden öffentlichen Stelle zur Verfügung stehen, werden neu geschaffene oder erheblich modernisierte Informationssysteme so konzipiert, dass

sie die automatische Veröffentlichung von Daten als offene Daten standardmäßig nach dem Grundsatz der „eingebauten Offenheit“ unterstützen. Die Mitgliedstaaten können Leitlinien herausgeben, um die Umsetzung dieses Grundsatzes durch kleinere oder ressourcenbeschränkte öffentliche Stellen zu unterstützen.

3. Die zentralen Informationsstellen führen und veröffentlichen einen indikativen fortlaufenden Überblick über die Datensatzkategorien, die voraussichtlich innerhalb der folgenden 24 Monate zur Weiterverwendung zur Verfügung stehen werden. Diese Verpflichtung gilt auf der Ebene der zentralen Informationsstelle, um den Meldeaufwand zu vereinfachen.

4. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass öffentliche Stellen eine Liste der in ihrem Besitz befindlichen Datensätze, die nicht zur Weiterverwendung bereitgestellt werden oder einem eingeschränkten Zugang unterliegen, zusammen mit einer Zusammenfassung der Gründe für eine solche Beschränkung veröffentlichen und regelmäßig aktualisieren, es sei denn, eine solche Veröffentlichung würde selbst den Grund für die Beschränkung beeinträchtigen.

5. Jede natürliche oder juristische Person kann die zentrale Informationsstelle ersuchen, einen offenen Datensatz zu erheben, zu generieren oder zu strukturieren. Die zentrale Informationsstelle ermittelt die richtige öffentliche Stelle, die den Antrag innerhalb einer angemessenen Frist prüft und den Antrag umsetzt oder eine Ablehnung begründet.

6. Öffentliche Stellen verwenden offene Standardlizenzen gemäß diesem Kapitel. Kundenspezifische oder eingeschränkte Zugangsbedingungen, einschließlich der differenzierten Bedingungen und Gebühren, sofern dies ausdrücklich

gestattet ist, bleiben unter den in dem genannten Artikel festgelegten Bedingungen verfügbar.

7. Datensätze, die als zur Veröffentlichung geeignet erachtet werden, werden unverzüglich zur Weiterverwendung zur Verfügung gestellt. Die zentralen Informationsstellen erstatten im Einklang mit den von der Kommission erlassenen Durchführungsrechtsakten regelmäßig Bericht über die durchschnittlichen Veröffentlichungsfristen in ihrem Zuständigkeitsbereich, um die Überwachung und das Benchmarking zu unterstützen.“

Or. en

Änderungsantrag 793
Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Aleksandar Nikolic, Pierre-Romain Thionnet, Alexandre Varaut, Fabrice Leggeri, Marion Maréchal, Christophe Bay

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 32i – Absatz 1a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) In Artikel 32i wird folgender Absatz eingefügt:
	„1a. Öffentliche Stellen, die die Weiterverwendung von Daten und Dokumenten nach diesem Kapitel gestatten, wenden geeignete technische und organisatorische Maßnahmen an, um die erneute Identifizierung pseudonymisierter Daten, Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten und jeden rechtswidrigen Erwerb, jede rechtswidrige Nutzung, Offenlegung oder Übermittlung der Daten zu verhindern. Werden die Daten in pseudonymisierter oder anonymisierter Form zur Verfügung gestellt, so werden zu diesem Zweck

modernste Techniken zum Schutz der Privatsphäre und zum Schutz der Privatsphäre angewandt. Daten und Dokumente, die sich auf natürliche Personen beziehen oder durch Geschäftsgeheimnisse oder eine rechtliche Geheimhaltungspflicht in Bezug auf juristische Personen geschützt sind, dürfen nur dann zur Weiterverwendung bereitgestellt werden, wenn sie anonymisiert wurden oder, wenn eine Anonymisierung nicht möglich ist, vorbehaltlich geeigneter Garantien, einschließlich entsprechender Techniken und verbindlicher Bedingungen für den Weiterverwender, die eine erneute Identifizierung oder einen Missbrauch verhindern.“

Or. en

Begründung

Öffentliche Stellen, die die Weiterverwendung von Daten gestatten, müssen geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ergreifen. Die Änderung erfordert den Einsatz modernster Techniken zum Schutz der Privatsphäre – Anonymisierung, Pseudonymisierung, Aggregation, Offenlegungskontrolle, Verschlüsselung, sichere Verarbeitungsumgebungen –, die in einem angemessenen Verhältnis zur Art der Daten und zum Risikoniveau stehen, um eine breite Weiterverwendung zu ermöglichen und gleichzeitig ein hohes Schutzniveau aufrechtzuerhalten.

Änderungsantrag 794
Elena Sancho Murillo, Marina Kaljurand, Brando Benifei, José Cepeda, Lina Gálvez, Francisco Assis, Alex Agius Saliba

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 32i – Absatz 1a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) In Artikel 32i wird folgender Absatz eingefügt:
	„1a. Diese Verordnung begründet weder eine Verpflichtung für öffentliche Stellen, die Weiterverwendung von Daten zu

erlauben, noch befreit sie öffentliche Stellen von ihren Geheimhaltungspflichten nach dem Unionsrecht oder dem nationalen Recht.“

Or. en

Änderungsantrag 795
Michael McNamara, Irena Joveva, Oihane Agirregoitia Martínez, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Christophe Grudler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 32i – Absatz 1(a) (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Diese Verordnung begründet weder eine Verpflichtung für öffentliche Stellen, die Weiterverwendung von Daten zu erlauben, noch befreit sie öffentliche Stellen von ihren Geheimhaltungspflichten nach dem Unionsrecht oder dem nationalen Recht.

Or. en

Änderungsantrag 796
Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Aleksandar Nikolic, Pierre-Romain Thionnet, Alexandre Varaut, Fabrice Leggeri, Marion Maréchal, Christophe Bay

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 32i – Absatz 1b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1b) In Artikel 32i wird folgender Absatz eingefügt:
	„1b. Eine öffentliche Stelle, die die Weiterverwendung von Daten und Dokumenten gemäß diesem Kapitel gestattet und die in Absatz 11 genannten

Maßnahmen angewandt hat, haftet nicht für eine rechtswidrige Nutzung, erneute Identifizierung, Offenlegung oder Weiterübermittlung der Daten durch den Weiterverwender oder einen Dritten, dem der Weiterverwender die Daten zur Verfügung gestellt hat. Der Weiterverwender stellt sicher, dass seine Weiterverwendung der Daten und jede Weiterübermittlung der Daten mit diesem Kapitel sowie mit dem Unionsrecht und dem nationalen Recht, einschließlich der Verordnung (EU) 2016/679, im Einklang steht. Der Weiterverwender haftet für jede missbräuchliche Verwendung, jede unrechtmäßige erneute Identifizierung und jede unbefugte Übermittlung der Daten, die durch ihn oder durch entsprechende Dritte erfolgen. Dieser Absatz lässt die Haftung der öffentlichen Stelle für Verstöße gegen ihre eigenen Verpflichtungen nach diesem Kapitel unberührt.“

Or. en

Änderungsantrag 797
Michael McNamara, Irena Joveva, Oihane Agirregoitia Martínez, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Christophe Grudler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 32i –Absatz 1(b) neu

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1b) In Artikel 32i wird folgender Absatz eingefügt:
	„1b. Diese Verordnung schafft weder eine Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten noch berührt sie die in der Verordnung (EU) 2016/679 festgelegten Rechte und Pflichten.“

Or. en

Änderungsantrag 798
Mary Khan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 32i – Absatz 2 – Unterabsatz da (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	da) In Artikel 32i, Absatz 2, wird folgender Unterabsatz hinzugefügt:
	„da. Daten und Dokumente der Streitkräfte, Nachrichtendienste, Polizei- und Strafverfolgungsbehörden, Staatsanwaltschaften und Gerichte, Steuer- und Zollbehörden, Gesundheits- und Sozialbehörden, Melderegister, Migrations- und Asylbehörden sowie Daten von Minderjährigen, biometrische oder genetische Daten und Kommunikationsdaten, soweit ihre Weiterverwendung nicht durch eine spezifische nationale Rechtsvorschrift ausdrücklich gestattet wird;'

Or. de

Änderungsantrag 799
Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Aleksandar Nikolic, Pierre-Romain Thionnet, Alexandre Varaut, Fabrice Leggeri, Marion Maréchal, Christophe Bay

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 32i – Absatz 1 – Buchstabe aa (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(aa) In Artikel 32i Absatz 1 wird folgender Buchstabe eingefügt:
	„aa) Daten oder Dokumente, deren Offenlegung Geschäftsgeheimnisse im Sinne der Richtlinie (EU) 2016/943

offenbaren würde, oder Informationen, die anderweitig durch eine rechtliche Geheimhaltungspflicht in Bezug auf juristische Personen geschützt sind.“

Or. en

Änderungsantrag 800
Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Aleksandar Nikolic, Pierre-Romain Thionnet, Alexandre Varaut, Fabrice Leggeri, Marion Maréchal, Christophe Bay

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 32i – Absatz 3 – Buchstabe ga (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(ga) In Artikel 32i Absatz 3 wird folgender Buchstabe eingefügt:
	„ga) Daten oder Dokumente, die personenbezogene Daten über die Gesundheit, die Steuer- oder Finanzlage, den Wohnsitz oder den Personenstand natürlicher Personen enthalten, sowie personenbezogene Daten, die einer rechtlichen oder beruflichen Geheimhaltungspflicht, insbesondere der ärztlichen Schweigepflicht oder der Vertraulichkeit gerichtlicher Entscheidungen, unterliegen und deren Weiterverwendung die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen beeinträchtigen oder ihre Identifizierung ermöglichen könnte.“

Or. en

Änderungsantrag 801
Elena Sancho Murillo, Marina Kaljurand, Brando Benifei, José Cepeda, Lina Gálvez, Francisco Assis, Alex Agius Saliba

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18

Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 32i – Absatz 9a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(9a) In Artikel 32i wird folgender Absatz eingefügt:
	„9a. Dieses Kapitel schafft keine Rechtsgrundlage oder Verpflichtung für die Verarbeitung, die Offenlegung, den Zugang zu oder die Weiterverwendung von personenbezogenen Daten. Keine Bestimmung dieses Kapitels darf so ausgelegt werden, dass sie die Rechte der betroffenen Personen oder die Pflichten der für die Verarbeitung Verantwortlichen und der Auftragsverarbeiter gemäß den Verordnungen (EU) 2016/679 und (EU) 2018/1725 einschränkt.“

Or. en

Änderungsantrag 802
Elena Sancho Murillo, Marina Kaljurand, Brando Benifei, José Cepeda, Lina Gálvez, Francisco Assis, Alex Agius Saliba

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 32i – Absatz 9b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(9b) In Artikel 32i wird folgender Absatz eingefügt:
	„9b. Bei gemischten Datensätzen gilt die Verordnung (EU) 2016/679. Personenbezogene Daten dürfen nur dann zur Weiterverwendung zur Verfügung gestellt werden, wenn es eine gültige Rechtsgrundlage im Rahmen der genannten Verordnung gibt und geeignete Garantien angewandt werden.“

Or. en

Änderungsantrag 803
Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Aleksandar Nikolic, Pierre-Romain Thionnet, Alexandre Varaut, Fabrice Leggeri, Marion Maréchal, Christophe Bay

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 32j – Absatz 2a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	In Artikel 32j wird folgender Absatz eingefügt:
	„2a. Die Weiterverwendung von Daten und Dokumenten nach diesem Kapitel darf nicht die Übermittlung von oder den Zugang zu Daten und Dokumenten an eine Drittlandsbehörde oder eine in einem Drittland niedergelassene natürliche oder juristische Person nach sich ziehen, wenn eine solche Übermittlung oder ein solcher Zugang die öffentliche Sicherheit, die Resilienz und Kontinuität wesentlicher Dienste oder die nationale und wirtschaftliche Sicherheit der Union oder eines Mitgliedstaats beeinträchtigen könnte.“

Or. en

Begründung

Die erneute Identifizierung betroffener Personen aus anonymisierten Datensätzen sowie die unrechtmäßige Verwendung und Übermittlung solcher Daten an Einrichtungen, bei denen nach vernünftigem Ermessen davon auszugehen ist, dass sie in der Lage sind, die betroffenen Personen erneut zu identifizieren, sind verboten. Ohne ein solches Verbot gäbe es im Rahmen der Anonymisierungsregelung keinerlei Sanktionen für deren Umgehung. Das Verbot schließt die Erforschung von Anonymisierungstechniken im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/679 nicht aus.

Änderungsantrag 804
João Oliveira

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18

Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 32j – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1) Alle anwendbaren Bedingungen für die Weiterverwendung von Daten oder Dokumenten müssen in Bezug auf die Daten- oder Dokumentkategorien, die Zwecke der Weiterverwendung und die Art der Daten oder Dokumente, deren Weiterverwendung erlaubt wird, nichtdiskriminierend, transparent, verhältnismäßig und objektiv gerechtfertigt sein. ***Diese Bedingungen dürfen nicht der Behinderung des Wettbewerbs dienen. Dieser Grundsatz gilt gleichermaßen für vergleichbare Kategorien der Weiterverwendung, auch für die grenzübergreifende Weiterverwendung.***	1) Alle anwendbaren Bedingungen für die Weiterverwendung von Daten oder Dokumenten müssen in Bezug auf die Daten- oder Dokumentkategorien, die Zwecke der Weiterverwendung und die Art der Daten oder Dokumente, deren Weiterverwendung erlaubt wird, nichtdiskriminierend, transparent, verhältnismäßig und objektiv gerechtfertigt sein.

Or. pt

Änderungsantrag 805
João Oliveira

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 32j – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2) Werden Daten oder Dokumente von öffentlichen Stellen als Ausgangsmaterial für eigene gewerbliche Tätigkeiten weiterverwendet, die nicht unter ihren öffentlichen Auftrag fallen, so gelten für die Bereitstellung der Daten oder Dokumente für diese Tätigkeiten dieselben Entgelte oder Gebühren und sonstigen Bedingungen wie für andere Weiterverwender.	***entfällt***

Or. pt

Änderungsantrag 806
Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Aleksandar Nikolic, Pierre-Romain Thionnet, Alexandre Varaut, Fabrice Leggeri, Marion Maréchal, Christophe Bay

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 32k – Absatz 2 – Buchstabe da (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(da) In Artikel 32k Absatz 2 wird folgender Buchstabe eingefügt:
	„sa) Das ausschließliche Recht darf weder einem in einem Drittland ansässigen Rechtsträger noch einem in der Union ansässigen Rechtsträger gewährt werden, der unter der direkten oder indirekten Kontrolle eines in einem Drittland ansässigen Rechtsträgers steht, wenn die Gewährung dieses Rechts dazu führen könnte, dass die betreffenden Daten der extraterritorialen Anwendung eines Rechtsvorschriften eines Drittlandes ausgesetzt würden oder die Verteidigung, die Sicherheit oder die wirtschaftliche Sicherheit der Union oder eines Mitgliedstaats beeinträchtigt würden; vor der Erteilung dieses Rechts bewertet die öffentliche Stelle diese Risiken, einschließlich aller beschränkenden technischen Spezifikationen, die zu einer solchen Exposition oder Abhängigkeit führen können.“

Or. en

Änderungsantrag 807
Dario Tamburrano

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 32k – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(3) Bezieht sich ein ausschließliches Recht auf die Digitalisierung von Kulturbeständen, ***darf es*** ungeachtet des Absatzes 1 ***im Allgemeinen*** für höchstens zehn Jahre gewährt werden. ***Wird*** es ***für mehr*** als ***zehn Jahre gewährt***, ***wird*** die ***Gewährungsdauer im Einklang mit geltendem Unionsrecht und nationalem Recht im elften Jahr und danach gegebenenfalls alle sieben Jahre überprüft***.	(3) Bezieht sich ein ausschließliches Recht auf die Digitalisierung von Kulturbeständen, ***so darf*** ungeachtet des Absatzes 1 ***die Gesamtdauer der Ausschließlichkeit – einschließlich etwaiger Verlängerungen, Erweiterungen oder aufeinanderfolgender Vereinbarungen mit gleicher oder gleichwertiger Wirkung –*** für höchstens zehn Jahre gewährt werden. ***Handelt*** es ***sich bei dem Begünstigten des ausschließlichen Rechts um ein Unternehmen, das gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2022/1925*** als ***Torwächter benannt wurde***, ***so darf dieser Gesamtzeitraum fünf Jahre nicht überschreiten. Digitalisierte Kulturgüter,*** die ***gemeinfrei sind, bleiben auch nach der Digitalisierung gemeinfrei. Vertragsbedingungen, technische Maßnahmen oder Zugangsbedingungen dürfen deren rechtmäßige Weiterverwendung nach Ablauf des Ausschließlichkeitszeitraums nicht verhindern oder einschränken***.

Or. en

Begründung

Mit dieser Änderung wird eine effektive Höchstdauer für exklusive Digitalisierungsvereinbarungen festgelegt und eine Umgehung durch Verlängerungen, Verlängerungen oder aufeinanderfolgende Vereinbarungen verhindert. Außerdem wird sichergestellt, dass öffentliche Kulturbestände auch nach Ablauf des begrenzten Ausschließlichkeitszeitraums für eine rechtmäßige Weiterverwendung zur Verfügung stehen.

Änderungsantrag 808
Elena Sancho Murillo, Marina Kaljurand, Brando Benifei, José Cepeda, Matthias Ecke, Lina Gálvez, Francisco Assis, Alex Agius Saliba

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 32k – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(3) Bezieht sich ein ausschließliches Recht auf die Digitalisierung von Kulturbeständen, darf es ungeachtet des Absatzes 1 ***im Allgemeinen*** für höchstens ***zehn*** Jahre gewährt werden. ***Wird es für mehr als zehn Jahre gewährt***, ***wird*** die ***Gewährungsdauer im Einklang mit geltendem Unionsrecht und nationalem Recht im elften Jahr und danach gegebenenfalls alle sieben Jahre überprüft***.	(3) Bezieht sich ein ausschließliches Recht auf die Digitalisierung von Kulturbeständen, darf es ungeachtet des Absatzes 1 ***für höchstens zehn Jahre und für sehr große Unternehmen, einschließlich derjenigen, die gemäß der Verordnung (EU) 2022/1925 als Torwächter benannt wurden,*** für höchstens ***fünf*** Jahre gewährt werden. ***Eine Verlängerung oder Erneuerung ist nur zulässig, wenn die öffentliche Stelle nachweist, dass das ausschließliche Recht nach wie vor unbedingt erforderlich***, ***verhältnismäßig und im öffentlichen Interesse liegt.*** ***Digitalisierte Kulturgüter,*** die ***gemeinfrei sind, bleiben auch nach der Digitalisierung gemeinfrei. Ihre Weiterverwendung über die gemäß Absatz 3 zulässige Ausschließlichkeitsfrist hinaus darf durch die Vertragsbestimmungen nicht beschränkt werden.***

Or. en

Begründung

This

Änderungsantrag 809
Michael McNamara, Irena Joveva, Oihane Agirregoitia Martínez, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Christophe Grudler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 32k – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Bezieht sich ein ausschließliches Recht auf die Digitalisierung von Kulturbeständen, darf es ungeachtet des Absatzes 1 im Allgemeinen für höchstens zehn Jahre gewährt werden. Wird es für mehr als zehn Jahre gewährt, wird die	(3) Bezieht sich ein ausschließliches Recht auf die Digitalisierung von Kulturbeständen, darf es ungeachtet des Absatzes 1 im Allgemeinen für höchstens zehn Jahre gewährt werden. Wird es für mehr als zehn Jahre gewährt, wird die

Gewährungsdauer im Einklang mit geltendem Unionsrecht und nationalem Recht im elften Jahr und danach gegebenenfalls alle sieben Jahre überprüft.	Gewährungsdauer im Einklang mit geltendem Unionsrecht und nationalem Recht im elften Jahr und danach gegebenenfalls alle sieben Jahre überprüft. ***Die Überprüfung umfasst eine Bewertung, ob das ausschließliche Recht nach wie vor unbedingt erforderlich, verhältnismäßig und im öffentlichen Interesse liegt, und ist öffentlich zugänglich zu machen.***

Or. en

Änderungsantrag 810
Damian Boeselager
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 32k – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Bezieht sich ein ausschließliches Recht auf die Digitalisierung von Kulturbeständen, darf es ungeachtet des Absatzes 1 im Allgemeinen für höchstens zehn Jahre gewährt werden***. Wird*** es ***für mehr als zehn Jahre gewährt***, ***wird*** die ***Gewährungsdauer im Einklang mit geltendem Unionsrecht und nationalem Recht im elften Jahr und danach gegebenenfalls alle sieben Jahre überprüft***.	(3) Bezieht sich ein ausschließliches Recht auf die Digitalisierung von Kulturbeständen, darf es ungeachtet des Absatzes 1 im Allgemeinen für höchstens zehn Jahre gewährt werden***; handelt*** es ***sich bei dem Dienstleister um einen Torwächter***, ***so beträgt*** die ***Dauer höchstens fünf Jahre. Digitalisierte Kulturgüter, die gemeinfrei sind, bleiben auch nach der Digitalisierung gemeinfrei. Ihre Weiterverwendung über die gemäß Absatz 3 dieses Artikels zulässige Ausschließlichkeitsfrist hinaus darf durch die Vertragsbestimmungen nicht beschränkt werden***.

Or. en

Änderungsantrag 811
Michael McNamara, Irena Joveva, Oihane Agirregoitia Martínez, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Christophe Grudler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 32k – Absatz 3a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) In Artikel 32k wird folgender Absatz eingefügt:
	„3a. Bezieht sich ein ausschließliches Recht auf die Digitalisierung von Kulturbeständen, darf es für sehr große, gemäß der Verordnung (EU) 2022/1925 als Torwächter benannte Unternehmen im Allgemeinen höchstens fünf Jahre lang gewährt werden, ungeachtet des Absatzes 1. Wird es für mehr als fünf Jahre gewährt, wird die Gewährungsdauer im Einklang mit geltendem Unionsrecht und nationalem Recht im sechsten Jahr und danach gegebenenfalls alle drei Jahre überprüft. Die Überprüfung umfasst eine Bewertung, ob das ausschließliche Recht weiterhin unbedingt erforderlich, verhältnismäßig und im öffentlichen Interesse ist, und ist öffentlich zugänglich zu machen.“

Or. en

Änderungsantrag 812
Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Aleksandar Nikolic, Pierre-Romain Thionnet, Alexandre Varaut, Fabrice Leggeri, Marion Maréchal, Christophe Bay

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 32k – Absatz 6a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6a) In Artikel 32k wird folgender Absatz angefügt:
	„6a. Solche Vereinbarungen dürfen nicht

	bezwecken oder bewirken, dass einem einzigen Unternehmen, insbesondere einem sehr großen Unternehmen oder einem Unternehmen, das in einem Drittland niedergelassen ist oder von einem Drittland aus kontrolliert wird, eine Position eingeräumt wird, die es ihm ermöglicht, die Verfügbarkeit der Daten zur Weiterverwendung zum Nachteil anderer Akteure der Union zu erfassen. Wird ein solches Risiko festgestellt, so gibt die öffentliche Stelle Regelungen den Vorzug, die den Zugang für in der Union niedergelassene Akteure aufrechterhalten und die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten begünstigen.“

Or. en

Änderungsantrag 813
João Oliveira

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 32l – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1) Gemäß Absatz 2 oder Absatz 3 festgelegte Entgelte müssen transparent, nichtdiskriminierend, verhältnismäßig und objektiv gerechtfertigt sein ***und dürfen den Wettbewerb nicht einschränken***.	1) Gemäß Absatz 2 oder Absatz 3 festgelegte Entgelte müssen transparent, nichtdiskriminierend, verhältnismäßig und objektiv gerechtfertigt sein.

Or. pt

Änderungsantrag 814
Elena Sancho Murillo, Marina Kaljurand, Brando Benifei, José Cepeda, Lina Gálvez, Francisco Assis, Alex Agius Saliba

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 32m – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die öffentlichen Stellen ***gewährleisten***, dass Antragsteller, die die Weiterverwendung von Daten oder Dokumenten beantragt haben, über die verfügbaren Rechtsbehelfe hinsichtlich der sie betreffenden Entscheidungen oder Verfahren unterrichtet werden.	***Unbeschadet der Artikel 38 und 39 gewährleisten*** die öffentlichen Stellen, dass Antragsteller, die die Weiterverwendung von Daten oder Dokumenten beantragt haben, über die verfügbaren Rechtsbehelfe hinsichtlich der sie betreffenden Entscheidungen oder Verfahren unterrichtet werden. ***Eine Entscheidung über die Weiterverwendung enthält einen Hinweis auf die Rechtsbehelfe, die dem Antragsteller zur Verfügung stehen, um gegen die Entscheidung vorzugehen.***

Or. en

Begründung

Kapitel VIIc über die Weiterverwendung von Daten des öffentlichen Dienstes behält die Bestimmungen zur Rechtsbehelfsmöglichkeit aus der Richtlinie über offene Daten und der DGA bei. Mit diesem Änderungsantrag wird klargestellt, wie die vorgeschlagenen Artikel 32m, 32o Absatz 4 und 32ab Absatz 2 des Datengesetzes mit dem vorgeschlagenen Artikel 38 und dem derzeitigen Artikel 39 des Datengesetzes zusammenhängen.

Änderungsantrag 815
João Oliveira

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 32n – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1) Daten oder Dokumente, die in den Anwendungsbereich dieses Abschnitts fallen, können gemäß Abschnitt 1 und Abschnitt 2 Unterabschnitt 3 ***für gewerbliche und nichtgewerbliche Zwecke*** weiterverwendet werden.	1) Daten oder Dokumente, die in den Anwendungsbereich dieses Abschnitts fallen, können gemäß Abschnitt 1 und Abschnitt 2 Unterabschnitt 3 weiterverwendet werden.

Or. pt

Änderungsantrag 816
João Oliveira

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 32n – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2) Für Daten oder Dokumente, an denen Bibliotheken (einschließlich Hochschulbibliotheken), Museen und ***Archiven*** Rechte des geistigen Eigentums innehaben, und für Daten und Dokumente im Besitz öffentlicher Unternehmen, falls deren Weiterverwendung erlaubt wird, dürfen diese Daten oder Dokumente gemäß Abschnitt 1 und Abschnitt 2 Unterabschnitt 3 für gewerbliche und nichtgewerbliche Zwecke weiterverwendet werden.	2) Für Daten oder Dokumente, an denen Bibliotheken (einschließlich Hochschulbibliotheken), Museen und ***Archive*** Rechte des geistigen Eigentums innehaben, und für Daten und Dokumente im Besitz öffentlicher Unternehmen, falls deren Weiterverwendung ***nach nationalem Recht*** erlaubt wird, dürfen diese Daten oder Dokumente gemäß Abschnitt 1 und Abschnitt 2 Unterabschnitt 3 für gewerbliche und nichtgewerbliche Zwecke weiterverwendet werden.

Or. pt

Änderungsantrag 817
Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Aleksandar Nikolic, Pierre-Romain Thionnet, Alexandre Varaut, Fabrice Leggeri, Marion Maréchal, Christophe Bay

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 32o – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Im Fall eines ablehnenden Bescheids teilt die öffentliche Stelle dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mit und stützt sich dabei auf die einschlägigen Bestimmungen der Zugangsregelung des betreffenden Mitgliedstaats oder auf die Bestimmungen dieser Verordnung, insbesondere auf Artikel 32i Absatz 2 Buchstaben a bis c und Artikel ***32i oder Artikel 32n*** Absatz 3 Buchstaben a bis d. Wird ein ablehnender	(3) Im Fall eines ablehnenden Bescheids teilt die öffentliche Stelle dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mit und stützt sich dabei auf die einschlägigen Bestimmungen der Zugangsregelung des betreffenden Mitgliedstaats oder auf die Bestimmungen dieser Verordnung, insbesondere auf Artikel 32i Absatz 2 Buchstaben a bis c und Artikel ***32i*** Absatz 3 Buchstaben a bis d***, die in Artikel 32i Absatz 2 Buchstabe c***

Bescheid auf Artikel 32i Absatz 3 Buchstabe d gestützt, so verweist die öffentliche Stelle auf die natürliche oder juristische Person, die Inhaber der Rechte ist, soweit diese bekannt ist, oder ersatzweise auf den Lizenzgeber, von dem die öffentliche Stelle das betreffende Material erhalten hat. Bibliotheken (einschließlich Hochschulbibliotheken), Museen und Archive sind nicht zu diesem Verweis verpflichtet.

genannten Gründe der öffentlichen Sicherheit, der Verteidigung oder der wirtschaftlichen Sicherheit oder Artikel 32n (allgemeiner Grundsatz, Abschnitt ODD). Wird ein ablehnender Bescheid auf Artikel 32i Absatz 3 Buchstabe d gestützt, so verweist die öffentliche Stelle auf die natürliche oder juristische Person, die Inhaber der Rechte ist, soweit diese bekannt ist, oder ersatzweise auf den Lizenzgeber, von dem die öffentliche Stelle das betreffende Material erhalten hat. Bibliotheken (einschließlich Hochschulbibliotheken), Museen und Archive sind nicht zu diesem Verweis verpflichtet.

Or. en

Änderungsantrag 818
Mary Khan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 32p – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Mitgliedstaaten ***bestärken*** öffentliche Stellen und öffentliche Unternehmen darin***, in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallende*** Daten und Dokumente ***nach dem Grundsatz „konzeptionell und standardmäßig offen“ (open by design and by default) zu erstellen und zur Verfügung zu stellen***.	(2) Die Mitgliedstaaten ***können*** öffentliche Stellen und öffentliche Unternehmen darin ***bestärken,*** Daten und Dokumente***, die nach nationalem Recht bereis öffentlich zugänglich sind und deren Veröffentlichung keine Risiken für den Schutz personenbezogener Daten, die öffentliche Sicherheit, kritische Infrastrukturen, Geschäftsgeheimnisse oder sonstige wesentliche öffentliche Interessen begründet, in offenen Formaten bereitzustellen***.

Or. de

Änderungsantrag 819

Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Aleksandar Nikolic, Pierre-Romain Thionnet, Alexandre Varaut, Fabrice Leggeri, Marion Maréchal, Christophe Bay

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 32p – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Würde die Bereitstellung von dynamischen Daten zur Weiterverwendung unmittelbar nach der Erfassung gemäß Absatz 5 die finanzielle und technische Leistungsfähigkeit der öffentlichen Stelle übersteigen und somit zu einem unverhältnismäßigen Aufwand führen, werden jene dynamischen Daten innerhalb einer Frist oder mit vorübergehenden technischen Beschränkungen zur Weiterverwendung zugänglich gemacht, die die Nutzung ihres wirtschaftlichen und sozialen Potenzials nicht übermäßig beeinträchtigen.	(6) Würde die Bereitstellung von dynamischen Daten zur Weiterverwendung unmittelbar nach der Erfassung gemäß Absatz 5 die finanzielle und technische Leistungsfähigkeit der öffentlichen Stelle übersteigen und somit zu einem unverhältnismäßigen Aufwand führen, werden jene dynamischen Daten innerhalb einer Frist oder mit vorübergehenden technischen Beschränkungen zur Weiterverwendung zugänglich gemacht, die die Nutzung ihres wirtschaftlichen und sozialen Potenzials nicht übermäßig beeinträchtigen. ***Vorübergehende technische Beschränkungen können, soweit erforderlich und verhältnismäßig, auch angewandt werden, wenn die unmittelbare oder umfassende Verfügbarkeit der Daten die öffentliche Sicherheit oder die wirtschaftliche Sicherheit der Union oder eines Mitgliedstaats beeinträchtigen könnte.***

Or. en

Änderungsantrag 820
Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Aleksandar Nikolic, Pierre-Romain Thionnet, Alexandre Varaut, Fabrice Leggeri, Marion Maréchal, Christophe Bay

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 32pa (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(8a) Nach Artikel 32p wird folgender

Artikel 32 eingefügt:

„Artikel 32pa

Pseudonymisierung und Ersuchen um Zustimmung

1. Enthalten die gemäß diesem Kapitel zur Weiterverwendung bereitgestellten Daten oder Dokumente personenbezogene Daten, so wendet die öffentliche Stelle, bevor sie die Weiterverwendung gestattet, modernste Techniken zum Schutz der Privatsphäre und zum Schutz der Privatsphäre im Sinne des Artikels 4 der Verordnung (EU) 2016/679, einschließlich Pseudonymisierung, an, um die Wahrscheinlichkeit zu verringern, dass die Daten einer bestimmten natürlichen Person zugeordnet werden, und gleichzeitig ihren Nutzen für die Weiterverwendung zu wahren.

2. Die in Absatz 1 genannten Maßnahmen zielen darauf ab, personenbezogene Daten und Daten über identifizierbare natürliche Personen vor einer erneuten Identifizierung, vor Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten sowie vor unrechtmäßiger Nutzung und unrechtmäßigem Handel zu schützen, wobei die Mittel zu berücksichtigen sind, die nach allgemeinem Ermessen wahrscheinlich eingesetzt werden. Das Restrisiko einer erneuten Identifizierung, auch mit algorithmischen Mitteln, ist zu bewerten und zu dokumentieren.

3. Erfordert die Weiterverwendung personenbezogener Daten die Einwilligung der betroffenen Person, so erleichtert die öffentliche Stelle oder die zuständige Stelle die Erteilung, die Verweigerung und den Widerruf dieser Einwilligung, auch mithilfe automatisierter und maschinenlesbarer Mittel und gegebenenfalls durch einen Anbieter von Diensten zur Stärkung der Agentur im Sinne des Artikels 2 Nummer 38f. Die für die Weiterverwendung erteilte Einwilligung muss sich konkret auf die Zwecke der

Weiterverwendung beziehen und darf nicht aus der Einwilligung abgeleitet werden, die für den ursprünglichen Zweck erteilt wurde, für den die Daten erhoben wurden.

4. Dieser Artikel lässt die Verordnung (EU) 2016/679, die im Konfliktfall Vorrang hat, und die Bedingungen für die Weiterverwendung bestimmter Kategorien geschützter Daten gemäß Abschnitt 3 unberührt.“

Or. en

Änderungsantrag 821
Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Aleksandar Nikolic, Pierre-Romain Thionnet, Alexandre Varaut, Fabrice Leggeri, Marion Maréchal, Christophe Bay

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 32q – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Weiterverwendung von Daten oder Dokumenten, die in den Anwendungsbereich dieses Abschnitts fallen, ist unentgeltlich. Allerdings können die durch die Reproduktion, Bereitstellung und Verbreitung von Daten und Dokumenten sowie durch die Anonymisierung personenbezogener Daten und Maßnahmen zum Schutz vertraulicher Geschäftsinformationen verursachten Grenzkosten der öffentlichen Stelle, die im Besitz der Daten ist, erstattet werden.	(1) Die Weiterverwendung von Daten oder Dokumenten, die in den Anwendungsbereich dieses Abschnitts fallen, ist unentgeltlich. Allerdings können die durch die Reproduktion, Bereitstellung und Verbreitung von Daten und Dokumenten sowie durch die Anonymisierung personenbezogener Daten ***– die unter Anwendung modernster Techniken zum Schutz und zur Stärkung der Privatsphäre erfolgt –*** und Maßnahmen zum Schutz vertraulicher Geschäftsinformationen verursachten Grenzkosten der öffentlichen Stelle, die im Besitz der Daten ist, erstattet werden.

Or. en

Änderungsantrag 822

Damian Boeselager
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 32q – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) ***Öffentliche Stellen*** können für die ***Weiterverwendung*** von Daten und Dokumenten durch sehr große Unternehmen höhere Entgelte als die in den Absätzen 1, 4 und 5 vorgesehenen Entgelte festlegen. Solche Entgelte müssen verhältnismäßig sein und auf objektiven Kriterien beruhen, wobei die Wirtschaftskraft oder die Fähigkeit des Unternehmens, Daten zu erwerben, zu berücksichtigen ist, einschließlich insbesondere der Benennung als Torwächter gemäß der Verordnung (EU) 2022/1925. Zusätzlich zu den in Absatz 1 dieses Artikels aufgeführten Elementen können diese Entgelte die Kosten der Erfassung, Erstellung, Reproduktion, Verbreitung und Speicherung von Daten und gegebenenfalls die Kosten der Anonymisierung oder Maßnahmen zum Schutz der Vertraulichkeit der Daten oder Dokumente zuzüglich einer angemessenen Gewinnspanne decken.	(6) ***Unbeschadet des Artikels 32r*** können ***öffentliche Stellen*** für die ***Bereitstellung*** von Daten und Dokumenten durch sehr große Unternehmen höhere Entgelte als die in den Absätzen 1, 4 und 5 vorgesehenen Entgelte festlegen. Solche Entgelte müssen verhältnismäßig sein und auf objektiven Kriterien beruhen, wobei die Wirtschaftskraft oder die Fähigkeit des Unternehmens, Daten zu erwerben, zu berücksichtigen ist, einschließlich insbesondere der Benennung als Torwächter gemäß der Verordnung (EU) 2022/1925. Zusätzlich zu den in Absatz 1 dieses Artikels aufgeführten Elementen können diese Entgelte die Kosten der Erfassung, Erstellung, Reproduktion, Verbreitung und Speicherung von Daten und gegebenenfalls die Kosten der Anonymisierung oder Maßnahmen zum Schutz der Vertraulichkeit der Daten oder Dokumente zuzüglich einer angemessenen Gewinnspanne decken.

Or. en

Änderungsantrag 823
Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Aleksandar Nikolic, Pierre-Romain Thionnet, Alexandre Varaut, Fabrice Leggeri, Marion Maréchal, Christophe Bay

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 32q – Absatz 6a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6a) In Artikel 32q wird folgender Absatz eingefügt:
	„6a. Würde die Weiterverwendung durch ein solches Unternehmen, insbesondere eines, das seinen Sitz in einem Drittland hat oder von einem Drittland aus kontrolliert wird, voraussichtlich dazu führen, dass hochwertige oder strategisch sensible Daten der extraterritorialen Anwendung eines Rechtsvorschriften eines Drittlandes ausgesetzt würden oder die wirtschaftliche Sicherheit der Union oder eines Mitgliedstaats beeinträchtigt würde, kann die öffentliche Stelle zusätzlich zu oder anstelle höherer Gebühren die Weiterverwendung an verbindliche Bedingungen knüpfen, die eine Weitergabe, eine erneute Identifizierung oder eine missbräuchliche Verwendung verhindern, oder sie in dem Umfang einschränken, der zur Erreichung dieses Ziels erforderlich und verhältnismäßig ist.“

Or. en

Änderungsantrag 824
Damian Boeselager
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 32q – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Die Weiterverwendung folgender Daten ist für den Nutzer unentgeltlich:	(7) Die ***Bereitstellung und*** Weiterverwendung folgender Daten ist für den Nutzer unentgeltlich:

Or. en

Änderungsantrag 825
Damian Boeselager
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18
Regulation 2023/2854
Artikel 32q – Absatz 7 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Weiterverwendung von Forschungsdaten gemäß Artikel 32i Absatz 1 Buchstabe c.	b) Weiterverwendung von Forschungsdaten gemäß Artikel 32i Absatz 1 Buchstabe c ***sowie öffentlich finanzierte wissenschaftliche Veröffentlichungen.***

Or. en

Änderungsantrag 826
Damian Boeselager
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 32r – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Wenn die Weiterverwendung an Bedingungen gebunden ist, dürfen diese Bedingungen die Möglichkeiten der Weiterverwendung nicht unnötig einschränken und nicht der Behinderung des Wettbewerbs dienen.	(2) Wenn die Weiterverwendung an Bedingungen gebunden ist, dürfen diese Bedingungen die Möglichkeiten der Weiterverwendung nicht unnötig einschränken und nicht der Behinderung des Wettbewerbs dienen***; ebenso wenig dürfen sie den Grundsatz der offenen Daten beeinträchtigen, wonach Daten für jeden Zweck frei weiterverwendet werden können, lediglich vorbehaltlich verhältnismäßiger und gerechtfertigter Einschränkungen im Einklang mit Absatz 1***.

Or. en

Änderungsantrag 827
Dario Tamburrano

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 32r – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) In Mitgliedstaaten, in denen Lizenzen verwendet werden, stellen öffentliche Stellen ***sicher, dass für*** die Weiterverwendung von Daten oder Dokumenten ***des öffentlichen Sektors Standardlizenzen***, ***die an besondere Lizenzanträge angepasst werden können,*** in digitaler Form ***zur Verfügung stehen*** und elektronisch ***bearbeitet*** werden können.	(3) In Mitgliedstaaten, in denen Lizenzen verwendet werden, stellen öffentliche Stellen ***und öffentliche Unternehmen einheitliche offene Lizenzen zur Verfügung, die*** die Weiterverwendung von Daten oder Dokumenten ***für jeden Zweck gestatten und nicht zwischen verschiedenen Kategorien von Weiterverwendern unterscheiden, es sei denn***, ***bestimmte Bedingungen sind angesichts der Art der Daten oder Dokumente erforderlich und verhältnismäßig und durch ein Ziel von öffentlichem Interesse gerechtfertigt. Diese Lizenzen müssen*** in digitaler Form ***vorliegen*** und elektronisch ***verarbeitet*** werden können.

Or. en

Begründung

Offene Standardlizenzen maximieren die Rechtssicherheit, die Interoperabilität und die Fähigkeit, Informationen aus verschiedenen öffentlichen Quellen zu kombinieren. Besondere Bedingungen sollten nur zulässig sein, wenn sie durch die Art der Daten oder Dokumente und nicht durch die Identität oder Wirtschaftskraft des Weiterverwenders gerechtfertigt sind.

Änderungsantrag 828
Damian Boeselager
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 32r – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) In Mitgliedstaaten, in denen Lizenzen verwendet werden, ***stellen öffentliche Stellen sicher, dass*** für die Weiterverwendung von Daten oder Dokumenten des öffentlichen Sektors Standardlizenzen, die an ***besondere*** Lizenzanträge angepasst werden können, in digitaler Form ***zur Verfügung stehen*** und elektronisch ***bearbeitet*** werden können.	(3) In Mitgliedstaaten, in denen Lizenzen verwendet werden, ***fördern die Mitgliedstaaten die Verwendung von Standardlizenzen*** für die Weiterverwendung von Daten oder Dokumenten des öffentlichen Sektors***. Öffentliche Stellen stellen sicher, dass solche*** Standardlizenzen, die an ***bestimmte*** Lizenzanträge angepasst werden können, in digitaler Form ***vorliegen*** und elektronisch ***verarbeitet*** werden können***, und dass es sich bei diesen Lizenzen standardmäßig um offene Lizenzen handelt, die eine freie und uneingeschränkte Weiterverwendung ermöglichen, insbesondere für Zwecke des öffentlichen Interesses***.

Or. en

Änderungsantrag 829
Aura Salla

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18
2023/2854
Artikel 32r – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) In Mitgliedstaaten, in denen Lizenzen verwendet werden, ***stellen*** öffentliche Stellen sicher, dass für die Weiterverwendung von Daten oder Dokumenten des öffentlichen Sektors Standardlizenzen, die an besondere Lizenzanträge angepasst werden können, in digitaler Form zur Verfügung stehen und elektronisch bearbeitet werden können.	(3) In Mitgliedstaaten, in denen Lizenzen verwendet werden, ***fördern die Mitgliedstaaten die Verwendung von Standardlizenzen für die Weiterverwendung von Daten oder Dokumenten des öffentlichen Dienstes. Die*** öffentliche ***Stellen*** stellen sicher, dass für die Weiterverwendung von Daten oder Dokumenten des öffentlichen Sektors Standardlizenzen, die an besondere Lizenzanträge angepasst werden können, in digitaler Form zur Verfügung stehen und elektronisch bearbeitet werden können.

Or. en

Änderungsantrag 830
Michael McNamara, Irena Joveva, Sophie Wilmès, Oihane Agirregoitia Martínez, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Christophe Grudler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 32r – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) In Mitgliedstaaten, in denen Lizenzen verwendet werden, ***stellen öffentliche Stellen sicher, dass*** für die Weiterverwendung von Daten oder Dokumenten des öffentlichen Sektors ***Standardlizenzen***, ***die*** an ***besondere*** Lizenzanträge angepasst werden können, in digitaler Form ***zur Verfügung stehen*** und elektronisch bearbeitet werden können.	(3) In Mitgliedstaaten, in denen Lizenzen verwendet werden, ***fördern die Mitgliedstaaten die Verwendung von Standardlizenzen*** für die Weiterverwendung von Daten oder Dokumenten des öffentlichen Sektors***. Die öffentlichen Stellen stellen sicher***, ***dass solche Standardlizenzen*** an ***bestimmte*** Lizenzanträge angepasst werden können, in digitaler Form ***vorliegen*** und elektronisch bearbeitet werden können.

Or. en

Änderungsantrag 831
Elena Sancho Murillo, Marina Kaljurand, Brando Benifei, José Cepeda, Matthias Ecke, Lina Gálvez, Francisco Assis, Alex Agius Saliba

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 32r – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Öffentliche Stellen können besondere Bedingungen für die Weiterverwendung von Daten und Dokumenten durch sehr große Unternehmen festlegen. Diese Bedingungen müssen verhältnismäßig sein und sollten auf objektiven Kriterien beruhen. Sie werden unter Berücksichtigung der Wirtschaftskraft	***entfällt***

oder der Fähigkeit des Unternehmens festgelegt, Daten zu erwerben, wobei insbesondere eine Benennung als Torwächter gemäß der Verordnung (EU) 2022/1925 berücksichtigt wird.

Or. en

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag soll der Grundsatz „standardmäßig offen“ der Richtlinie über offene Daten gewahrt werden, indem sichergestellt wird, dass Marktbelangen durch differenzierte Gebühren statt durch restriktive Lizenzen Rechnung getragen wird. Gebührenerhebung und Lizenzierung dienen unterschiedlichen Zwecken: die Gebühren können für sehr große Unternehmen angepasst werden, ohne die Weiterverwendungsrechte einzuschränken. Die Abschaffung akteursspezifischer Lizenzbedingungen und die Stärkung von Standardlizenzen werden die Rechtssicherheit, die Interoperabilität und die Fähigkeit, Informationen des öffentlichen Sektors in ganz Europa zu kombinieren, gewährleisten.

Änderungsantrag 832
Michael McNamara, Irena Joveva, Oihane Agirregoitia Martínez, Veronika Cifrová Ostrihoňová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 32r – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Öffentliche Stellen können besondere Bedingungen für die Weiterverwendung von Daten und Dokumenten durch sehr große Unternehmen festlegen. Diese Bedingungen müssen verhältnismäßig sein und sollten auf objektiven Kriterien beruhen. Sie werden unter Berücksichtigung der Wirtschaftskraft oder der Fähigkeit des Unternehmens festgelegt, Daten zu erwerben, wobei insbesondere eine Benennung als Torwächter gemäß der Verordnung (EU) 2022/1925 berücksichtigt wird.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 833
Damian Boeselager
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 32r – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Öffentliche Stellen können besondere Bedingungen für die Weiterverwendung von Daten und Dokumenten durch sehr große Unternehmen festlegen. Diese Bedingungen müssen verhältnismäßig sein und sollten auf objektiven Kriterien beruhen. Sie werden unter Berücksichtigung der Wirtschaftskraft oder der Fähigkeit des Unternehmens festgelegt, Daten zu erwerben, wobei insbesondere eine Benennung als Torwächter gemäß der Verordnung (EU) 2022/1925 berücksichtigt wird.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 834
Dario Tamburrano

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 32r – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Öffentliche Stellen können besondere Bedingungen für die Weiterverwendung von Daten und Dokumenten durch sehr große Unternehmen festlegen. Diese Bedingungen müssen verhältnismäßig sein und sollten auf objektiven Kriterien	***entfällt***

beruhen. Sie werden unter Berücksichtigung der Wirtschaftskraft oder der Fähigkeit des Unternehmens festgelegt, Daten zu erwerben, wobei insbesondere eine Benennung als Torwächter gemäß der Verordnung (EU) 2022/1925 berücksichtigt wird.

Or. en

Begründung

Differenzierte Lizenzbedingungen würden den Rahmen für offene Daten fragmentieren, die Interoperabilität untergraben und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors in Projekten des offenen Wissens erschweren oder unmöglich machen. Wirtschaftliche Asymmetrien können durch verhältnismäßige Entgeltbedingungen oder Bedingungen für technische Dienste gemäß Artikel 32q behoben werden, ohne dass akteursspezifische Lizenzen eingeführt werden.

Änderungsantrag 835
Angelika Winzig

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 32r – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Öffentliche Stellen können ***besondere Bedingungen*** für die Weiterverwendung von Daten und Dokumenten ***durch sehr große Unternehmen*** festlegen. ***Diese Bedingungen*** müssen verhältnismäßig sein und sollten auf objektiven Kriterien beruhen. Sie werden unter Berücksichtigung der Wirtschaftskraft oder der Fähigkeit des Unternehmens festgelegt, Daten zu erwerben, wobei insbesondere eine Benennung als Torwächter gemäß der Verordnung (EU) 2022/1925 berücksichtigt wird.	(4) Öffentliche Stellen können ***für sehr große Unternehmen unterschiedliche Gebühren*** für die Weiterverwendung von Daten und Dokumenten festlegen. ***Solche Gebühren*** müssen verhältnismäßig sein und sollten auf objektiven Kriterien beruhen. Sie werden unter Berücksichtigung der Wirtschaftskraft oder der Fähigkeit des Unternehmens festgelegt, Daten zu erwerben, wobei insbesondere eine Benennung als Torwächter gemäß der Verordnung (EU) 2022/1925 berücksichtigt wird.

Or. en

Änderungsantrag 836
Aura Salla

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 32r – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Öffentliche Stellen können besondere Bedingungen für die Weiterverwendung von Daten und Dokumenten durch sehr große Unternehmen festlegen. Diese Bedingungen müssen verhältnismäßig sein und sollten auf objektiven Kriterien beruhen. Sie werden unter Berücksichtigung der Wirtschaftskraft oder der Fähigkeit des Unternehmens festgelegt, Daten zu erwerben***, wobei insbesondere eine Benennung als Torwächter gemäß der Verordnung (EU) 2022/1925 berücksichtigt wird***.	(4) Öffentliche Stellen können besondere Bedingungen für die Weiterverwendung von Daten und Dokumenten durch sehr große Unternehmen ***mit einer Benennung als Torwächter gemäß der Verordnung (EU) 2022/1925*** festlegen. Diese Bedingungen müssen verhältnismäßig sein und sollten auf objektiven Kriterien beruhen. Sie werden unter Berücksichtigung der Wirtschaftskraft oder der Fähigkeit des Unternehmens festgelegt, Daten zu erwerben.

Or. en

Änderungsantrag 837
Damian Boeselager
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18
Regulation (EU) 2023/2864
Artikel 32t – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten unterstützen die Verfügbarkeit von Forschungsdaten durch die Annahme nationaler Strategien und einschlägiger Maßnahmen mit dem Ziel, öffentlich finanzierte Forschungsdaten nach dem Grundsatz der „standardmäßig offenen Daten“ und im Einklang mit den FAIR-Grundsätzen offen zugänglich zu machen (im Folgenden	(1) Die Mitgliedstaaten unterstützen die Verfügbarkeit von Forschungsdaten ***und wissenschaftlichen Veröffentlichungen*** durch die Annahme nationaler Strategien und einschlägiger Maßnahmen mit dem Ziel, öffentlich finanzierte Forschungsdaten nach dem Grundsatz der „standardmäßig offenen Daten“ und im Einklang mit den FAIR-

„Politik des offenen Zugangs“). In diesem Zusammenhang sind Anliegen in Bezug auf Rechte des geistigen Eigentums, den Schutz personenbezogener Daten sowie Vertraulichkeit, Sicherheit und legitime Geschäftsinteressen nach dem Grundsatz „so offen wie möglich, so geschlossen wie nötig“ (as open as possible, as closed as necessary) zu berücksichtigen. Diese Politik des offenen Zugangs richtet sich an Forschungseinrichtungen und Forschungsförderungseinrichtungen.

Grundsätzen offen zugänglich zu machen (im Folgenden „Politik des offenen Zugangs“). In diesem Zusammenhang sind Anliegen in Bezug auf Rechte des geistigen Eigentums, den Schutz personenbezogener Daten sowie Vertraulichkeit, Sicherheit und legitime Geschäftsinteressen nach dem Grundsatz „so offen wie möglich, so geschlossen wie nötig“ (as open as possible, as closed as necessary) zu berücksichtigen. Diese Politik des offenen Zugangs richtet sich an Forschungseinrichtungen und Forschungsförderungseinrichtungen.

Or. en

Änderungsantrag 838
Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Aleksandar Nikolic, Pierre-Romain Thionnet, Alexandre Varaut, Fabrice Leggeri, Marion Maréchal, Christophe Bay

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 32t – Absatz 1a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Ein Mitgliedstaat kann die Verbreitung oder Weiterverwendung bestimmter Forschungsdaten beschränken, wenn der geltende Rahmen keine ausreichenden Garantien gegen die unbefugte Weitergabe von Wissen, die Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums oder die extraterritoriale Anwendung von Rechtsvorschriften eines Drittlands bietet, die die Sicherheit oder wirtschaftliche Sicherheit der Union oder eines Mitgliedstaats beeinträchtigen könnten.

Or. en

Begründung

The principle of open access to publicly funded research data is qualified by the principle of

‘as open as possible, as closed as necessary’, which already requires that security, intellectual property and legitimate commercial interests be taken into account. In order to give effect to that qualification, and without prejudice to the European Research Area, a Member State should be able to restrict the dissemination or re-use of certain research data where the applicable framework does not adequately protect against the unauthorised transfer of knowledge, the infringement of intellectual property rights, or the exposure of the data to the extraterritorial reach of a third-country law liable to harm the security or economic security of the Union or of a Member State. Confined to what is necessary and proportionate, this possibility reinforces the protection of strategic knowledge and of intellectual property without calling into question the openness of European research.

Änderungsantrag 839
Damian Boeselager
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 32t – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Unbeschadet des Artikels 32n Absatz 3 Buchstabe d können die Forschungsdaten gemäß Abschnitt 1 und Abschnitt 2 Unterabschnitt 3 für gewerbliche und nichtgewerbliche Zwecke weiterverwendet werden, soweit sie öffentlich finanziert wurden und wenn sie von Forschern, Forschungseinrichtungen oder Forschungsförderungseinrichtungen bereits über ein institutionelles oder thematisches Archiv öffentlich zugänglich gemacht wurden. In diesem Zusammenhang sind berechtigte Geschäftsinteressen, Wissenstransfertätigkeiten und bestehende Rechte Dritter an geistigem Eigentum zu berücksichtigen.	(2) Unbeschadet des Artikels 32n Absatz 3 Buchstabe d können die Forschungsdaten ***und wissenschaftlichen Veröffentlichungen*** gemäß Abschnitt 1 und Abschnitt 2 Unterabschnitt 3 für gewerbliche und nichtgewerbliche Zwecke weiterverwendet werden, soweit sie öffentlich finanziert wurden und wenn sie von Forschern, Forschungseinrichtungen oder Forschungsförderungseinrichtungen bereits über ein institutionelles oder thematisches Archiv öffentlich zugänglich gemacht wurden. In diesem Zusammenhang sind berechtigte Geschäftsinteressen, Wissenstransfertätigkeiten und bestehende Rechte Dritter an geistigem Eigentum zu berücksichtigen.

Or. en

Änderungsantrag 840
João Oliveira

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 32u

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 32h	***entfällt***

Or. pt

Änderungsantrag 841
João Oliveira

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 32u – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Thematische Kategorien von hochwertigen Datensätzen	***entfällt***

Or. pt

Änderungsantrag 842
João Oliveira

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 32u – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1) Die thematischen Kategorien hochwertiger Datensätze sind in Anhang I festgelegt.	1) Die thematischen Kategorien hochwertiger Datensätze sind in Anhang I festgelegt.

Or. pt

Änderungsantrag 843
João Oliveira

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 32u – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 45 Absatz 2a delegierte Rechtsakte zur Änderung des Anhangs I durch Aufnahme neuer thematischer Kategorien hochwertiger Datensätze zu erlassen, die der Technologie- und Marktentwicklung Rechnung tragen.	***entfällt***

Or. pt

Änderungsantrag 844
Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Aleksandar Nikolic, Pierre-Romain Thionnet, Alexandre Varaut, Fabrice Leggeri, Marion Maréchal, Christophe Bay

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 32v – Absatz 1 – Buchstabe da (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(da) In Artikel 32v Absatz 1 wird folgender Buchstabe eingefügt:
	„da) wenn sie personenbezogene Daten enthalten, die durch Anonymisierung oder, wenn eine Anonymisierung nicht möglich ist, durch Pseudonymisierung nach dem neuesten Stand der Technik zum Schutz der Privatsphäre und zum Schutz der Privatsphäre vor Missbrauch oder Übermittlung in ein Drittland, durch die die Rechte der betroffenen Personen beeinträchtigt werden könnten, geschützt sind;“

Or. en

Änderungsantrag 845
Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Aleksandar Nikolic, Pierre-Romain Thionnet, Alexandre Varaut, Fabrice Leggeri, Marion Maréchal, Christophe Bay

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 32v – Absatz 1 – Buchstabe db (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(db) In Artikel 32v Absatz 1 wird folgender Buchstabe eingefügt:
	„db) wenn sie Daten enthalten, die Geschäftsgeheimnissen, Know-how oder anderen strategisch sensiblen Wirtschaftsinformationen gleichgestellt werden können, die im Einklang mit Maßnahmen zur Wahrung der wirtschaftlichen Sicherheit zur Verfügung gestellt werden, einschließlich verbindlicher Bedingungen für den Weiterverwender, die eine Weitergabe oder einen Missbrauch verhindern.“

Or. en

Begründung

High-value datasets are made available for re-use free of charge, in machine-readable format and, where relevant, as bulk downloads, precisely because of their significant socio-economic potential. That very openness heightens the risk that datasets containing personal data or strategically sensitive economic information be misused or transferred in a manner harmful to the persons concerned or to the economic security of the Union and its Member States. This amendment ensures that such datasets, where they contain personal data, are protected by anonymisation or by state-of-the-art pseudonymisation, and, where they contain data assimilable to trade secrets, know-how or strategically sensitive economic information, are made available subject to economic-security safeguards, including binding conditions preventing onward transfer or misuse. These guarantees accompany, rather than restrict, the availability of high-value datasets, and are confined to what is necessary and proportionate.

Änderungsantrag 846
João Oliveira

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 32v – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) für die Erzielung ***bedeutender sozioökonomischer oder*** ökologischer Vorteile ***und innovativer Dienstleistungen***,	a) für die Erzielung ***wirtschaftlicher, sozialer und*** ökologischer Vorteile ***mit dem Ziel***, ***das öffentliche Interesse zu fördern,***

Or. pt

Änderungsantrag 847
João Oliveira

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 32v – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) für eine große Zahl von Nutzern, insbesondere KMU ***und kleine Midcap-Unternehmen***, von Nutzen zu sein,	b) für eine große Zahl von Nutzern, insbesondere KMU, von Nutzen zu sein,

Or. pt

Änderungsantrag 848
João Oliveira

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 32v – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) der Erzielung von Einnahmen zu dienen e	***entfällt***

Or. pt

Änderungsantrag 849
João Oliveira

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 32w – Absatz 3 – Buchstabe a – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
ii) sonstigen Formen der Aufbereitung personenbezogener Daten unterzogen wurden,	***entfällt***

Or. pt

Änderungsantrag 850
Michael McNamara, Irena Joveva, Oihane Agirregoitia Martínez, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Christophe Grudler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 32w – Absatz 3 – Buchstabe a – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(ii) sonstigen Formen der Aufbereitung personenbezogener Daten unterzogen wurden,	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 851
João Oliveira

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 32w – Absatz 5 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

a) wenn es keine andere Rechtsgrundlage als die Einwilligung zur Übermittlung der Daten gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 gibt, mit Einwilligung der betroffenen Personen,	***entfällt***

Or. pt

Änderungsantrag 852
Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Aleksandar Nikolic, Pierre-Romain Thionnet, Alexandre Varaut, Fabrice Leggeri, Marion Maréchal, Christophe Bay

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 32x – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Beabsichtigt ein Weiterverwender, bestimmte Kategorien geschützter nicht-personenbezogener Daten in ein Drittland zu übertragen, so hat er die öffentliche Stelle zum Zeitpunkt der Beantragung der Weiterverwendung solcher Daten von seiner Absicht, solche Daten zu übertragen, und dem Zweck dieser Übertragung zu unterrichten. Im Falle einer Weiterverwendung auf der Grundlage einer Genehmigung des Dateninhabers unterrichtet der Weiterverwender, gegebenenfalls mit Unterstützung der öffentlichen Stelle, die natürliche oder juristische Person, deren Rechte und Interessen beeinträchtigt werden können, über diese Absicht, den Zweck und die angemessenen Schutzvorkehrungen. Die öffentliche Stelle gestattet die Weiterverwendung nur, wenn die natürliche oder juristische Person die Erlaubnis für die Übertragung erteilt.	(1) Beabsichtigt ein Weiterverwender, bestimmte Kategorien geschützter nicht-personenbezogener Daten in ein Drittland zu übertragen, so hat er die öffentliche Stelle zum Zeitpunkt der Beantragung der Weiterverwendung solcher Daten ***und in jedem Fall vor Abschluss einer Vereinbarung über die gemeinsame Nutzung*** von seiner Absicht, solche Daten zu übertragen, und dem Zweck dieser Übertragung zu unterrichten. Im Falle einer Weiterverwendung auf der Grundlage einer Genehmigung des Dateninhabers unterrichtet der Weiterverwender, gegebenenfalls mit Unterstützung der öffentlichen Stelle ***und in jedem Fall vor Abschluss einer vertraglichen Übertragungsvereinbarung***, die natürliche oder juristische Person, deren Rechte und Interessen beeinträchtigt werden können, über diese Absicht, den Zweck und die angemessenen Schutzvorkehrungen. Die öffentliche Stelle gestattet die Weiterverwendung nur, wenn die natürliche oder juristische Person die Erlaubnis für die Übertragung erteilt.

Or. en

Änderungsantrag 853
Mary Khan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 32x – Absatz 1a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) In Artikel 32x wird folgender Absatz eingefügt:
	„1a. Die Übermittlung bestimmter Kategorien geschützter nicht-personenbezogener Daten in ein Drittland bedarf der vorherigen Genehmigung der zuständigen nationalen Behörde. Die Genehmigung setzt voraus, dass im Drittland ein gleichwertiger rechtlicher und tatsächlicher Schutz besteht und Zugriffe durch ausländische Behörden außerhalb einer geltenden völkerrechtlichen Übereinkunft wirksam ausgeschlossen sind.'

Or. de

Änderungsantrag 854
Mary Khan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18
Verordnung 2023/2854
Artikel 32x – Absatz 1b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1b) In Artikel 32x wird folgender Absatz eingefügt:
	„1b. Der Weiterverwender gewährleistet vertraglich und technisch, dass keine Weiterübermittlung erfolgt, die Daten ausschließlich in der genehmigten sicheren Verarbeitungsumgebung

verarbeitet werden und die öffentliche Stelle jederzeit Audit-, Aussetzungs- und Rückrufrechte ausüben kann.'

Or. de

Änderungsantrag 855
Mary Khan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 32x – Absatz 1c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1c) In Artikel 32x wird folgender Absatz hinzugefügt:
	„1c. Können die Voraussetzungen der Absätze 1a und 1b nicht nachgewiesen werden, ist die Übermittlung unzulässig. Eine bloße vertragliche Zusage des Weiterverwenders genügt nicht.'

Or. de

Änderungsantrag 856
Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Aleksandar Nikolic, Pierre-Romain Thionnet, Alexandre Varaut, Fabrice Leggeri, Marion Maréchal, Christophe Bay

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 32x – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte mit Mustervertragsklauseln für die Erfüllung der in Absatz 2 des vorliegenden Artikels genannten Verpflichtungen erlassen. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 46 Absatz 2 genannten	(3) Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte mit Mustervertragsklauseln für die Erfüllung der in Absatz 2 des vorliegenden Artikels genannten Verpflichtungen erlassen. Diese ***Mustervertragsklauseln gewährleisten den Schutz von Geschäftsgeheimnissen, den Schutz vor unbefugtem***

Prüfverfahren erlassen.	***Wissenstransfer und den Schutz der wirtschaftlichen Sicherheit der Union und ihrer Mitgliedstaaten. Diese*** Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 46 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Or. en

Änderungsantrag 857
Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Aleksandar Nikolic, Pierre-Romain Thionnet, Alexandre Varaut, Fabrice Leggeri, Marion Maréchal, Christophe Bay

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 32x – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Öffentliche Stellen bieten den Weiterverwendern gegebenenfalls und im Rahmen ihrer Möglichkeiten Beratung und Unterstützung, indem sie den in Absatz 2 genannten Verpflichtungen nachkommen.	(4) Öffentliche Stellen bieten den Weiterverwendern gegebenenfalls und im Rahmen ihrer Möglichkeiten Beratung und Unterstützung, indem sie den in Absatz 2 genannten Verpflichtungen nachkommen ***und insbesondere indem sie die betroffenen Parteien für die Risiken sensibilisieren, die sich aus der extraterritorialen Reichweite von Rechtsvorschriften aus Drittländern, aus der unbefugten Weitergabe von Wissen sowie aus dem Missbrauch oder der erneuten Identifizierung der Daten ergeben***.

Or. en

Änderungsantrag 858
Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Aleksandar Nikolic, Pierre-Romain Thionnet, Alexandre Varaut, Fabrice Leggeri, Marion Maréchal, Christophe Bay

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 32x – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Wenn dies aufgrund der Vielzahl unionsweit gestellter Anträge auf Weiterverwendung nicht-personenbezogener Daten in bestimmten Drittländern gerechtfertigt ist, kann die Kommission ***Durchführungsrechtsakte*** erlassen, in denen ***sie erklärt***, ***dass*** die Rechts-, Aufsichts- und Durchsetzungsmechanismen eines Drittlands	(5) Wenn dies aufgrund der Vielzahl unionsweit gestellter Anträge auf Weiterverwendung nicht-personenbezogener Daten in bestimmten Drittländern gerechtfertigt ist, kann die Kommission ***mit Unterstützung des Europäischen Dateninnovationsrats und des Europäischen Datenschutzausschusses Leitlinien*** erlassen, in denen ***bewertet wird***, ***ob*** die Rechts-, Aufsichts- und Durchsetzungsmechanismen eines Drittlands

Or. en

Änderungsantrag 859
Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Aleksandar Nikolic, Pierre-Romain Thionnet, Alexandre Varaut, Fabrice Leggeri, Marion Maréchal, Christophe Bay

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 32x – Absatz 5 – Unterabsatz (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) In Artikel 32x wird der folgende Unterabsatz eingefügt:
	„Diese Leitlinien lassen die nationalen Rahmen für die wirtschaftliche Sicherheit der Mitgliedstaaten unberührt, die unabhängig von diesen Leitlinien die Übermittlung von Daten in ein Drittland beschränken oder verbieten können.“

Or. en

Änderungsantrag 860
Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Aleksandar Nikolic, Pierre-Romain Thionnet, Alexandre Varaut, Fabrice Leggeri, Marion Maréchal, Christophe Bay

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 32x – Absatz 7 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Nach besonderen Gesetzgebungsakten der Union können bestimmte Kategorien nicht-personenbezogener Daten, die im Besitz öffentlicher Stellen sind, für die Zwecke dieses Artikels als hochsensibel gelten, wenn die Übertragung dieser Daten in Drittländer Ziele des Gemeinwohls der Union, beispielsweise in den Bereichen Sicherheit und öffentliche Gesundheit, gefährden könnte oder die Gefahr einer erneuten Identifizierung ***anhand nicht-personenbezogener***, ***anonymisierter*** Daten ***birgt***. Wird ein solcher Rechtsakt erlassen, ***so erlässt*** die Kommission ***gemäß Artikel 45 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Verordnung durch Festlegung besonderer*** Bedingungen für die Übertragung dieser Daten in Drittländer.	Nach besonderen Gesetzgebungsakten der Union können bestimmte Kategorien nicht-personenbezogener Daten, die im Besitz öffentlicher Stellen sind, für die Zwecke dieses Artikels als hochsensibel gelten, wenn die Übertragung dieser Daten in Drittländer Ziele des Gemeinwohls der Union, beispielsweise in den Bereichen Sicherheit und öffentliche Gesundheit, gefährden könnte oder die Gefahr einer erneuten Identifizierung ***der natürlichen Personen mit sich bringen könnte***, ***von denen die pseudonymisierten oder anonymisierten*** Daten ***stammen***. Wird ein solcher Rechtsakt erlassen, ***kann*** die Kommission ***– unterstützt vom Europäischen Dateninnovationsrat und vom Europäischen Datenschutzausschuss – Leitlinien zu den*** Bedingungen für die Übertragung dieser Daten in Drittländer ***herausgeben. Diese Bedingungen lassen die nationalen Rahmen für die wirtschaftliche Sicherheit der Mitgliedstaaten unberührt.***

Or. en

Änderungsantrag 861
João Oliveira

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 32y – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2) Erheben die öffentlichen Stellen Gebühren, so ergreifen sie Maßnahmen, um – gemäß den Vorschriften über	2) Erheben die öffentlichen Stellen Gebühren, so ergreifen sie Maßnahmen, um – gemäß den Vorschriften über

staatliche Beihilfen – Anreize für die Weiterverwendung bestimmter Kategorien geschützter Daten zu nichtgewerblichen Zwecken wie der wissenschaftlichen Forschung und durch KMU und Start-up-Unternehmen zu schaffen. In diesem Zusammenhang können öffentliche Stellen die Daten insbesondere KMU, Start-up-Unternehmen, ***kleinen Midcap-Unternehmen,*** der Zivilgesellschaft und Forschungs- und Bildungseinrichtungen auch gegen eine ermäßigte Gebühr oder unentgeltlich zur Verfügung stellen. Öffentliche Stellen können zu diesem Zweck eine Liste der Kategorien von Weiterverwendern aufstellen, denen Daten oder Dokumente für die Weiterverwendung gegen eine ermäßigte Gebühr oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Diese Liste wird zusammen mit den Kriterien, die bei ihrer Aufstellung verwendet wurden, veröffentlicht.	staatliche Beihilfen – Anreize für die Weiterverwendung bestimmter Kategorien geschützter Daten zu nichtgewerblichen Zwecken wie der wissenschaftlichen Forschung und durch KMU und Start-up-Unternehmen zu schaffen. In diesem Zusammenhang können öffentliche Stellen die Daten insbesondere KMU, Start-up-Unternehmen, der Zivilgesellschaft und Forschungs- und Bildungseinrichtungen auch gegen eine ermäßigte Gebühr oder unentgeltlich zur Verfügung stellen. Öffentliche Stellen können zu diesem Zweck eine Liste der Kategorien von Weiterverwendern aufstellen, denen Daten oder Dokumente für die Weiterverwendung gegen eine ermäßigte Gebühr oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Diese Liste wird zusammen mit den Kriterien, die bei ihrer Aufstellung verwendet wurden, veröffentlicht.

Or. pt

Änderungsantrag 862
Elena Sancho Murillo, Marina Kaljurand, Brando Benifei, José Cepeda, Lina Gálvez, Francisco Assis, Alex Agius Saliba

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 32y – Absatz 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Anonymisierung oder ***sonstige Aufbereitung personenbezogener oder vertraulicher*** Geschäftsinformationen gemäß Artikel 32w Absatz 3 [Bedingungen für die Weiterverwendung],	c) Anonymisierung oder ***Kontrolle der Weitergabe bei vertraulichen*** Geschäftsinformationen gemäß Artikel 32w Absatz 3 [Bedingungen für die Weiterverwendung],

Or. en

(Gemäß der Streichung in Artikel 32w Absatz 3 Ziffer ii)

Änderungsantrag 863
Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Aleksandar Nikolic, Pierre-Romain Thionnet, Alexandre Varaut, Fabrice Leggeri, Marion Maréchal, Christophe Bay

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 32y – Absatz 3 – Buchstabe ea (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(ea) In Artikel 32y Absatz 3 wird folgender Buchstabe eingefügt:
	„(ea) der Unterstützung von Weiterverwendern bei der Einholung der Einwilligung der betroffenen Personen und der Erlaubnis der Dateninhaber, deren Rechte und Interessen durch eine solche Weiterverwendung beeinträchtigt werden könnten.“

Or. en

Änderungsantrag 864
Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Aleksandar Nikolic, Pierre-Romain Thionnet, Alexandre Varaut, Fabrice Leggeri, Marion Maréchal, Christophe Bay

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 32z – Absatz 4 – Buchstabe ea (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(ea) In Artikel 32z Absatz 4 wird folgender Buchstabe eingefügt:
	„(ea) Bereitstellung technischer Unterstützung für Anonymisierungs- und Pseudonymisierungsmethoden sowie für modernste Methoden zum Schutz der Privatsphäre, einschließlich Verschlüsselung und sicherer Verarbeitungsumgebungen, die nicht auf personenbezogene Daten beschränkt sind,

sondern sich auch auf vertrauliche Geschäftsinformationen erstrecken, unter besonderer Berücksichtigung des Restrisikos einer Re-Identifizierung unter Berücksichtigung der Mittel, die nach vernünftigem Ermessen wahrscheinlich verwendet werden;“

Or. en

Änderungsantrag 865
João Oliveira

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 32aa – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3) Die zentrale Informationsstelle kann einen gesonderten, vereinfachten und gut dokumentierten Informationskanal für KMU, ***kleine Midcap-Unternehmen,*** Start-up-Unternehmen und Forschungseinrichtungen einrichten, der auf deren Bedarf und Kapazitäten mit Blick auf die Beantragung der Weiterverwendung von Daten der in Artikel 2 Nummer 54 genannten Datenkategorien abstellt.	3) Die zentrale Informationsstelle kann einen gesonderten, vereinfachten und gut dokumentierten Informationskanal für KMU, Start-up-Unternehmen und Forschungseinrichtungen einrichten, der auf deren Bedarf und Kapazitäten mit Blick auf die Beantragung der Weiterverwendung von Daten der in Artikel 2 Nummer 54 genannten Datenkategorien abstellt.

Or. pt

Änderungsantrag 866
Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Aleksandar Nikolic, Ewa Zajączkowska-Hernik, Pierre-Romain Thionnet, Alexandre Varaut, Fabrice Leggeri, Marion Maréchal, Christophe Bay

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 32aa – Absatz 5a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) In Artikel 32aa wird folgender Absatz eingefügt:
	„a) die Mitgliedstaaten nach wie vor für die Einrichtung und den Betrieb eines zentralen integrierten nationalen Meldeportals für alle gesetzlichen Berichtspflichten zuständig sind, das mindestens Meldungen im Rahmen der Cyberresilienz-Verordnung, der NIS-2-Richtlinie, der CER-Richtlinie, der DORA-Verordnung, der eIDAS-Verordnung und der DSGVO umfasst,
	b) diese nationalen Meldeportale so konzipiert sind, dass sie auf der Grundlage einheitlicher funktionaler und technischer Anforderungen, die von der ENISA festzulegen sind, interoperabel sind,
	c) die nationalen Meldeportale eine interoperable, automatisierte und sichere Übermittlung sachdienlicher Meldungen an die zuständigen Behörden in anderen Mitgliedstaaten und/oder an die ENISA ermöglichen, wenn dies nach Unionsrecht oder nationalem Recht erforderlich ist,
	d) die ENISA eine unterstützende und koordinierende Rolle bei der Förderung von Interoperabilität, Standardisierung und Qualitätssicherung übernimmt, ohne für die zentrale Speicherung oder Verarbeitung sämtlicher Meldungen über Sicherheitsvorfälle auf EU-Ebene zuständig zu sein.“
	Or. en

Änderungsantrag 867
Michael McNamara, Irena Joveva, Oihane Agirregoitia Martínez, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Christophe Grudler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18 a (neu)

Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 37 – Absatz 3a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	18a. In Artikel 37 wird folgender Absatz eingefügt:
	„(3a) Die Befugnisse der zuständigen Behörden lassen die Befugnisse der Datenschutzbehörden, der nationalen Wettbewerbsbehörden, der für Cybersicherheit zuständigen Behörden und anderer einschlägiger Fachbehörden unberührt. Nach Maßgabe ihrer jeweiligen Befugnisse im Rahmen des Unionsrechts und des nationalen Rechts begründen diese Behörden eine enge Zusammenarbeit, tauschen Informationen aus, die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich sind, und bemühen sich darum, dass die Entscheidungen, die bei der Anwendung der Verordnung getroffen werden, konsistent sind.“

Or. en

Änderungsantrag 868
Elena Sancho Murillo, Marina Kaljurand, Brando Benifei, José Cepeda, Lina Gálvez, Francisco Assis, Alex Agius Saliba

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 19
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 38 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) bei der jeweils zuständigen Behörde des Mitgliedstaats ihres gewöhnlichen Aufenthaltsorts, ihres Arbeitsplatzes oder ihrer Niederlassung, wenn sie der Auffassung sind, dass ihre Rechte nach dieser Verordnung verletzt wurden;	a) bei der jeweils zuständigen Behörde des Mitgliedstaats ihres gewöhnlichen Aufenthaltsorts, ihres Arbeitsplatzes oder ihrer Niederlassung, wenn sie der Auffassung sind, dass ihre Rechte ***oder Pflichten*** nach dieser Verordnung verletzt wurden;

Or. en

Begründung

Es muss sichergestellt werden, dass Nutzer Beschwerden einreichen können, wenn ein Dateninhaber gegen seine sie betreffenden Verpflichtungen verstößt.

Änderungsantrag 869
Elena Sancho Murillo, Marina Kaljurand, Brando Benifei, José Cepeda, Lina Gálvez, Francisco Assis, Alex Agius Saliba

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 19
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 38 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die zuständige Behörde, bei der die Beschwerde eingereicht wurde, teilt dem Beschwerdeführer im Einklang mit dem nationalen Recht Folgendes mit:	(3) Die zuständige Behörde, bei der die Beschwerde eingereicht wurde, teilt dem Beschwerdeführer im Einklang mit dem nationalen Recht ***zeitnah und in verständlicher Form*** Folgendes mit:

Or. en

Änderungsantrag 870
Elena Sancho Murillo, Marina Kaljurand, Brando Benifei, José Cepeda, Lina Gálvez, Francisco Assis, Alex Agius Saliba

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 19
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 38 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die Möglichkeit eines gerichtlichen Rechtsbehelfs nach Artikel 39.	b) die Möglichkeit eines ***verwaltungsrechtlichen,*** gerichtlichen ***und außergerichtlichen*** Rechtsbehelfs***, die*** nach ***innerstaatlichem Recht anwendbar sind und in*** Artikel 39 ***vorgesehen sind***.

Or. en

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag wird Artikel 28 an Artikel 39 angepasst, der ausdrücklich vorsieht, dass Verbraucher Zugang zu verwaltungsrechtlichen, gerichtlichen und außergerichtlichen Rechtsbehelfen haben. Damit die Verbraucher diese Rechte wirksam ausüben können, sollten Unternehmer verpflichtet werden, sie über alle nach geltendem nationalen Recht verfügbaren Rechtsbehelfe zu informieren. Die Bereitstellung vollständiger Informationen erhöht die Transparenz, die Rechtssicherheit und die wirksame Durchsetzung der Verbraucherrechte und gewährleistet gleichzeitig die Kohärenz innerhalb der Verordnung.

Änderungsantrag 871
Damian Boeselager
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 19
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 38 – Absatz 3a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) In Artikel 38 wird folgender Absatz angefügt:
	„(3a) Die zuständigen Behörden arbeiten zusammen, um Beschwerden wirksam und fristgemäß zu bearbeiten und zu lösen, und tauschen dazu unter anderem unverzüglich alle relevanten Informationen auf elektronischem Wege aus. Diese Zusammenarbeit berührt nicht die Verfahren für die Zusammenarbeit gemäß den Kapiteln VI und VII der Verordnung (EU) 2016/679 und gemäß der Verordnung (EU) 2017/2394. Die Europäische Kommission stellt Mittel zur Verfügung, um diese Zusammenarbeit zu verbessern, insbesondere durch einschlägige Softwarelösungen zur Registrierung und Verfolgung von Fällen, insbesondere von grenzüberschreitender Bedeutung.“

Or. en

Änderungsantrag 872
Elena Sancho Murillo, Marina Kaljurand, Brando Benifei, José Cepeda, Lina Gálvez, Francisco Assis, Alex Agius Saliba

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 19
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 38 – Absatz 3a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) In Artikel 38 wird folgender Absatz angefügt:
	„3a. Die zuständigen Behörden arbeiten bereits in einer frühen Phase des Verfahrens zusammen, um Beschwerden wirksam und fristgemäß zu bearbeiten und zu lösen, und tauschen dazu unter anderem unverzüglich alle relevanten Informationen auf elektronischem Wege aus. Diese Zusammenarbeit berührt nicht die Verfahren für die Zusammenarbeit gemäß den Kapiteln VI und VII der Verordnung (EU) 2016/679 und gemäß der Verordnung (EU) 2017/2394.

Or. en

Begründung

Die Verpflichtung der zuständigen Behörden zur frühzeitigen Zusammenarbeit während des Verfahrens fördert die rasche und wirksame Bearbeitung von Beschwerden, verringert Verfahrensverzögerungen und erleichtert den rechtzeitigen Austausch einschlägiger Informationen, bevor Probleme komplexer werden. Eine frühzeitige Zusammenarbeit trägt auch dazu bei, Doppelarbeit zu vermeiden, eine kohärente Durchsetzung in allen Mitgliedstaaten zu unterstützen und zu mehr Rechtssicherheit für Verbraucher und Unternehmer beizutragen, wobei die mit den Verordnungen (EU) 2016/679 und (EU) 2017/2394 eingerichteten Kooperationsmechanismen unberührt bleiben.

Änderungsantrag 873
Michael McNamara, Irena Joveva, Sophie Wilmès, Oihane Agirregoitia Martínez, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Christophe Grudler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 19
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 38 – Absatz 3a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) In Artikel 38 wird folgender Absatz angefügt:
	„3a. Die zuständigen Behörden arbeiten zusammen, um Beschwerden wirksam und fristgemäß zu bearbeiten und zu lösen, und tauschen dazu unter anderem unverzüglich alle relevanten Informationen auf elektronischem Wege aus. Diese Zusammenarbeit berührt nicht die Verfahren für die Zusammenarbeit gemäß den Kapiteln VI und VII der Verordnung (EU) 2016/679 und gemäß der Verordnung (EU) 2017/2394.

Or. en

Änderungsantrag 874
Elena Sancho Murillo, Marina Kaljurand, Brando Benifei, José Cepeda, Lina Gálvez, Francisco Assis, Alex Agius Saliba

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 19 a (neu)
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 38a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	19a. Nach Artikel 38 wird der folgende Artikel eingefügt:
	„Artikel 38a
	Darstellung
	Unbeschadet der Richtlinie (EU) 2020/1828 oder jeder anderen Art von Vertretung nach nationalem Recht haben Nutzer das Recht, eine Einrichtung, Organisation oder Vereinigung mit der Wahrnehmung der mit dieser Verordnung übertragenen Rechte in ihrem Namen zu beauftragen, sofern die Einrichtung, Organisation oder Vereinigung alle folgenden Bedingungen erfüllt:

a) Sie verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht;

b) sie wurde nach dem Recht eines Mitgliedstaats ordnungsgemäß gegründet;

c) aus ihren satzungsmäßigen Zielen ergibt sich ein berechtigtes Interesse daran, die Einhaltung dieser Verordnung sicherzustellen.“

Or. en

Begründung

Dieser Änderungsantrag lehnt sich an Artikel 86 des Gesetzes über digitale Dienste an und zielt darauf ab, die wirksame Ausübung von Rechten durch die Nutzer zu fördern, da die verfügbaren Rechtsbehelfsmechanismen nachweislich häufig nicht ausreichend genutzt werden. Die Einführung eines Anreizes, um diese Mechanismen zugänglicher und sichtbarer zu machen, dürfte ihre praktische Wirksamkeit erhöhen. Die Änderung kommt sowohl Verbrauchern als auch Unternehmen, einschließlich KMU, zugute, da sie die frühzeitige Beilegung von Streitigkeiten erleichtert, unnötige Rechtsstreitigkeiten verringert und mehr Vertrauen und Rechtssicherheit im Binnenmarkt fördert.

Änderungsantrag 875
Elena Sancho Murillo, Marina Kaljurand, Brando Benifei, José Cepeda, Lina Gálvez, Francisco Assis, Alex Agius Saliba

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 20
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 40 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
20. In Artikel 40 wird folgender Absatz 6 eingefügt:	***entfällt***
„6. Dieser Artikel gilt nicht für Kapitel VIIc.“	

Or. en

Begründung

Dieser Punkt betrifft direkt die Durchsetzbarkeit. Wenn Kapitel VIIc zwar Garantien enthält, aber von den Sanktionen ausgenommen ist, werden diese Garantien in der Praxis geschwächt. Wir haben betont, dass die Zusammenführung weder die Durchsetzbarkeit schwächen noch fragile Rechte und Pflichten schaffen darf.

Änderungsantrag 876
Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Aleksandar Nikolic, Pierre-Romain Thionnet, Alexandre Varaut, Fabrice Leggeri, Marion Maréchal, Christophe Bay

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 20
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 40 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
6. Dieser Artikel gilt nicht für Kapitel VIIc.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 877
Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Aleksandar Nikolic, Pierre-Romain Thionnet, Alexandre Varaut, Fabrice Leggeri, Marion Maréchal, Christophe Bay

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 20
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 40 – Absatz 6a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	6a. Verstöße gegen die in Kapitel VIIc festgelegten Verpflichtungen werden mit wirksamen, verhältnismäßigen und abschreckenden Verwaltungssanktionen geahndet. Die Mitgliedstaaten benennen die Behörden, die für die Verhängung solcher Sanktionen zuständig sind, und stellen sicher, dass sie insbesondere die unrechtmäßige Übermittlung von Daten an Drittländer, die Re-Identifizierung pseudonymisierter oder anonymisierter Daten und jeden Missbrauch von Daten, die gemäß dem genannten Kapitel weiterverwendet werden, sanktionieren können. Es gelten die in Absatz 3 festgelegten Kriterien.

Or. en

Änderungsantrag 878
Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Aleksandar Nikolic, Pierre-Romain Thionnet, Alexandre Varaut, Fabrice Leggeri, Marion Maréchal, Christophe Bay

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 20
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 40 – Absatz 6a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	6b. In Artikel 40 wird der folgende Absatz 6a eingefügt:
	„(6a) Bei Verstößen gegen die in Kapitel VIIc festgelegten Verpflichtungen können die für die Überwachung der Anwendung dieses Kapitels zuständigen Behörden im Rahmen ihrer Zuständigkeiten Geldbußen im Einklang mit dem nationalen Recht verhängen. Die in Absatz 1 genannten Vorschriften über Sanktionen gelten insbesondere für
	a) die Weiterverwendung von Daten oder Dokumenten unter Verstoß gegen rechtmäßig auferlegte Bedingungen oder für andere als die genehmigten Zwecke,
	b) die unrechtmäßige Übermittlung oder Weiterübermittlung von Daten oder Dokumenten an ein Drittland oder die Nichteinhaltung der damit verbundenen Informations-, Mitteilungs-, Transparenz- oder Schutzanforderungen,
	c) die Nichteinhaltung der Verpflichtungen zum Schutz der Rechte des geistigen Eigentums, von Geschäftsgeheimnissen, statistischer oder geschäftlicher Geheimnisse oder anderer geschützter Daten,
	d) den Abschluss, die Aufrechterhaltung oder die Durchführung einer Ausschließlichkeitsvereinbarung, die nach Kapitel VIIc verboten oder mit diesem unvereinbar ist,

e) die vorsätzliche oder fahrlässige Bereitstellung sachlich unrichtiger, unvollständiger oder irreführender Informationen, um ein Recht auf Weiterverwendung zu erlangen,

f) das Versäumnis, Daten oder Dokumente zu löschen oder zurückzugeben oder ihre Verwendung oder Weiterverwendung einzustellen, wenn die geltenden Bedingungen nicht mehr erfüllt sind.

Zusätzlich zu den Geldbußen können die zuständigen Behörden, im Einklang mit dem nationalen Recht und soweit erforderlich und verhältnismäßig, das Recht auf Weiterverwendung aussetzen oder entziehen, neue Anträge auf Weiterverwendung vorübergehend untersagen oder die Einstellung, Löschung oder Rückgabe der betreffenden Daten oder Dokumente anordnen. Bei der Festlegung von Art und Höhe der Sanktionen oder anderen Maßnahmen berücksichtigen die zuständigen Behörden die in Absatz 3 genannten Kriterien und gegebenenfalls den vorsätzlichen oder fahrlässigen Charakter des Verstoßes, jede Übermittlung an ein Drittland, den sensiblen oder strategischen Charakter der betreffenden Daten oder Dokumente sowie etwaige nachteilige Auswirkungen auf die öffentliche oder wirtschaftliche Sicherheit, kritische Infrastrukturen, wesentliche Dienste oder die wesentlichen Interessen eines Mitgliedstaats.

7. Bei der Anwendung von Absatz 6 auf Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen berücksichtigen die zuständigen Behörden deren Größe und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit sowie unverzüglich ergriffene Korrekturmaßnahmen. Dies steht wirksamen, verhältnismäßigen und abschreckenden Sanktionen für vorsätzliche, wiederholte oder schwere Verstöße nicht entgegen.“

Or. en

Änderungsantrag 879
Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Aleksandar Nikolic, Pierre-Romain Thionnet, Alexandre Varaut, Fabrice Leggeri, Marion Maréchal, Christophe Bay

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 22
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 41a – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Der Europäische Dateninnovationsrat (EDIB) wird eingerichtet, um die Kommission bei der Koordinierung der Durchsetzung dieser Verordnung zu beraten und zu unterstützen und als Diskussionsforum für die Entwicklung einer europäischen Datenwirtschaft und Datenpolitik zu dienen.	(1) Der Europäische Dateninnovationsrat (EDIB) wird eingerichtet, um die Kommission ***und den Europäischen Datenschutzausschuss*** bei der Koordinierung der Durchsetzung dieser Verordnung zu beraten und zu unterstützen und als Diskussionsforum für die Entwicklung einer europäischen Datenwirtschaft und Datenpolitik zu dienen.

Or. en

Änderungsantrag 880
Damian Boeselager
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 22
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 41a – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Der Europäische Dateninnovationsrat (EDIB) wird eingerichtet, um die ***Kommission bei der Koordinierung der Durchsetzung dieser Verordnung*** zu beraten und zu unterstützen und als Diskussionsforum für die Entwicklung einer europäischen Datenwirtschaft und Datenpolitik zu	(1) Der Europäische Dateninnovationsrat (EDIB) wird eingerichtet, um die ***Durchsetzung dieser Verordnung zu koordinieren, die Kommission und die zuständigen nationalen Behörden*** zu beraten und zu unterstützen und als Diskussionsforum für die Entwicklung einer europäischen

dienen.	Datenwirtschaft und Datenpolitik zu dienen.

Or. en

Änderungsantrag 881
Damian Boeselager
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 22
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 41a – Absatz 1a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Der Europäische Dateninnovationsrat wird hiermit als Einrichtung der Union mit eigener Rechtspersönlichkeit geschaffen.

Or. en

Änderungsantrag 882
Elena Sancho Murillo, Marina Kaljurand, Brando Benifei, José Cepeda, Lina Gálvez, Francisco Assis, Alex Agius Saliba

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 22
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 41a – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Er setzt sich mindestens aus Vertretern der Mitgliedstaaten, die für Fragen im Zusammenhang mit Daten zuständig sind, den für die Durchsetzung der Kapitel II, III, V, VIIa und VIIc dieser Verordnung zuständigen Behörden, dem Europäischen Datenschutzausschuss, dem Europäischen Datenschutzbeauftragten, der ENISA, dem KMU-Beauftragten der EU oder einem vom Netz der KMU-Beauftragten benannten Vertreter	(2) Er setzt sich mindestens aus Vertretern der Mitgliedstaaten, die für Fragen im Zusammenhang mit Daten zuständig sind, den für die Durchsetzung der Kapitel II, III, V, VIIa und VIIc dieser Verordnung zuständigen Behörden, dem Europäischen Datenschutzausschuss, dem Europäischen Datenschutzbeauftragten, der ENISA, dem KMU-Beauftragten der EU oder einem vom Netz der KMU-Beauftragten benannten Vertreter

zusammen. Die Kommission kann beschließen, weitere Kategorien von Mitgliedern hinzuzufügen. Bei der Ernennung einzelner Sachverständiger strebt die Kommission im Hinblick auf die Zusammensetzung der Expertengruppe ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis und geografische Ausgewogenheit unter den Mitgliedern der Gruppe an.	zusammen. Die Kommission kann beschließen, weitere Kategorien von Mitgliedern hinzuzufügen. Bei der Ernennung einzelner Sachverständiger strebt die Kommission im Hinblick auf die Zusammensetzung der Expertengruppe ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis und geografische Ausgewogenheit unter den Mitgliedern der Gruppe an. ***Der Europäische Dateninnovationsrat sieht eine strukturierte Beteiligung aller einschlägigen Interessenträger vor, wobei eine ausgewogene Vertretung sicherzustellen ist und die Unabhängigkeit der zuständigen Behörden nicht beeinträchtigt wird. Eine solche Beteiligung wird so organisiert, dass Interessenkonflikte ausgeschlossen sind und die Unabhängigkeit des Rates gewahrt bleibt.***
	Insbesondere sind sehr große Unternehmen, einschließlich Unternehmen, die gemäß der Verordnung (EU) 2022/1925 als Torwächter benannt wurden, und andere natürliche oder juristische Personen, die sie vertreten, einschließlich Interessenorganisationen, zu denen auch sie als Mitglieder gehören, von der Beteiligung an der Interessenträger-Komponente des Rates ausgeschlossen, unbeschadet ihrer Möglichkeit, gegebenenfalls in Einzelverfahren offen konsultiert zu werden, und vorbehaltlich strenger Vorkehrungen zur Vermeidung von Interessenkonflikten.
	Or. en

Änderungsantrag 883
Mary Khan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 22

Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 41a – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) ***Er*** setzt sich ***mindestens aus Vertretern der Mitgliedstaaten, die für Fragen im Zusammenhang mit Daten zuständig sind, den für die Durchsetzung der Kapitel II, III, V, VIIa und VIIc dieser Verordnung zuständigen Behörden, dem Europäischen Datenschutzausschuss, dem Europäischen Datenschutzbeauftragten, der ENISA, dem KMU-Beauftragten der EU oder*** einem ***vom Netz der KMU-Beauftragten*** benannten Vertreter zusammen. ***Die Kommission kann beschließen,*** weitere ***Kategorien von Mitgliedern hinzuzufügen. Bei der Ernennung einzelner Sachverständiger strebt die Kommission im Hinblick auf die Zusammensetzung der Expertengruppe ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis und geografische Ausgewogenheit unter den Mitgliedern der Gruppe an***.	(2) ***Der Europäische Dateninnovationsrat*** setzt sich ***aus je*** einem ***von jedem Mitgliedstaat*** benannten Vertreter zusammen. ***Der Europäische Datenschutzausschuss, der Europäische Datenschutzbeauftragte, die ENISA und ein Vertreter der kleinen und mittleren Unternehmen nehmen in beratender Funktion teil.*** Weitere ***Mitglieder können nur durch einstimmigen Beschluss der Vertreter der Mitgliedstaaten aufgenommen werden***.

Or. de

Begründung

Ein Koordinierungsforum darf nicht zu einem von der Kommission gesteuerten Ersatzgesetzgeber oder einer zentralen Vollzugsinstanz werden.

Änderungsantrag 884
Damian Boeselager
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 22
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 41a – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Kommission entscheidet über die Zusammensetzung der verschiedenen	***entfällt***

Konfigurationen, in denen der Ausschuss seine Aufgaben erfüllen wird.

Or. en

Änderungsantrag 885
Elena Sancho Murillo, Marina Kaljurand, Brando Benifei, José Cepeda, Lina Gálvez, Francisco Assis, Alex Agius Saliba

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 22
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 41a – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Kommission entscheidet über die Zusammensetzung der verschiedenen Konfigurationen, in denen der ***Ausschuss*** seine Aufgaben erfüllen wird.	(3) Die Kommission entscheidet ***unter weitestgehender Berücksichtigung der Stellungnahme des Rates und des Europäischen Datenschutzausschusses in Fragen im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten*** über die Zusammensetzung der verschiedenen Konfigurationen, in denen der ***Rat*** seine Aufgaben erfüllen wird.

Or. en

Änderungsantrag 886
Mary Khan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 22
Verordnung 2023/2854
Artikel 41a – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die ***Kommission entscheidet über*** die Zusammensetzung der ***verschiedenen*** Konfigurationen***, in denen der Ausschuss seine Aufgaben erfüllen wird***.	(3) Die ***Vertreter der Mitgliedstaaten entscheiden über die Arbeitsweise und*** die Zusammensetzung der ***jeweiligen*** Konfigurationen***. Beschlüsse und Stellungnahmen werden im Konsens angenommen***.

Or. de

Begründung

Ein Koordinierungsforum darf nicht zu einem von der Kommission gesteuerten Ersatzgesetzgeber oder einer zentralen Vollzugsinstanz werden.

Änderungsantrag 887
Damian Boeselager
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 22
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 41a – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Kommission führt den Vorsitz in den Sitzungen des Europäischen Dateninnovationsrats.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 888
Mary Khan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 22
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 41a – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Kommission ***führt den Vorsitz in den Sitzungen des Europäischen Dateninnovationsrats***.	(4) ***Der Vorsitz wird von einem Vertreter eines Mitgliedstaats für jeweils zwölf Monate geführt und rotiert nach einer vom Rat festgelegten Reihenfolge.*** Die Kommission ***nimmt ohne Stimmrecht teil und stellt das Sekretariat***.

Or. de

Begründung

Ein Koordinierungsforum darf nicht zu einem von der Kommission gesteuerten

Ersatzgesetzgeber oder einer zentralen Vollzugsinstanz werden.

Änderungsantrag 889
Elena Sancho Murillo, Marina Kaljurand, Brando Benifei, José Cepeda, Lina Gálvez, Francisco Assis, Alex Agius Saliba

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 23
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 42 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) indem er als Forum für strategische Diskussionen über Datenpolitik, Daten-Governance, internationalen Datenverkehr und sektorübergreifende Entwicklungen dient, die für die europäische Datenwirtschaft relevant sind,	a) indem er als Forum für strategische Diskussionen über Datenpolitik, Daten-Governance, internationalen Datenverkehr und sektorübergreifende Entwicklungen dient, die für die europäische Datenwirtschaft ***im Rahmen dieser Verordnung*** relevant sind***, und zwar unter uneingeschränkter Achtung ihrer Zuständigkeiten und Aufgaben, ohne dabei Angelegenheiten abzudecken, die unter die Verordnung (EU) 2016/679 fallen und Gegenstand von Beratungen im Europäischen Datenschutzausschuss sind und der Aufsicht durch die zuständigen Aufsichtsbehörden gemäß der genannten Verordnung unterliegen***,

Or. en

Änderungsantrag 890
Damian Boeselager
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 23
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 42 – Absatz 1 – Buchstabe aa (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(aa) durch Herausgabe allgemeiner Leitlinien zur besseren Definition des

Anwendungsbereichs und der Art der Anbieter von Datenvermittlungsdiensten sowie sektorspezifischer Leitlinien zur Beratung der Anbieter von Datenvermittlungsdiensten bei der Auslegung der Bestimmungen,

Or. en

Änderungsantrag 891
Damian Boeselager
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 23
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 42 – Absatz 1 – Buchstabe ab (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(ab) durch Veröffentlichung und Bekanntmachung von bewährten Verfahren und Anwendungsfällen,

Or. en

Änderungsantrag 892
Damian Boeselager
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 23
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 42 – Absatz 1 – Buchstabe ac (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(ac) durch Bereitstellung eines gebrauchsfertigen quelloffenen Technologie-Stacks und von Instrumenten für die Datenerhebung,

Or. en

Änderungsantrag 893
Damian Boeselager
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 23
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 42 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) durch Beratung und Unterstützung der Kommission in Bezug auf die Entwicklung einer kohärenten Praxis ***der zuständigen Behörden*** bei der Durchsetzung der Kapitel II, III, V, VII, VIIa und VIIc,	b) durch Beratung und Unterstützung der ***zuständigen nationalen Behörden und der*** Kommission in Bezug auf die Entwicklung einer kohärenten Praxis bei der Durchsetzung der Kapitel II, III, V, VII, VIIa und VIIc,

Or. en

Änderungsantrag 894
Elena Sancho Murillo, Marina Kaljurand, Brando Benifei, José Cepeda, Lina Gálvez, Francisco Assis, Alex Agius Saliba

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 23
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 42 – Absatz 1 – Buchstabe ba (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(ba) durch regelmäßigen Austausch und regelmäßige Koordinierung mit dem EDSA unter weitestgehender Berücksichtigung von dessen Rückmeldungen in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten oder das Zusammenspiel zwischen dieser Verordnung und der Verordnung (EU) 2016/679,

Or. en

Änderungsantrag 895
Damian Boeselager

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 23
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 42 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) durch die Erleichterung der Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden mittels Kapazitätsaufbau und Informationsaustausch,	c) durch die Erleichterung der Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden mittels Kapazitätsaufbau und Informationsaustausch, ***und zwar durch die Unterhaltung eines sicheren Systems zum Informationsaustausch sowie durch die Festlegung von Methoden für den effizienten Austausch von Informationen im Zusammenhang mit der Durchsetzung der Rechte und Pflichten gemäß den Kapiteln II, III und V in grenzüberschreitenden Fällen, einschließlich der Koordinierung bei der Festlegung von Sanktionen,***

Or. en

Änderungsantrag 896
Michael McNamara, Irena Joveva, Sophie Wilmès, Oihane Agirregoitia Martínez, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Christophe Grudler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 23
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 42 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) durch die Erleichterung der Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden mittels Kapazitätsaufbau und Informationsaustausch,	c) durch die Erleichterung der Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden mittels Kapazitätsaufbau und Informationsaustausch, ***insbesondere durch die Festlegung von Methoden für den effizienten Austausch von Informationen über die Durchsetzung der Rechte und Pflichten in grenzüberschreitenden Fällen, wobei hierzu auch die Abstimmung in Bezug auf***

die Festlegung von Sanktionen gehört,

Or. en

Änderungsantrag 897
Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Aleksandar Nikolic, Pierre-Romain Thionnet, Alexandre Varaut, Fabrice Leggeri, Marion Maréchal, Christophe Bay

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 23
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 42 – Absatz 1 – Buchstabe da (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(da) durch die Sammlung bewährter Verfahren und die Leistung technischer Unterstützung bei der Pseudonymisierung und Sicherstellung, dass die Datenverarbeitung in einer Weise erfolgt, bei der die Privatsphäre, die Vertraulichkeit, die Integrität und die Zugänglichkeit der Informationen in den Daten, deren Weiterverwendung erlaubt wird, effektiv gewahrt bleiben; dazu gehören auch Techniken zur Anonymisierung, Generalisierung, Unterdrückung und Randomisierung personenbezogener Daten, andere dem Stand der Technik entsprechende Methoden zur Wahrung der Privatsphäre sowie die Löschung vertraulicher Geschäftsinformationen wie etwa von Handelsgeheimnissen oder durch Rechte des geistigen Eigentums geschützten Inhalten,

Or. en

Begründung

Diese Bestimmung, die aus Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2022/868 übernommen wurde, zielt darauf ab, die Einführung von Methoden zum Schutz der Privatsphäre durch Dateninhaber und Datenverarbeitungsdienste zu operationalisieren, um das Risiko einer Re-Identifikation zu mindern. Diese Aufgabe sollte dem Aufgabenbereich des Europäischen Dateninnovationsrates in enger Zusammenarbeit mit dem Europäischen Datenschutzausschuss hinzugefügt werden, um den Schutz natürlicher Personen vor einer Re-

Identifikation und vor der unrechtmäßigen Übermittlung und Verwendung personenbezogener Daten zu gewährleisten.

Änderungsantrag 898
Elena Sancho Murillo, Marina Kaljurand, Brando Benifei, José Cepeda, Lina Gálvez, Francisco Assis, Alex Agius Saliba

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 23
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 42 – Absatz 1 – Buchstabe da (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(da) durch Sicherstellung einer aktiven Zusammenarbeit und Koordinierung mit anderen maßgeblichen Einrichtungen, um die Kohärenz im Binnenmarkt zu gewährleisten,

Or. en

Änderungsantrag 899
Michael McNamara, Irena Joveva, Sophie Wilmès, Oihane Agirregoitia Martínez, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Christophe Grudler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 23
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 42 – Absatz 1 – Buchstabe da (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(da) durch Beratung und Unterstützung der Kommission bei der Entwicklung von Leitlinien und Normen.

Or. en

Änderungsantrag 900
Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Aleksandar Nikolic, Pierre-Romain Thionnet, Alexandre Varaut, Fabrice Leggeri, Marion Maréchal, Christophe Bay

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 23
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 42 – Absatz 1 – Buchstabe db (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(db) durch die Förderung der Annahme und der Interoperabilität von Diensten zur Stärkung der Einwilligungsfähigkeit und Handlungsfähigkeit in bzw. auf allen Endeinrichtungen, Betriebssystemen, Webbrowsern, Anwendungen und einzelnen Websites, indem die Entwicklung gemeinsamer technischer Spezifikationen unterstützt wird, die es ermöglichen, Einwilligungs- und Widerspruchssignale über diese Ebenen hinweg übertragbar zu machen und gegenseitig anzuerkennen,

Or. en

Begründung

Betraut den EDIB mit der Förderung der Annahme und Interoperabilität von Diensten zur Stärkung der Einwilligungsfähigkeit und Handlungsfähigkeit in allen Endeinrichtungen, Betriebssystemen, Browsern, Anwendungen und Websites. Interoperabilität ist die Bedingung, die verhindert, dass die Anbieter von Browsern und Betriebssystemen das Einwilligungsmanagement erfassen.

Änderungsantrag 901
Elena Sancho Murillo, Marina Kaljurand, Brando Benifei, José Cepeda, Lina Gálvez, Francisco Assis, Alex Agius Saliba

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 23
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 42 – Absatz 1 – Buchstabe db (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(db) durch Beratung und Unterstützung der Kommission bei der Entwicklung von Leitlinien und Normen

Or. en

Änderungsantrag 902
Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Aleksandar Nikolic, Pierre-Romain Thionnet, Alexandre Varaut, Fabrice Leggeri, Marion Maréchal, Christophe Bay

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 23
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 42 – Absatz 1 – Buchstabe dc (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(dc) durch Unterstützung der Teilnehmer an KI-Reallaboren bei der Einhaltung der Verordnung (EU) 2016/679 und der vorliegenden Verordnung, unter anderem durch die Herausgabe von Leitlinien, die Unterstützung der Prävention von Risiken der Re-Identifikation und die Erleichterung des Umgangs mit der Einwilligung betroffener Personen,

Or. en

Änderungsantrag 903
Damian Boeselager
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 23
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 42 – Absatz 1a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Das GEREK unterstützt die einheitliche und harmonisierte Anwendung dieser Verordnung in Bezug auf die Bestimmungen der Kapitel VI und VIII, indem es der Kommission technische Beratung zur Interoperabilität oder zur Entwicklung von Normen leistet, Leitlinien zur Auslegung der Artikel

herausgibt,
Marktüberwachungsinstrumente einrichtet und den regelmäßigen Austausch mit den zuständigen nationalen Behörden erleichtert.

Or. en

Änderungsantrag 904
Mary Khan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 23
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 42 – Absatz 1a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Stellungnahmen, Empfehlungen, Leitlinien und sonstige Dokumente des Europäischen Dateninnovationsrats sind nicht verbindlich. Sie dürfen weder nationale Rechtsvorschriften noch Entscheidungen nationaler Behörden ersetzen, verändern oder faktisch vorwegnehmen.

Or. de

Begründung

Koordination ist sinnvoll, darf aber weder nationale Behörden binden noch sensible Fallinformationen in ein EU-Gremium verlagern.

Änderungsantrag 905
Elena Sancho Murillo, Marina Kaljurand, Brando Benifei, José Cepeda, Lina Gálvez, Francisco Assis, Alex Agius Saliba

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 23
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 42 – Absatz 1a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(1a) Betreffen Angelegenheiten personenbezogene Daten, einschließlich gemischter Datensätze und Pseudonymisierung, Anonymisierung oder Rechte betroffener Personen, so sind die gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 zuständigen Behörden zuständig.

Or. en

Änderungsantrag 906
Mary Khan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 23
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 42 – Absatz 1b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1b) Der Europäische Dateninnovationsrat erhält keinen Zugang zu personenbezogenen Daten, Geschäftsgeheimnissen, sicherheitsrelevanten Informationen oder vollständigen Fallakten nationaler Behörden. Der Informationsaustausch beschränkt sich auf anonymisierte und aggregierte Angaben, soweit dies für die Beratung unerlässlich ist.

Or. de

Begründung

Koordination ist sinnvoll, darf aber weder nationale Behörden binden noch sensible Fallinformationen in ein EU-Gremium verlagern.

Änderungsantrag 907
Elena Sancho Murillo, Marina Kaljurand, Brando Benifei, José Cepeda, Lina Gálvez, Francisco Assis, Alex Agius Saliba

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 23
Verordnung (EU) 2023/2854

Artikel 42 – Absatz 1b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1b) Der EDIB veröffentlicht Tagesordnungen, Protokolle, nicht vertrauliche Dokumente, verabschiedete Leitlinien und Aufzeichnungen über die Beteiligung der Interessenträger.

Or. en

Änderungsantrag 908
Mary Khan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 24 – Buchstabe a
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 45 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 29 Absatz 7, Artikel 32u Absatz 2 und Artikel 33 Absatz 2 wird der Kommission ***auf unbestimmte Zeit*** übertragen.	(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 29 Absatz 7, Artikel 32u Absatz 2 und Artikel 33 Absatz 2 wird der Kommission ***für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem Inkrafttreten dieser Verordnung*** übertragen. ***Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf dieses Zeitraums einen Bericht über die Befugnisübertragung. Eine Verlängerung bedarf eines ausdrücklichen Beschlusses des Europäischen Parlaments und des Rates.***

Or. de

Begründung

Wesentliche Regeln der Datenwirtschaft müssen vom Gesetzgeber verantwortet werden. Delegierte Befugnisse sind eng zu befristen und regelmäßig politisch zu überprüfen.

Änderungsantrag 909
Elena Sancho Murillo, Marina Kaljurand, Brando Benifei, José Cepeda, Lina Gálvez,

Francisco Assis, Alex Agius Saliba

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 24 – Buchstabe a
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 45 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 29 Absatz 7, Artikel 32u Absatz 2 und Artikel ***33*** Absatz ***2*** wird der Kommission auf unbestimmte Zeit übertragen.	2. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 29 Absatz 7, Artikel 32u Absatz 2***, Artikel 33 Absatz 2*** und Artikel ***5*** Absatz ***1 Buchstabe a*** wird der Kommission auf unbestimmte Zeit übertragen.

Or. en

Änderungsantrag 910
Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Aleksandar Nikolic, Pierre-Romain Thionnet, Alexandre Varaut, Fabrice Leggeri, Marion Maréchal, Christophe Bay

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 25 – Buchstabe b
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 46 – Absatz 1a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Folgender Absatz 1a wird eingefügt:	***entfällt***
„(1a) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.“	

Or. en

Änderungsantrag 911
Elena Sancho Murillo, Marina Kaljurand, Brando Benifei, José Cepeda, Lina Gálvez, Francisco Assis, Alex Agius Saliba

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 26 – Buchstabe a – Ziffer i
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 49 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Bis zum 12. September 2028 führt die Kommission eine Bewertung ***der Kapitel II***, ***III, IV, V, VI, VII*** und VIII durch und übermittelt dem Europäischen Parlament und dem Rat sowie dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss einen Bericht über ihre wichtigsten Ergebnisse. Im Zuge dieser Bewertung wird insbesondere Folgendes geprüft:“	1. Bis zum 12. September 2028 führt die Kommission eine Bewertung ***dieser Verordnung***, ***insbesondere der mit der [Verordnung (EU)xx/xx Digital-Omnibus-Verordnung]*** und VIII ***eingeführten Änderungen*** durch und übermittelt dem Europäischen Parlament und dem Rat sowie dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss einen Bericht über ihre wichtigsten Ergebnisse. Im Zuge dieser Bewertung wird insbesondere Folgendes geprüft:“

Or. en

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag wird der breitere Anwendungsbereich der im derzeitigen Rechtsrahmen vorgesehenen Überprüfung beibehalten, indem auf die Verordnung als Ganzes Bezug genommen wird. Die vorgeschlagene Einschränkung der Überprüfung würde die Verpflichtung der Kommission einschränken, die allgemeine Funktionsweise und Wirksamkeit der Verordnung zu bewerten. Da diese Änderungen ohne spezielle Folgenabschätzung vorgeschlagen wurden, ist die Beibehaltung einer umfassenden Überprüfungsklausel erforderlich, um sicherzustellen, dass alle Aspekte der Verordnung ordnungsgemäß bewertet und gegebenenfalls im Lichte der Umsetzung und der Marktentwicklungen angepasst werden können.

Änderungsantrag 912
Michael McNamara, Irena Joveva, Oihane Agirregoitia Martínez, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Christophe Grudler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 26 – Buchstabe a – Ziffer i
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 49 – Absatz 1 – Ziffer i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Bis zum 12. September 2028 führt die Kommission eine Bewertung der Kapitel II, III, IV, V, VI, VII und VIII durch und übermittelt dem Europäischen Parlament und dem Rat sowie dem Europäischen Wirtschafts- und	1. Bis zum 12. September 2028 ***und danach alle vier Jahre*** führt die Kommission eine Bewertung der Kapitel II, III, IV, V, VI, VII und VIII durch und übermittelt dem Europäischen Parlament und dem Rat sowie dem

Sozialausschuss einen Bericht über ihre wichtigsten Ergebnisse. Im Zuge dieser Bewertung wird insbesondere Folgendes geprüft:“	Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss einen Bericht über ihre wichtigsten Ergebnisse. Im Zuge dieser Bewertung wird insbesondere Folgendes geprüft:“

Or. en

Änderungsantrag 913
Elena Sancho Murillo, Marina Kaljurand, Brando Benifei, José Cepeda, Lina Gálvez, Francisco Assis, Alex Agius Saliba

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 26 – Buchstabe a – Ziffer ii – Einleitung
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 49 – Absatz 1 – Buchstabe m

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(ii) Buchstabe m ***erhält*** folgende ***Fassung***:	(ii) ***nach*** Buchstabe m ***werden*** folgende ***Buchstaben angefügt***:

Or. en

Änderungsantrag 914
Elena Sancho Murillo, Marina Kaljurand, Brando Benifei, José Cepeda, Lina Gálvez, Francisco Assis, Alex Agius Saliba

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 26 – Buchstabe a – Ziffer ii
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 49 – Absatz 1 – Buchstabe m

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(m) die Auswirkung der vorliegenden Verordnung auf KMU und kleine Midcap-Unternehmen im Hinblick auf deren Innovationsfähigkeit und die Verfügbarkeit von Datenverarbeitungsdiensten für Nutzer in der Union sowie auf mit der Einhaltung der neuen Verpflichtungen verbundene Belastungen.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Mit dieser Änderung wird sichergestellt, dass die Kommission bewertet, ob der neue Rahmen die Konzentration erhöht, Rechte schwächt oder Durchsetzungslücken schafft – und zwar vor dem Hintergrund der Bedenken, dass der Vorschlag davon ausgeht, dass die Verfügbarkeit von Daten einen Wert schafft, ohne zu hinterfragen, wer davon profitiert oder wer an Macht verliert.

Änderungsantrag 915
João Oliveira

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 26 – Buchstabe a – Ziffer ii
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 49 – Absatz 1 – Buchstabe m

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
m) die Auswirkung der vorliegenden Verordnung auf KMU ***und kleine Midcap-Unternehmen*** im Hinblick auf deren Innovationsfähigkeit und die Verfügbarkeit von Datenverarbeitungsdiensten für Nutzer in der Union sowie auf mit der Einhaltung der neuen Verpflichtungen verbundene Belastungen.	m) die Auswirkung der vorliegenden Verordnung auf KMU im Hinblick auf deren Innovationsfähigkeit und die Verfügbarkeit von Datenverarbeitungsdiensten für Nutzer in der Union sowie auf mit der Einhaltung der neuen Verpflichtungen verbundene Belastungen.

Or. pt

Änderungsantrag 916
Elena Sancho Murillo, Marina Kaljurand, Brando Benifei, José Cepeda, Lina Gálvez, Francisco Assis, Alex Agius Saliba

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 26 – Buchstabe a – Ziffer ii
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 49 – Absatz 1 – Buchstabe ma (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(ma) die Auswirkungen der vorliegenden Verordnung auf den Verbraucherschutz und die Grundrechte, einschließlich des Rechts auf

Privatsphäre und des Schutzes personenbezogener Daten, der Nichtdiskriminierung und des Zugangs zu Informationen sowie zu einem wirksamen Rechtsbehelf;

Or. en

Änderungsantrag 917
Elena Sancho Murillo, Marina Kaljurand, Brando Benifei, José Cepeda, Matthias Ecke, Lina Gálvez, Francisco Assis, Alex Agius Saliba

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 26 – Buchstabe a – Ziffer ii
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 49 – Absatz 1 – Buchstabe mb (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(mb) die Auswirkungen dieser Verordnung auf die Konzentration von Macht im Bereich des Datenzugangs, der Datenkontrolle und der Datenvermittlung, einschließlich der Rolle von Unternehmen, die gemäß der Verordnung (EU) 2022/1925 als Torwächter eingestuft wurden, sowie anderer sehr großer Unternehmen;

Or. en

Änderungsantrag 918
Elena Sancho Murillo, Marina Kaljurand, Brando Benifei, José Cepeda, Lina Gálvez, Francisco Assis, Alex Agius Saliba

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 26 – Buchstabe a – Ziffer ii
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 49 – Absatz 1 – Buchstabe mc (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(mc) die Wirksamkeit der Schutzvorkehrungen für gemischte Datensätze, geschützte Daten und die

Weiterverwendung von Daten gemäß Kapitel VIIc;

Or. en

Änderungsantrag 919
Elena Sancho Murillo, Marina Kaljurand, Brando Benifei, José Cepeda, Lina Gálvez, Francisco Assis, Alex Agius Saliba

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 26 – Buchstabe a – Ziffer ii
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 49 – Absatz 1 – Buchstabe md (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(md) die Wirksamkeit der Beschwerde-, Rechtsbehelfs-, Aufsichts- und Durchsetzungsmechanismen, einschließlich der Zusammenarbeit mit den gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 eingerichteten Aufsichtsbehörden.

Or. en

Änderungsantrag 920
Michael McNamara, Irena Joveva, Oihane Agirregoitia Martínez, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Christophe Grudler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 26 – Buchstabe a – Ziffer ii a (neu)
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 49 – Absatz 1 – Buchstabe n

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(iia) In Artikel 49 Absatz 1 wird folgender Buchstabe angefügt:
	„(n) die Auswirkungen der Maßnahmen der zuständigen Behörden zur Förderung der Datenkompetenz und der Sensibilisierung von Nutzern und der in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallenden Stellen in Bezug

auf die Rechte und Pflichten gemäß dieser Verordnung.“

Or. en

Änderungsantrag 921
João Oliveira

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 26 – Buchstabe b
Verordnung (EU) 2023/2854
Artikel 49 – Absatz 2a – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) des Steigerungsgrads der Weiterverwendung – vor allem durch KMU ***und kleine Midcap-Unternehmen*** – von Dokumenten des öffentlichen Sektors, auf die Absatz 2 von Kapitel VIIc anwendbar ist,	d) des Steigerungsgrads der Weiterverwendung – vor allem durch KMU – von Dokumenten des öffentlichen Sektors, auf die Absatz 2 von Kapitel VIIc anwendbar ist,

Or. pt

Änderungsantrag 922
Marina Kaljurand, Elena Sancho Murillo, Brando Benifei, Birgit Sippel, Alex Agius Saliba, Francisco Assis, Elisabeth Grossmann, Kristian Vigenin, Matjaž Nemec

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz -1 (neu)
Verordnung (EU) 2016/679
Artikel 1

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	-1 Artikel 1 erhält folgende Fassung:
Gegenstand und Ziele	Gegenstand und Ziele
1. Diese Verordnung enthält Vorschriften zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Verkehr solcher Daten.	1. Diese Verordnung enthält Vorschriften zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Verkehr solcher Daten ***sowie zum Schutz der Endeinrichtungen der Nutzer und der Vertraulichkeit der darauf gespeicherten Informationen***.

2. Diese Verordnung schützt die Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen und insbesondere deren Recht auf Schutz personenbezogener Daten.	2. Diese Verordnung schützt die Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen und insbesondere deren Recht auf Schutz personenbezogener Daten***. Darüber hinaus wird das Recht auf Privatsphäre in Bezug auf die Speicherung von Informationen oder den Zugang zu Informationen, die auf Endeinrichtungen der Nutzer gespeichert sind, geschützt***.
3. Der freie Verkehr personenbezogener Daten in der Union darf aus Gründen des Schutzes natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten weder eingeschränkt noch verboten werden.	3. Der freie Verkehr personenbezogener Daten in der Union darf aus Gründen des Schutzes natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten weder eingeschränkt noch verboten werden.

Or. en

(02016R0679-20160504)

Begründung

Diese Änderung wird aufgrund anderer Änderungsanträge vorgeschlagen, die eingereicht wurden, um die Bestimmungen zum Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation in der Verordnung (EU) 2016/679 zu verschieben.

Änderungsantrag 923
Axel Voss

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz -1 (neu)
Verordnung (EU) 2016/679
Artikel 2 – Absatz 4a

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	-1 Artikel 2 wird durch Einfügung des folgenden Absatzes geändert:
Keine Entsprechung	***„4a. Die Artikel [19, 20, 27, 30, 35 bis 39] dieser Verordnung gelten nicht für kleine Verantwortliche.“***

Or. en

Begründung

RISIKOBASIERTER ANSATZ Nr. 4: Mit diesem Paket wird der risikobasierte Ansatz der DSGVO in die Praxis umgesetzt, indem objektive Kategorien für kleine, mittlere und große Verantwortliche eingeführt werden. Kleine Verantwortliche mit begrenzter, nicht zum Kerngeschäft gehörender Verarbeitung werden von ausgewählten Verwaltungspflichten entlastet, während die Rechte der betroffenen Personen und die Durchsetzung unberührt bleiben. Sehr große Verantwortliche, Torwächter und sehr große Online-Plattformen bzw. sehr große Online-Suchmaschinen sind mit mehr Transparenz, einer jährlichen Zertifizierung und einer engeren Aufsicht konfrontiert. Der Befolgungsaufwand verringert sich somit dort, wo die Risiken gering sind, und erhöht sich dort, wo Umfang und systemische Auswirkungen am größten sind.

Änderungsantrag 924
Axel Voss

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz -1 a (neu)
Verordnung (EU) 2016/679
Artikel 2 – Absatz 2

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	-1 a In Artikel 2 Absatz 2 werden vier neue Buchstaben angefügt:
2. Die vorliegende Verordnung findet keine Anwendung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten	**„**2. Die vorliegende Verordnung findet keine Anwendung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten
a) im Rahmen einer Tätigkeit, die nicht in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fällt,	a) im Rahmen einer Tätigkeit, die nicht in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fällt,
b) durch die Mitgliedstaaten im Rahmen von Tätigkeiten, die in den Anwendungsbereich von Titel V Kapitel 2 EUV fallen,	b) durch die Mitgliedstaaten im Rahmen von Tätigkeiten, die in den Anwendungsbereich von Titel V Kapitel 2 EUV fallen,
c) durch natürliche Personen zur Ausübung ausschließlich persönlicher oder familiärer Tätigkeiten,	c) durch natürliche Personen zur Ausübung ausschließlich persönlicher oder familiärer Tätigkeiten,
d) durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung, einschließlich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit.	d) durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung, einschließlich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit**,**

(da) durch natürliche oder juristische Personen zu nichtberuflichen oder nichtkommerziellen Zwecken,

(db) im Rahmen einer Tätigkeit, die voraussichtlich zu einem geringen Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen führt,

(dc) durch Kleinstbetriebe, kleine und mittlere Unternehmen,

(dd) die rein zufälliger oder vorübergehender Natur ist und zu einem Zweck erfolgt, der in keinem Zusammenhang mit der betroffenen Person als identifizierte oder identifizierbare natürliche Person steht.“

Or. en

(Verordnung (EU) 2016/679)

Begründung

AUSSCHLUSS VOM ANWENDUNGSBEREICH Nr. 1: Dieser Änderungsantrag bietet eine Alternative zu dem vorgeschlagenen risikobasierten Vereinfachungspaket, indem nichtkommerzielle, risikoarme, KMU- und rein zufällige Verarbeitungen vom vollen Anwendungsbereich der DSGVO ausgenommen werden. Eine solche Verarbeitung wird dadurch nicht dereguliert: Die Mitgliedstaaten müssen den Schutz durch andere geeignete Rechtsvorschriften gewährleisten, darunter das Recht auf Privatsphäre, das Vertragsrecht, das Verbraucherrecht, das Arbeitsrecht, das Deliktrecht, das Recht in Bezug auf unlauteren Wettbewerb und das Strafrecht. Dadurch wird ein unverhältnismäßiger Verwaltungsaufwand verringert, der Datenverkehr unterstützt und die Durchsetzung der DSGVO auf Verarbeitungen konzentriert, die echte Risiken für Einzelpersonen mit sich bringen.

Änderungsantrag 925
Marina Kaljurand, Elena Sancho Murillo, Brando Benifei, Birgit Sippel, Alex Agius Saliba, Francisco Assis, Elisabeth Grossmann, Kristian Vigenin, Matjaž Nemec

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz -1 a (neu)
Verordnung (EU) 2016/679
Artikel 2

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	-1 a Artikel 2 erhält folgende Fassung:

Sachlicher Anwendungsbereich	Sachlicher Anwendungsbereich
1. Diese Verordnung gilt für die ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten sowie für die nichtautomatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen.	1. Diese Verordnung gilt für die ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten sowie für die nichtautomatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen.
2. Die vorliegende Verordnung findet keine Anwendung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten	2. Die vorliegende Verordnung findet keine Anwendung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten
(a) im Rahmen einer Tätigkeit, die nicht in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fällt,	(a) im Rahmen einer Tätigkeit, die nicht in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fällt,
(b) durch die Mitgliedstaaten im Rahmen von Tätigkeiten, die in den Anwendungsbereich von Titel V Kapitel 2 EUV fallen,	(b) durch die Mitgliedstaaten im Rahmen von Tätigkeiten, die in den Anwendungsbereich von Titel V Kapitel 2 EUV fallen,
(c) durch natürliche Personen zur Ausübung ausschließlich persönlicher oder familiärer Tätigkeiten,	(c) durch natürliche Personen zur Ausübung ausschließlich persönlicher oder familiärer Tätigkeiten,
(d) durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung, einschließlich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit.	(d) durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung, einschließlich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit.
3. Für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen, Ämter und Agenturen der Union gilt die Verordnung (EG) Nr. 45/2001. Die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und sonstige Rechtsakte der Union, die diese Verarbeitung personenbezogener Daten regeln, werden im Einklang mit Artikel 98 an die Grundsätze und Vorschriften der vorliegenden Verordnung angepasst.	3. Für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen, Ämter und Agenturen der Union gilt die Verordnung (EG) Nr. 45/2001. Die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und sonstige Rechtsakte der Union, die diese Verarbeitung personenbezogener Daten regeln, werden im Einklang mit Artikel 98 an die Grundsätze und Vorschriften der vorliegenden Verordnung angepasst**.**
4. Die vorliegende Verordnung lässt die Anwendung der Richtlinie 2000/31/EG und speziell die Vorschriften der Artikel 12 bis 15 dieser Richtlinie zur Verantwortlichkeit der Vermittler unberührt.	***3a. Diese Verordnung gilt für die Speicherung von Informationen oder den Zugriff auf Informationen, die bereits in Endeinrichtungen von Nutzern gespeichert sind.***

	4. Die vorliegende Verordnung lässt die Anwendung der Richtlinie 2000/31/EG und speziell die Vorschriften der Artikel 12 bis 15 dieser Richtlinie zur Verantwortlichkeit der Vermittler unberührt.

Or. en

(02016R0679-20160504)

Begründung

Diese Änderung wird aufgrund anderer Änderungsanträge vorgeschlagen, die eingereicht wurden, um die Bestimmungen zum Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation in der Verordnung (EU) 2016/679 zu verschieben.

Änderungsantrag 926
Axel Voss

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe -1 (neu)
Verordnung (EU) 2016/679
Artikel 2 – Absatz 4 (neu)

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	– In Artikel 2 wird nach Absatz 4 ein neuer Absatz angefügt:
Keine Entsprechung	***„4a. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten, die gemäß den Absätzen […] vom Anwendungsbereich dieser Verordnung ausgenommen ist, den Verpflichtungen anderer Gesetze als des Datenschutzrechts unterliegt, einschließlich der Rechtsvorschriften über den Schutz des Privat- und Familienlebens, des Vertragsrechts, des Deliktrechts, des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb, des Verbraucherrechts, des Arbeitsrechts und des Strafrechts. Diese anderen Rechtsvorschriften müssen Zielen von allgemeinem Interesse, insbesondere dem freien Datenverkehr, entsprechen und unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ein***

ausgewogenes Verhältnis zwischen allen an der Datenverarbeitung beteiligten oder davon betroffenen Personen herstellen.“

Or. en

(Verordnung (EU) 2016/679)

Begründung

AUSSCHLUSS VOM ANWENDUNGSBEREICH Nr. 2: Dieser Änderungsantrag bietet eine Alternative zu dem vorgeschlagenen risikobasierten Vereinfachungspaket, indem nichtkommerzielle, risikoarme, KMU- und rein zufällige Verarbeitungen vom vollen Anwendungsbereich der DSGVO ausgenommen werden. Eine solche Verarbeitung wird dadurch nicht dereguliert: Die Mitgliedstaaten müssen den Schutz durch andere geeignete Rechtsvorschriften gewährleisten, darunter das Recht auf Privatsphäre, das Vertragsrecht, das Verbraucherrecht, das Arbeitsrecht, das Deliktrecht, das Recht in Bezug auf unlauteren Wettbewerb und das Strafrecht. Dadurch wird ein unverhältnismäßiger Verwaltungsaufwand verringert, der Datenverkehr unterstützt und die Durchsetzung der DSGVO auf Verarbeitungen konzentriert, die echte Risiken für Einzelpersonen mit sich bringen.

Änderungsantrag 927
Marina Kaljurand, Elena Sancho Murillo, Brando Benifei, Birgit Sippel, Alex Agius Saliba, Francisco Assis, Elisabeth Grossmann, Kristian Vigenin, Matjaž Nemec

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe -1 b (neu)
Verordnung (EU) 2016/679
Artikel 3

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	-1 Artikel 3 erhält folgende Fassung:
Räumlicher Geltungsbereich	Räumlicher Geltungsbereich
1. Diese Verordnung findet Anwendung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten, soweit diese im Rahmen der Tätigkeiten einer Niederlassung eines Verantwortlichen oder eines Auftragsverarbeiters in der Union erfolgt, unabhängig davon, ob die Verarbeitung in der Union stattfindet.	1. Diese Verordnung findet Anwendung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten, soweit diese im Rahmen der Tätigkeiten einer Niederlassung eines Verantwortlichen oder eines Auftragsverarbeiters in der Union erfolgt, unabhängig davon, ob die Verarbeitung in der Union stattfindet.
2. Diese Verordnung findet Anwendung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten von betroffenen Personen, die sich in der Union befinden, durch einen nicht in	2. Diese Verordnung findet Anwendung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten von betroffenen Personen, die sich in der Union befinden, durch einen nicht in

der Union niedergelassenen Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter, wenn die Datenverarbeitung im Zusammenhang damit steht	der Union niedergelassenen Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter, wenn die Datenverarbeitung im Zusammenhang damit steht
(a) betroffenen Personen in der Union Waren oder Dienstleistungen anzubieten, unabhängig davon, ob von diesen betroffenen Personen eine Zahlung zu leisten ist;	(a) betroffenen Personen in der Union Waren oder Dienstleistungen anzubieten, unabhängig davon, ob von diesen betroffenen Personen eine Zahlung zu leisten ist;
(b) das Verhalten betroffener Personen zu beobachten, soweit ihr Verhalten in der Union erfolgt.	(b) das Verhalten betroffener Personen zu beobachten, soweit ihr Verhalten in der Union erfolgt.
3. Diese Verordnung findet Anwendung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten durch einen nicht in der Union niedergelassenen Verantwortlichen an einem Ort, der aufgrund Völkerrechts dem Recht eines Mitgliedstaats unterliegt.	3. Diese Verordnung findet Anwendung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten durch einen nicht in der Union niedergelassenen Verantwortlichen an einem Ort, der aufgrund Völkerrechts dem Recht eines Mitgliedstaats unterliegt.
	4. Diese Verordnung gilt für die Speicherung von Informationen oder den Zugriff auf Informationen, die bereits in Endeinrichtungen von Nutzern gespeichert sind.

Or. en

(02016R0679-20160504)

Begründung

Diese Änderung wird aufgrund anderer Änderungsanträge vorgeschlagen, die eingereicht wurden, um die Bestimmungen zum Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation in der Verordnung (EU) 2016/679 zu verschieben.

Änderungsantrag 928
Sibylle Berg, Martin Sonneborn

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe a
Verordnung (EU) 2016/679
Artikel 4 – Nummer 1 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) In Nummer 1 werden die	***entfällt***

folgenden Sätze angefügt:

‘Angaben zu einer natürlichen Person sind nicht notwendigerweise personenbezogene Daten für jede andere Person oder Einrichtung, nur weil eine andere Einrichtung diese natürliche Person identifizieren kann; Angaben sind für eine bestimmte Einrichtung nicht personenbezogen, wenn diese Einrichtung die natürliche Person, auf die sich die Angaben beziehen, in Anbetracht der mit hinreichender Wahrscheinlichkeit von dieser Einrichtung genutzten Mittel, nicht identifizieren kann; derartige Angaben werden für diese Einrichtung nicht allein deshalb personenbezogen, weil ein potenzieller späterer Empfänger über Mittel verfügt, die mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zur Identifizierung der natürlichen Person, auf die sich die Angaben beziehen, verwendet werden können;’

Or. de

Änderungsantrag 929
Pernando Barrena Arza

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe a
Verordnung (EU) 2016/679
Artikel 4 – Nummer 1 – Teil 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) In Nummer 1 werden die folgenden Sätze angefügt:	***entfällt***
„Angaben zu einer natürlichen Person sind nicht notwendigerweise personenbezogene Daten für jede andere Person oder Einrichtung, nur weil eine andere Einrichtung diese natürliche Person identifizieren kann; Angaben sind für eine bestimmte Einrichtung nicht personenbezogen, wenn diese Einrichtung die natürliche Person, auf die sich die	

Angaben beziehen, in Anbetracht der mit hinreichender Wahrscheinlichkeit von dieser Einrichtung genutzten Mittel, nicht identifizieren kann; derartige Angaben werden für diese Einrichtung nicht allein deshalb personenbezogen, weil ein potenzieller späterer Empfänger über Mittel verfügt, die mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zur Identifizierung der natürlichen Person, auf die sich die Angaben beziehen, verwendet werden können;“

Or. en

Änderungsantrag 930
Markéta Gregorová
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe a
Verordnung (EU) 2016/679
Artikel 4 – Nummer 1 – Teil 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) In Nummer 1 werden die folgenden Sätze angefügt:	***entfällt***
„Angaben zu einer natürlichen Person sind nicht notwendigerweise personenbezogene Daten für jede andere Person oder Einrichtung, nur weil eine andere Einrichtung diese natürliche Person identifizieren kann; Angaben sind für eine bestimmte Einrichtung nicht personenbezogen, wenn diese Einrichtung die natürliche Person, auf die sich die Angaben beziehen, in Anbetracht der mit hinreichender Wahrscheinlichkeit von dieser Einrichtung genutzten Mittel, nicht identifizieren kann; derartige Angaben werden für diese Einrichtung nicht allein deshalb personenbezogen, weil ein potenzieller späterer Empfänger über Mittel verfügt, die mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zur Identifizierung	

der natürlichen Person, auf die sich die Angaben beziehen, verwendet werden können;“

Or. en

Änderungsantrag 931
Irena Joveva, Michael McNamara, Raquel García Hermida-Van Der Walle, Oihane Agirregoitia Martínez, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Fabienne Keller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe a
Verordnung (EU) 2016/679
Artikel 4 – Nummer 1 – Teil 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) In Nummer 1 werden die folgenden Sätze angefügt:	***entfällt***
„Angaben zu einer natürlichen Person sind nicht notwendigerweise personenbezogene Daten für jede andere Person oder Einrichtung, nur weil eine andere Einrichtung diese natürliche Person identifizieren kann; Angaben sind für eine bestimmte Einrichtung nicht personenbezogen, wenn diese Einrichtung die natürliche Person, auf die sich die Angaben beziehen, in Anbetracht der mit hinreichender Wahrscheinlichkeit von dieser Einrichtung genutzten Mittel, nicht identifizieren kann; derartige Angaben werden für diese Einrichtung nicht allein deshalb personenbezogen, weil ein potenzieller späterer Empfänger über Mittel verfügt, die mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zur Identifizierung der natürlichen Person, auf die sich die Angaben beziehen, verwendet werden können;“	

Or. en

Änderungsantrag 932

Marina Kaljurand, Elena Sancho Murillo, Brando Benifei, Birgit Sippel, Alex Agius Saliba, Francisco Assis, Elisabeth Grossmann, Kristian Vigenin, Matjaž Nemec

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe a
Verordnung (EU) 2016/679
Artikel 4 – Nummer 1 – Teil 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) In Nummer 1 werden die folgenden Sätze angefügt:	***entfällt***
„Angaben zu einer natürlichen Person sind nicht notwendigerweise personenbezogene Daten für jede andere Person oder Einrichtung, nur weil eine andere Einrichtung diese natürliche Person identifizieren kann; Angaben sind für eine bestimmte Einrichtung nicht personenbezogen, wenn diese Einrichtung die natürliche Person, auf die sich die Angaben beziehen, in Anbetracht der mit hinreichender Wahrscheinlichkeit von dieser Einrichtung genutzten Mittel, nicht identifizieren kann; derartige Angaben werden für diese Einrichtung nicht allein deshalb personenbezogen, weil ein potenzieller späterer Empfänger über Mittel verfügt, die mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zur Identifizierung der natürlichen Person, auf die sich die Angaben beziehen, verwendet werden können;“	

Or. en

Änderungsantrag 933
Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Aleksandar Nikolic, Pierre-Romain Thionnet, Alexandre Varaut, Fabrice Leggeri, Marion Maréchal, Christophe Bay

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe a – Einleitung
Verordnung (EU) 2016/679
Artikel 4 – Nummer 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

a) In Nummer 1 werden die folgenden Sätze angefügt:

a) In Nummer 5 werden die folgenden Sätze angefügt:

Die Pseudonymisierung fällt nicht unter die Definition des Begriffs „personenbezogene Daten“ in Nummer 1.

Personenbezogene Daten, die einer Pseudonymisierung unterzogen wurden und die durch die Verwendung zusätzlicher Informationen einer natürlichen Person zugeordnet werden könnten, gelten für den für die Verarbeitung Verantwortlichen, der über diese zusätzlichen Informationen verfügt, weiterhin als personenbezogene Daten und können als solche nicht als anonymisiert angesehen werden.

Werden jedoch personenbezogene Daten, die einer Pseudonymisierung unterzogen wurden, einer anderen Einrichtung zur Verfügung gestellt, so können sie ihre Eigenschaft als personenbezogene Daten in Bezug auf diese Einrichtung verlieren, wenn die in Unterabsatz 1 genannten technischen und organisatorischen Maßnahmen diese Einrichtung tatsächlich daran hindern, die Daten der betroffenen Person zuzuordnen, sofern

a) diese Einrichtung nicht in der Lage ist, diese Maßnahmen im Zuge einer unter ihrer Kontrolle durchgeführten Verarbeitung zu umgehen und

b) diese Maßnahmen diese Einrichtung auch daran hindern, die Daten der betroffenen Person auf andere Weise zuzuordnen, die nach allgemeinem Ermessen wahrscheinlich genutzt wird, auch in Kombination mit anderen ihr zur Verfügung stehenden Informationen.

Kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Daten an Dritte weitergegeben werden, die sie mit hinreichender Wahrscheinlichkeit der betroffenen Person zuordnen können, so gelten die Daten in Bezug auf diese Übermittlung und jede anschließende Verarbeitung durch diese Dritten als personenbezogene

Daten.

Or. en

Begründung

Codifies the judgment of the Court of Justice in Case C-413/23 P (EDPS v SRB) at the place where the Court itself situated it. Pseudonymisation does not form part of the definition of personal data (paragraph 72). Pseudonymised data remain personal data for the controller holding the additional information (paragraph 76) and cannot as such be regarded as anonymised (paragraph 73). They may, however, not be regarded as personal data in relation to a recipient where the technical and organisational measures have been effectively implemented and prevent that recipient from attributing the data to the data subject, including by combination with other information, so that the risk of identification is insignificant (paragraphs 75, 77 and 82). Where onward transmission to third parties able to re-identify cannot be excluded, the data remain personal data (paragraph 85).

Änderungsantrag 934
João Oliveira

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe a
Verordnung (EU) 2016/679
Artikel 4 – Nummer 1 – Teil 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Angaben zu einer natürlichen Person sind nicht notwendigerweise personenbezogene Daten für jede andere Person oder Einrichtung, nur weil eine andere Einrichtung diese natürliche Person identifizieren kann; Angaben sind für eine bestimmte Einrichtung nicht personenbezogen, wenn diese Einrichtung die natürliche Person, auf die sich die Angaben beziehen, in Anbetracht der mit hinreichender Wahrscheinlichkeit von dieser Einrichtung genutzten Mittel, nicht identifizieren kann; derartige Angaben werden für diese Einrichtung nicht allein deshalb personenbezogen, weil ein potenzieller späterer Empfänger über Mittel verfügt, die mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zur Identifizierung der natürlichen Person, auf die sich die Angaben beziehen, verwendet werden	***entfällt***

können;

Or. pt

Änderungsantrag 935
Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Aleksandar Nikolic, Pierre-Romain Thionnet, Alexandre Varaut, Fabrice Leggeri, Marion Maréchal, Christophe Bay

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe a
Verordnung (EU) 2016/679
Artikel 4 – Nummer 1 – Teil 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Angaben zu einer natürlichen Person sind nicht notwendigerweise personenbezogene Daten für jede andere Person oder Einrichtung, nur weil eine andere Einrichtung diese natürliche Person identifizieren kann; Angaben sind für eine bestimmte Einrichtung nicht personenbezogen, wenn diese Einrichtung die natürliche Person, auf die sich die Angaben beziehen, in Anbetracht der mit hinreichender Wahrscheinlichkeit von dieser Einrichtung genutzten Mittel, nicht identifizieren kann; derartige Angaben werden für diese Einrichtung nicht allein deshalb personenbezogen, weil ein potenzieller späterer Empfänger über Mittel verfügt, die mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zur Identifizierung der natürlichen Person, auf die sich die Angaben beziehen, verwendet werden können;	***entfällt***

Or. en

Begründung

The Commission introduces into the very definition of personal data the principle that information is not personal for an entity which cannot identify the natural person concerned. This exceeds a technical amendment: it modifies the definition of a fundamental right, restricts the scope of the Regulation and creates legal uncertainty, as both the EDPB and the EDPS have stressed. The relativity of identifiability confirmed by the Court of Justice belongs to the notion of pseudonymisation (Case C-413/23 P, paragraphs 71 to 72), not to Article

4(1). The definition of personal data therefore remains unchanged, and the graded regime introduced in the following amendments provides the legal certainty sought without distorting the Court's method.

Änderungsantrag 936
Irena Joveva, Michael McNamara, Raquel García Hermida-Van Der Walle, Oihane Agirregoitia Martínez, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Fabienne Keller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe a
Verordnung (EU) 2016/679
Artikel 4 – Nummer 1 – Teil 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Angaben zu einer natürlichen Person sind nicht notwendigerweise personenbezogene Daten für jede andere Person oder Einrichtung, nur weil eine andere Einrichtung diese natürliche Person identifizieren kann; Angaben sind für eine bestimmte Einrichtung nicht personenbezogen, wenn diese Einrichtung die natürliche Person, auf die sich die Angaben beziehen, in Anbetracht der mit hinreichender Wahrscheinlichkeit von dieser Einrichtung genutzten Mittel, nicht identifizieren kann; derartige Angaben werden für diese Einrichtung nicht allein deshalb personenbezogen, weil ein potenzieller späterer Empfänger über Mittel verfügt, die mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zur Identifizierung der natürlichen Person, auf die sich die Angaben beziehen, verwendet werden können;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 937
Nadine Morano

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe a
Verordnung (EU) 2016/679

Artikel 4 – Nummer 1 – Teil 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Angaben zu einer natürlichen Person ***sind*** nicht notwendigerweise personenbezogene Daten für jede andere Person oder Einrichtung, nur weil eine andere Einrichtung diese natürliche Person identifizieren kann; Angaben sind für eine bestimmte Einrichtung nicht personenbezogen, wenn diese ***Einrichtung*** die natürliche Person, auf die sich die Angaben beziehen, in Anbetracht der mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ***von dieser Einrichtung*** genutzten Mittel, nicht identifizieren kann; ***derartige Angaben werden für diese Einrichtung nicht allein deshalb personenbezogen, weil ein potenzieller späterer Empfänger über Mittel verfügt, die mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zur Identifizierung der natürlichen Person, auf die sich die Angaben beziehen, verwendet werden können;***	Angaben zu einer natürlichen Person ***stellen*** nicht notwendigerweise personenbezogene Daten für jede andere Person oder Einrichtung ***dar***, nur weil eine andere ***Person oder*** Einrichtung diese natürliche Person identifizieren kann; ***ob eine Information personenbezogene Daten darstellt, sollte von Fall zu Fall in Bezug auf jede Person oder Einrichtung, in deren Besitz sich die Information befindet oder die sie erhält, beurteilt werden, wobei alle Mittel zu berücksichtigen sind, die diese Person oder Einrichtung nach allgemeinem Ermessen nutzen können wird, um die betreffende natürliche Person zu identifizieren, einschließlich der Kosten, der erforderlichen Zeit und der verfügbaren Technologien.*** Angaben sind für eine bestimmte ***Person oder*** Einrichtung nicht personenbezogen, wenn diese die natürliche Person, auf die sich die Angaben beziehen, in Anbetracht der mit hinreichender Wahrscheinlichkeit genutzten Mittel, nicht identifizieren kann; ***Je nach den Umständen kann die Pseudonymisierung eine andere Person oder Stelle als den Verantwortlichen daran hindern, die betroffene Person zu identifizieren, sodass die betroffene Person für diese Person oder Stelle nicht oder nicht mehr identifizierbar ist. Dies berührt weder die Einstufung dieser Informationen als personenbezogene Daten für den Verantwortlichen noch seine Verpflichtungen nach den Artikeln 13 und 14.***

Or. fr

Änderungsantrag 938
Francesco Torselli, Paolo Inselvini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe a
Verordnung (EU) 2016/679
Artikel 4 – Nummer 1 – Teil 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Angaben zu einer natürlichen Person ***sind*** nicht notwendigerweise personenbezogene Daten für jede andere Person oder Einrichtung, nur weil eine andere Einrichtung diese natürliche Person ***identifizieren kann;*** Angaben ***sind*** für eine bestimmte Einrichtung ***nicht personenbezogen***, wenn diese Einrichtung die natürliche Person, auf die sich die ***Angaben*** beziehen, ***in Anbetracht*** der ***mit hinreichender Wahrscheinlichkeit*** von dieser Einrichtung ***genutzten Mittel***, nicht identifizieren kann***;*** derartige ***Angaben*** werden für diese Einrichtung nicht allein deshalb ***personenbezogen***, weil ein potenzieller ***späterer*** Empfänger über ***Mittel verfügt, die mit hinreichender Wahrscheinlichkeit*** zur Identifizierung der natürlichen Person, auf die sich die Angaben beziehen, ***verwendet werden können;***	Angaben zu einer natürlichen Person ***stellen*** nicht notwendigerweise personenbezogene Daten für jede andere Person oder Einrichtung ***dar***, nur weil eine andere Einrichtung ***in der Lage ist,*** diese natürliche Person ***zu identifizieren.*** Angaben ***stellen*** für eine bestimmte Einrichtung ***keine personenbezogenen Daten dar***, wenn diese Einrichtung die natürliche Person, auf die sich die ***Informationen*** beziehen, ***unter Berücksichtigung*** der ***Mittel, die*** von dieser Einrichtung ***und von Dritten, die in demselben sektorspezifischen oder territorialen Referenzkontext tätig sind, nach vernünftigem Ermessen genutzt werden können***, nicht identifizieren kann***.*** Derartige ***Informationen*** werden für diese Einrichtung nicht allein deshalb ***zu personenbezogenen Daten***, weil ein potenzieller ***nachfolgender*** Empfänger über ***vernünftigerweise verwendbare Mittel*** zur Identifizierung der natürlichen Person ***verfügt***, auf die sich die Angaben beziehen, ***wobei in Fällen, in denen sich die Angaben auf Wirtschaftstätigkeiten beziehen, die durch einen hohen Grad an Territorialisierung gekennzeichnet sind, die Kombination von geografischen Variablen, Produktionsvariablen und Größenvariablen bei der Bewertung vernünftigerweise verwendbarer Mittel berücksichtigt wird.*** ***(Unsere Absicht besteht darin, einen Teil des Wortlauts dieses Artikels zu ändern.)***

Or. it

Änderungsantrag 939

Dario Nardella

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe a
Verordnung (EU) 2016/679
Artikel 4 – Nummer 1 – Teil 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Angaben zu einer natürlichen Person sind nicht notwendigerweise personenbezogene Daten für jede andere Person oder Einrichtung, nur weil eine andere Einrichtung diese natürliche Person identifizieren kann; Angaben sind für eine bestimmte Einrichtung nicht personenbezogen, wenn diese Einrichtung die natürliche Person, auf die sich die Angaben beziehen, in Anbetracht der mit hinreichender Wahrscheinlichkeit von dieser Einrichtung genutzten Mittel, nicht identifizieren kann***;*** derartige ***Angaben*** werden für diese Einrichtung nicht allein deshalb ***personenbezogen***, weil ein potenzieller ***späterer*** Empfänger über Mittel verfügt, die ***mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zur Identifizierung der natürlichen*** Person, auf die sich die Angaben beziehen, ***verwendet werden können;***	Angaben zu einer natürlichen Person sind nicht notwendigerweise personenbezogene Daten für jede andere Person oder Einrichtung, nur weil eine andere Einrichtung diese natürliche Person identifizieren kann; Angaben sind für eine bestimmte Einrichtung nicht personenbezogen, wenn diese Einrichtung die natürliche Person, auf die sich die Angaben beziehen, in Anbetracht der mit hinreichender Wahrscheinlichkeit von dieser Einrichtung genutzten Mittel ***sowie der Mittel Dritter, die im selben sektoralen oder territorialen Kontext tätig sind***, nicht identifizieren kann***.*** Derartige ***Informationen*** werden für diese Einrichtung nicht allein deshalb ***zu personenbezogenen Daten***, weil ein potenzieller ***nachfolgender*** Empfänger über Mittel verfügt, die ***er vernünftigerweise nutzen kann, um die natürliche*** Person ***zu identifizieren***, auf die sich die Angaben beziehen, ***wobei in Fällen, in denen sich die Angaben auf Wirtschaftstätigkeiten beziehen, die durch einen hohen Grad an Territorialisierung gekennzeichnet sind, die Kombination von geografischen Variablen, Produktionsvariablen und Größenvariablen bei der Bewertung vernünftigerweise verwendbarer Mittel berücksichtigt wird.***

Or. it

Begründung

La modifica al dispositivo dell'articolo 4, punto 1, del regolamento (UE) 2016/679 è coerente con il correttivo interpretativo introdotto al considerando 27 mediante l'Emendamento 1. Non altera l'impostazione della proposta della Commissione secondo cui un'informazione può non

costituire dato personale per una determinata entità in mancanza di mezzi ragionevolmente utilizzabili per l'identificazione; ma vincola tale valutazione all'esame dei mezzi accessibili nel contesto settoriale e territoriale pertinente, evitando che la specificità semantica dei dati generati da attività economiche territorializzate produca un effetto di de-protezione.

Änderungsantrag 940
Aura Salla, Ana Miguel Pedro, Adina Vălean, Henrik Dahl, Andrea Wechsler, Pekka Toveri, Christian Ehler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe a
Verordnung (EU) 2016/679
Artikel 4 – Nummer 1 – Teil 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Angaben zu einer natürlichen Person sind nicht notwendigerweise personenbezogene Daten für jede andere Person oder Einrichtung, ***nur weil eine andere Einrichtung*** diese ***natürliche*** Person ***identifizieren kann; Angaben sind für eine bestimmte Einrichtung nicht personenbezogen, wenn diese*** Einrichtung die natürliche Person, auf die sich die Angaben beziehen, ***in Anbetracht*** der ***mit hinreichender Wahrscheinlichkeit*** von dieser Einrichtung ***genutzten Mittel***, nicht identifizieren kann; ***derartige Angaben werden für diese Einrichtung nicht allein deshalb personenbezogen***, ***weil ein potenzieller späterer Empfänger über Mittel verfügt, die mit hinreichender Wahrscheinlichkeit*** zur ***Identifizierung der natürlichen Person***, ***auf*** die ***sich die Angaben beziehen, verwendet*** werden ***können;***	Angaben zu einer natürlichen Person sind ***je nach den Umständen des Einzelfalls*** nicht notwendigerweise personenbezogene Daten für jede andere Person oder Einrichtung, ***sofern*** diese Person ***oder*** Einrichtung die natürliche Person, auf die sich die Angaben beziehen, ***unter Berücksichtigung*** der ***Mittel, deren Einsatz*** von dieser ***Person oder*** Einrichtung ***vernünftigerweise zu erwarten ist***, nicht identifizieren kann; ***Informationen über eine natürliche Person gelten jedoch als personenbezogene Daten***, ***wenn diese Informationen anderen Personen oder Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden oder voraussichtlich*** zur ***Verfügung gestellt werden, die über Mittel verfügen***, ***mit denen*** die ***betroffene Person vernünftigerweise identifiziert*** werden ***kann.***

Or. en

Änderungsantrag 941
François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe a

Verordnung (EU) 2016/679
Artikel 4 – Nummer 1 – Teil 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Angaben zu einer natürlichen Person sind nicht notwendigerweise personenbezogene Daten für jede andere Person oder Einrichtung, nur weil eine andere Einrichtung diese natürliche Person identifizieren kann; Angaben sind für eine bestimmte Einrichtung nicht personenbezogen, wenn diese Einrichtung die natürliche Person, auf die sich die Angaben beziehen, in Anbetracht der mit hinreichender Wahrscheinlichkeit von dieser Einrichtung genutzten Mittel, nicht identifizieren kann; derartige Angaben werden für diese Einrichtung nicht allein deshalb personenbezogen, weil ein potenzieller späterer Empfänger über Mittel verfügt, die mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zur Identifizierung der natürlichen Person, auf die sich die Angaben beziehen, verwendet werden können;	Angaben zu einer natürlichen Person sind nicht notwendigerweise personenbezogene Daten für jede andere Person oder Einrichtung, nur weil eine andere Einrichtung diese natürliche Person identifizieren kann; Angaben sind für eine bestimmte Einrichtung nicht personenbezogen, wenn diese Einrichtung die natürliche Person, auf die sich die Angaben beziehen, in Anbetracht der mit hinreichender Wahrscheinlichkeit von dieser Einrichtung genutzten Mittel, nicht identifizieren kann; derartige Angaben werden für diese Einrichtung nicht allein deshalb personenbezogen, weil ein potenzieller späterer Empfänger über Mittel verfügt, die mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zur Identifizierung der natürlichen Person, auf die sich die Angaben beziehen, verwendet werden können; ***Die Mittel, die eine bestimmte Einrichtung nach allgemeinem Ermessen aller Voraussicht nach einsetzen wird, werden anhand der tatsächlichen technischen Fähigkeiten dieser Einrichtung unter Berücksichtigung der Ressourcen, der Kosten, der verfügbaren technischen Mittel und der für die Identifizierung erforderlichen Zeit und nicht anhand hypothetischer Möglichkeiten bewertet.***

Or. en

Änderungsantrag 942
Bart Groothuis, Ivars Ijabs, Morten Løkkegaard, Nikola Minchev, Svenja Hahn, Andreas Glück, Katri Kulmuni, João Cotrim De Figueiredo, Ana Vasconcelos

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe a

Verordnung (EU) 2016/679
Artikel 4 – Nummer 1 – Teil 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Angaben zu einer natürlichen Person sind nicht notwendigerweise personenbezogene Daten für jede andere Person oder Einrichtung, nur weil eine andere Einrichtung diese natürliche Person identifizieren kann; Angaben sind für eine bestimmte Einrichtung nicht personenbezogen, wenn diese Einrichtung die natürliche Person, auf die sich die Angaben beziehen, in Anbetracht der mit hinreichender Wahrscheinlichkeit von dieser Einrichtung genutzten Mittel, nicht identifizieren kann; derartige Angaben werden für diese Einrichtung nicht allein deshalb personenbezogen, weil ein potenzieller späterer Empfänger über Mittel verfügt, die mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zur Identifizierung der natürlichen Person, auf die sich die Angaben beziehen, verwendet werden können;	Angaben zu einer natürlichen Person sind nicht notwendigerweise personenbezogene Daten für jede andere Person oder Einrichtung, nur weil eine andere Einrichtung diese natürliche Person identifizieren kann; Angaben sind für eine bestimmte Einrichtung nicht personenbezogen, wenn diese Einrichtung die natürliche Person, auf die sich die Angaben beziehen, in Anbetracht der mit hinreichender Wahrscheinlichkeit von dieser Einrichtung genutzten Mittel, nicht identifizieren kann; derartige Angaben werden für diese Einrichtung nicht allein deshalb personenbezogen, weil ein potenzieller späterer Empfänger über Mittel verfügt, die mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zur Identifizierung der natürlichen Person, auf die sich die Angaben beziehen, verwendet werden können; ***Die Parameter eines trainierten KI-Modells stellen keine personenbezogenen Daten dar, wenn unter Berücksichtigung der Mittel, die nach allgemeinem Ermessen wahrscheinlich eingesetzt werden, eine natürliche Person, deren personenbezogene Daten während des Trainings verarbeitet wurden, nicht aus dem Modell identifiziert werden kann.***

Or. en

Begründung

Im Einklang mit der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (ECLI:EU:C:2025:645) sollte das Training eines KI-Modells nicht allein deshalb als Verarbeitung personenbezogener Daten betrachtet werden, weil seine Ausgabe Bezugnahmen auf personenbezogene Daten enthalten kann. Ein solches Ergebnis stellt das statistisch wahrscheinlichste Ergebnis des Modells dar und nicht das Abrufen oder Vervielfältigen personenbezogener Daten als solches.

Änderungsantrag 943
Oliver Schenk, Axel Voss, Marie-Sophie Lanig, Ana Miguel Pedro, Romana Tomc, Marion Walsmann, Lena Düpont, Andrea Wechsler, François-Xavier Bellamy, Angelika Niebler, Monika Hohlmeier, Dimitris Tsiodras, Christian Doleschal

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe a
Verordnung (EU) 2016/679
Artikel 4 – Nummer 1 – Teil 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Angaben zu einer natürlichen Person sind nicht ***notwendigerweise*** personenbezogene Daten für jede andere Person oder Einrichtung, nur weil eine andere Einrichtung diese natürliche Person identifizieren kann; Angaben sind für eine bestimmte Einrichtung nicht personenbezogen, wenn diese Einrichtung die natürliche Person, auf die sich die Angaben beziehen, in Anbetracht der mit hinreichender Wahrscheinlichkeit von dieser Einrichtung genutzten Mittel, nicht identifizieren kann; derartige Angaben werden für diese Einrichtung nicht allein deshalb personenbezogen, weil ein potenzieller späterer Empfänger über Mittel verfügt, die mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zur Identifizierung der natürlichen Person, auf die sich die Angaben beziehen, verwendet werden können;	Angaben zu einer natürlichen Person sind nicht personenbezogene Daten für jede andere Person oder Einrichtung, nur weil eine andere Einrichtung diese natürliche Person identifizieren kann; Angaben sind für eine bestimmte Einrichtung nicht personenbezogen, wenn diese Einrichtung die natürliche Person, auf die sich die Angaben beziehen, in Anbetracht der mit hinreichender Wahrscheinlichkeit von dieser Einrichtung genutzten Mittel, nicht identifizieren kann; ***Bei dieser Bewertung werden objektive Faktoren berücksichtigt, darunter Kosten, Zeit, verfügbare Technologie und die rechtlichen Mittel, die dieser Einrichtung zur Verfügung stehen.*** derartige Angaben werden für diese Einrichtung nicht allein deshalb personenbezogen, weil ein potenzieller späterer Empfänger über Mittel verfügt, die mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zur Identifizierung der natürlichen Person, auf die sich die Angaben beziehen, verwendet werden können;

Or. en

Änderungsantrag 944
Sebastian Tynkkynen, Diego Solier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe a
Verordnung (EU) 2016/679
Artikel 4 – Nummer 1 – Teil 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Angaben zu einer natürlichen Person sind nicht notwendigerweise personenbezogene Daten für jede andere Person oder Einrichtung, nur weil eine andere Einrichtung diese natürliche Person identifizieren kann; Angaben sind für eine bestimmte Einrichtung nicht personenbezogen, wenn diese Einrichtung die natürliche Person, auf die sich die Angaben beziehen, in Anbetracht der mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ***von*** dieser Einrichtung ***genutzten Mittel,*** nicht identifizieren kann; derartige Angaben werden für diese Einrichtung nicht allein deshalb personenbezogen, weil ein potenzieller späterer Empfänger über Mittel verfügt, die mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zur Identifizierung der natürlichen Person, auf die sich die Angaben beziehen, verwendet werden können;	Angaben zu einer natürlichen Person sind nicht notwendigerweise personenbezogene Daten für jede andere Person oder Einrichtung, nur weil eine andere Einrichtung diese natürliche Person identifizieren kann; Angaben sind für eine bestimmte Einrichtung nicht personenbezogen, wenn diese Einrichtung die natürliche Person, auf die sich die Angaben beziehen, in Anbetracht der mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ***durch technische und organisatorische Maßnahmen einzusetzenden Mittel sowie des*** dieser Einrichtung ***zur Verfügung stehenden Stands der Technik*** nicht identifizieren kann; derartige Angaben werden für diese Einrichtung nicht allein deshalb personenbezogen, weil ein potenzieller späterer Empfänger über Mittel verfügt, die mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zur Identifizierung der natürlichen Person, auf die sich die Angaben beziehen, verwendet werden können;

Or. en

Änderungsantrag 945
Mary Khan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe a
Verordnung (EU) 2016/679
Artikel 4 – Nummer 1 – zweiter Absatz

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Angaben zu einer natürlichen Person sind nicht notwendigerweise personenbezogene Daten für jede andere Person oder Einrichtung, nur weil eine andere Einrichtung diese natürliche Person ***identifizieren kann; Angaben sind für eine bestimmte Einrichtung nicht personenbezogen***, ***wenn diese Einrichtung***	***Bei der Feststellung, ob eine*** natürliche Person ***identifizierbar ist, sind alle Mittel zu berücksichtigen***, ***die von dem Verantwortlichen, einem tatsächlichen oder vorhersehbaren Empfänger oder einem anderen Akteur in*** der ***Verarbeitungskette*** mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ***genutzt*** werden

die natürliche Person, auf die sich die Angaben beziehen, in Anbetracht der mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ***von dieser Einrichtung genutzten Mittel, nicht identifizieren kann; derartige Angaben werden für diese Einrichtung nicht allein deshalb personenbezogen, weil ein potenzieller späterer Empfänger über Mittel verfügt, die mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zur Identifizierung der natürlichen Person, auf die sich die Angaben beziehen, verwendet*** werden können;

können***. Pseudonymisierte Angaben bleiben personenbezogene Daten, sofern eine Re-Identifizierung durch einen tatsächlichen oder vorhersehbaren Empfänger rechtlich und praktisch möglich ist. Der Verantwortliche trägt die Nachweislast dafür, dass das Risiko einer Re-Identifizierung unter Berücksichtigung des Stands der Technik, verfügbarer Zusatzinformationen und der vorgesehenen Empfängerkreise objektiv unbedeutend ist. Ein vertragliches Verbot der Re-Identifizierung allein genügt nicht***;

Or. de

Begründung

Der Schutz darf nicht davon abhängen, welcher einzelne Akteur gerade behauptet, selbst nicht identifizieren zu können. Entscheidend ist das reale Risiko in der gesamten Verarbeitungskette.

Änderungsantrag 946
Alice Teodorescu Måwe

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe a
Verordnung (EU) 2016/679
Artikel 4 – Nummer 1 – Teil 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Angaben zu einer natürlichen Person sind nicht ***notwendigerweise personenbezogene Daten für jede andere Person oder Einrichtung***, ***nur weil eine andere Einrichtung diese natürliche Person identifizieren kann***; ***Angaben sind für eine bestimmte Einrichtung nicht personenbezogen***, ***wenn diese Einrichtung die natürliche*** Person***, auf die sich die Angaben beziehen, in Anbetracht der mit hinreichender Wahrscheinlichkeit von dieser Einrichtung genutzten Mittel***, ***nicht identifizieren kann; derartige Angaben werden*** für ***diese Einrichtung nicht allein***	***Die Verordnung (EU) 2016/679 gilt*** nicht ***für die Verarbeitung personenbezogener Daten, einschließlich sensibler personenbezogener Daten***, ***wenn a) die Verarbeitung lediglich vorübergehender Art ist; b) die Verarbeitung zu einem Zweck erfolgt***, ***der nichts mit der betroffenen*** Person ***als einer identifizierten oder identifizierbaren natürlichen Person zu tun hat, und c) geeignete technische und/oder organisatorische Garantien bestehen***, ***um zu verhindern, dass die Daten*** für ***einen Zweck verwendet werden***, ***der sich auf*** die

deshalb personenbezogen, ***weil ein potenzieller späterer Empfänger über Mittel verfügt,*** die ***mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zur Identifizierung der natürlichen*** Person, ***auf*** die ***sich die Angaben beziehen, verwendet*** werden ***können;***	***betroffene Person als identifizierte oder identifizierbare natürliche*** Person ***bezieht***, ***bis*** die ***Daten unwiderruflich anonymisiert oder gelöscht*** werden***.***

Or. en

Änderungsantrag 947
Alice Teodorescu Måwe

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe a
Verordnung (EU) 2016/679
Artikel 4 – Nummer 1 – third part (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	In Artikel 4 Absatz 1 wird folgender Teil eingefügt:
	„Daten gelten nicht als personenbezogene Daten im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 und anderer Rechtsvorschriften der Union und der Mitgliedstaaten, die auf den Begriff der personenbezogenen Daten im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 Bezug nehmen oder sich darauf stützen, sofern
	a) sich die Daten in erster Linie auf eine andere Einheit als eine natürliche Person beziehen, beispielsweise ein Unternehmen oder einen Gegenstand, und die betroffene Person ausschließlich als Eigentümer, Arbeitnehmer oder in einer ähnlichen Funktion mit dieser Einheit in Verbindung steht und
	b) die Verarbeitung der Daten einem Zweck dient, der nicht speziell mit der betroffenen Person als identifizierte oder identifizierbare natürliche Person zusammenhängt und
	c) geeignete technische und/oder organisatorische Schutzmaßnahmen

getroffen wurden, um jegliche Verwendung der Daten für einen Zweck zu verhindern, der speziell mit der betroffenen Person als identifizierte oder identifizierbare natürliche Person in Zusammenhang steht.“

Or. en

Änderungsantrag 948
Oliver Schenk, Axel Voss, Marie-Sophie Lanig, Ana Miguel Pedro, Romana Tomc, Marion Walsmann, Lena Düpont, François-Xavier Bellamy, Andrea Wechsler, Angelika Niebler, Monika Hohlmeier, Dimitris Tsiodras, Christian Doleschal

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe a
Verordnung (EU) 2016/679
Artikel 4 – Nummer 15

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(15) „Gesundheitsdaten“ personenbezogene Daten, die sich auf die körperliche oder geistige Gesundheit einer natürlichen Person, einschließlich der Erbringung von Gesundheitsdienstleistungen, beziehen und aus denen Informationen über deren Gesundheitszustand hervorgehen; Daten, die lediglich indirekt Rückschlüsse auf solche Informationen zulassen, gelten nicht als Gesundheitsdaten;

Or. en

Änderungsantrag 949
Sebastian Tynkkynen, Diego Solier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe b
Verordnung (EU) 2016/679
Artikel 4 – Nummer 32

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(32) ‚Endeinrichtung' eine Endeinrichtung im Sinne des Artikels 1 Nummer 1 der Richtlinie 2008/63/EG;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 950
Sebastian Tynkkynen, Diego Solier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe b
Verordnung (EU) 2016/679
Artikel 4 – Nummer 33

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(33) ‚elektronische Kommunikationsnetze' Kommunikationsnetze im Sinne der Begriffsbestimmung in Artikel 2 Nummer 1 der Richtlinie (EU) 2018/1972;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 951
Irena Joveva, Michael McNamara, Raquel García Hermida-Van Der Walle, Oihane Agirregoitia Martínez, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Fabienne Keller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe b
Verordnung (EU) 2016/679
Artikel 4 – Nummer 33

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(33) ‚elektronische Kommunikationsnetze' Kommunikationsnetze im Sinne der Begriffsbestimmung in Artikel 2 Nummer 1 der Richtlinie (EU) 2018/1972;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 952
Marina Kaljurand, Elena Sancho Murillo, Brando Benifei, Birgit Sippel, Alex Agius Saliba, Francisco Assis, Elisabeth Grossmann, Kristian Vigenin, Matjaž Nemec

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe b
Verordnung (EU) 2016/679
Artikel 4 – Nummer 33

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(33) ***‚elektronische Kommunikationsnetze‘ Kommunikationsnetze im Sinne der Begriffsbestimmung in*** Artikel 2 ***Nummer*** 1 der Richtlinie (EU) 2018/1972;	(33) ***Es gelten die Begriffsbestimmungen für „elektronisches Kommunikationsnetz“, „elektronische Kommunikationsdienstleistung“ und „Dienstleistung zur zwischenmenschlichen Kommunikation“ gemäß*** Artikel 2 ***Nummern*** 1***, 4 bzw. 5*** der Richtlinie (EU) 2018/1972***.*** ***Im Sinne dieser Verordnung umfasst der Begriff „Dienstleistung zur zwischenmenschlichen Kommunikation“ sowohl entgeltliche als auch unentgeltliche Dienstleistungen sowie Dienstleistungen, die eine zwischenmenschliche und interaktive Kommunikation lediglich als nebensächliche Zusatzfunktion ermöglichen, die untrennbar mit einer anderen Dienstleistung verbunden ist***;

Or. en

Begründung

Diese Änderung wird aufgrund anderer Änderungsanträge vorgeschlagen, die eingereicht wurden, um die Bestimmungen zum Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 zu ändern.

Änderungsantrag 953
Oliver Schenk, Axel Voss, Marie-Sophie Lanig, Marion Walsmann, Andrea Wechsler, François-Xavier Bellamy, Dimitris Tsiodras, Lena Düpont, Romana Tomc, Ana Miguel Pedro, Angelika Niebler, Monika Hohlmeier, Christian Doleschal

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe b

Verordnung (EU) 2016/679
Artikel 4 – Nummer 33

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(33) ***‚elektronische Kommunikationsnetze‘ Kommunikationsnetze*** im Sinne ***der Begriffsbestimmung in Artikel*** 2 Nummer 1 der Richtlinie (EU) 2018/1972;	(33) ***„elektronische Kommunikationsnetze“ Übertragungssysteme*** im Sinne ***des Artikels*** 2 Nummer 1 der Richtlinie (EU) 2018/1972;

Or. en

Änderungsantrag 954
Sebastian Tynkkynen, Diego Solier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe b
Verordnung (EU) 2016/679
Artikel 4 – Nummer 34

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(34) ‚Webbrowser‘ einen Webbrowser im Sinne des Artikels 2 Nummer 11 der Verordnung (EU) 2022/1925;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 955
Marina Kaljurand, Elena Sancho Murillo, Brando Benifei, Birgit Sippel, Alex Agius Saliba, Francisco Assis, Elisabeth Grossmann, Kristian Vigenin, Matjaž Nemec

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe b
Verordnung (EU) 2016/679
Artikel 4 – Nummer 34a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(34a) „Betriebssystem“ eine Systemsoftware im Sinne von Artikel 2 Absatz 10 der Verordnung (EU) 2022/1925;

Or. en

Änderungsantrag 956
Sebastian Tynkkynen, Diego Solier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe b
Verordnung (EU) 2016/679
Artikel 4 – Nummer 35

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(35) ‚Mediendienst' einen Mediendienst im Sinne des Artikels 2 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2024/1083;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 957
Sebastian Tynkkynen, Diego Solier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe b
Verordnung (EU) 2016/679
Artikel 4 – Nummer 36

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(36) ‚Mediendiensteanbieter' einen Mediendiensteanbieter im Sinne des Artikels 2 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2024/1083;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 958
Sebastian Tynkkynen, Diego Solier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe b
Verordnung (EU) 2016/679
Artikel 4 – Nummer 37

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(37) ‚Online-Schnittstelle' eine Online-Schnittstelle im Sinne des Artikels 3 Buchstabe m der Verordnung (EU) 2022/2065;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 959
João Oliveira

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe b
Verordnung (EU) 2016/679
Artikel 4 – Nummer 38

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
38) ‚wissenschaftliche Forschung' jede Forschungstätigkeit, die auch Innovationen, wie etwa technologische Entwicklung und Demonstration, unterstützen kann. Mit diesen Tätigkeiten werden Beiträge zu den vorhandenen wissenschaftlichen Erkenntnissen geleistet oder vorhandene Erkenntnisse auf neuartige Weise angewendet; sie werden mit dem Ziel durchgeführt, zur Entwicklung des allgemeinen Wissens und des Wohlergehens der Gesellschaft beizutragen, wobei in dem betreffenden Forschungsbereich ethische Standards eingehalten werden. Dabei ist es nicht ausgeschlossen, dass die Forschung auch der Förderung eines gewerblichen Interesses dienen kann.	***entfällt***

Or. pt

Änderungsantrag 960
Pernando Barrena Arza

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe b

Verordnung (EU) 2016/679
Artikel 4 – Nummer 38

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(38) ‚wissenschaftliche Forschung' jede Forschungstätigkeit, die auch Innovationen, wie etwa technologische Entwicklung und Demonstration, unterstützen kann. Mit diesen Tätigkeiten werden Beiträge zu den vorhandenen wissenschaftlichen Erkenntnissen geleistet oder vorhandene Erkenntnisse auf neuartige Weise angewendet; sie werden mit dem Ziel durchgeführt, zur Entwicklung des allgemeinen Wissens und des Wohlergehens der Gesellschaft beizutragen, wobei in dem betreffenden Forschungsbereich ethische Standards eingehalten werden. Dabei ist es nicht ausgeschlossen, dass die Forschung auch der Förderung eines gewerblichen Interesses dienen kann.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 961
Alex Agius Saliba

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe b
Verordnung (EU) 2016/679
Artikel 4 – Nummer 38

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(38) ‚wissenschaftliche Forschung' jede Forschungstätigkeit, die ***auch Innovationen***, ***wie etwa technologische Entwicklung*** und ***Demonstration, unterstützen kann. Mit diesen Tätigkeiten werden Beiträge zu den vorhandenen wissenschaftlichen Erkenntnissen geleistet oder vorhandene Erkenntnisse auf neuartige Weise angewendet***; ***sie werden*** mit dem Ziel durchgeführt, ***zur Entwicklung*** des allgemeinen Wissens und	(38) ‚wissenschaftliche Forschung' jede Forschungstätigkeit, die

des Wohlergehens der Gesellschaft beizutragen, ***wobei in dem betreffenden Forschungsbereich ethische Standards eingehalten werden. Dabei ist es nicht ausgeschlossen, dass die Forschung auch der Förderung eines gewerblichen Interesses dienen kann.***

a. einem methodischen und systematischen Ansatz folgt;

b. die Ethikstandards des einschlägigen Forschungsbereichs einhält, einschließlich der Achtung der menschlichen Autonomie und des Grundsatzes der Einwilligung zur Teilnahme an der Forschung, der Transparenz, der Rechenschaftspflicht und der Aufsicht;

c. tatsächlich darauf abzielt, überprüfbare und transparente Ergebnisse zu erzielen;

d. autonom und unabhängig durchgeführt wird und keinem unzulässigen Einfluss von außen unterliegt;

e. mit dem aufrichtigen19 Ziel durchgeführt wird, zum Wachstum des allgemeinen Wissens und zum Wohlergehen der Gesellschaft beizutragen, was spätere kommerzielle Interessen nicht ausschließt, und

f. das Potenzial hat, zu den vorhandenen wissenschaftlichen Erkenntnissen beizutragen oder vorhandenes Wissen auf neuartige Weise anzuwenden.

Or. en

Begründung

Auf der Grundlage der EDSA-Leitlinien 1/2026 zur Verarbeitung personenbezogener Daten für wissenschaftliche Forschungszwecke vom April 2026.

Änderungsantrag 962
Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Aleksandar Nikolic, Pierre-Romain Thionnet, Alexandre Varaut, Fabrice Leggeri, Marion Maréchal, Christophe Bay

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe b
Verordnung (EU) 2016/679
Artikel 4 – Nummer 38

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(38) ‚wissenschaftliche Forschung' jede Forschungstätigkeit, die auch Innovationen, wie etwa technologische Entwicklung und Demonstration, unterstützen kann. Mit diesen Tätigkeiten werden Beiträge zu den vorhandenen wissenschaftlichen Erkenntnissen geleistet oder vorhandene Erkenntnisse auf neuartige Weise angewendet; sie werden mit dem Ziel durchgeführt, zur Entwicklung des allgemeinen Wissens und des Wohlergehens der Gesellschaft beizutragen, wobei in dem betreffenden Forschungsbereich ethische Standards eingehalten werden. Dabei ist es nicht ausgeschlossen, dass die Forschung auch der Förderung eines gewerblichen Interesses dienen kann.	(38) ‚wissenschaftliche Forschung' jede Forschungstätigkeit, die auch Innovationen, wie etwa technologische Entwicklung und Demonstration, unterstützen kann. Mit diesen Tätigkeiten werden Beiträge zu den vorhandenen wissenschaftlichen Erkenntnissen geleistet oder vorhandene Erkenntnisse auf neuartige Weise angewendet; sie werden mit dem Ziel durchgeführt, zur Entwicklung des allgemeinen Wissens und des Wohlergehens der Gesellschaft beizutragen, wobei in dem betreffenden Forschungsbereich ethische Standards eingehalten werden. Dabei ist es nicht ausgeschlossen, dass die Forschung auch der Förderung eines gewerblichen Interesses dienen kann. ***Die wissenschaftliche Forschung umfasst nicht die Erstellung von Profilen natürlicher Personen, die Direktwerbung, die Überwachung des Verhaltens von Personen oder Tätigkeiten, deren Zweck darin besteht, das Verhalten natürlicher Personen zu beeinflussen oder anzuheizen, selbst wenn bei diesen Tätigkeiten wissenschaftliche Methoden angewandt werden.***

Or. en

Änderungsantrag 963
Bart Groothuis, Ivars Ijabs, Morten Løkkegaard, Nikola Minchev, Svenja Hahn, Andreas Glück, Katri Kulmuni, João Cotrim De Figueiredo, Ana Vasconcelos

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe b
Verordnung (EU) 2016/679
Artikel 4 – Nummer 38

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(38) ‚wissenschaftliche Forschung' jede Forschungstätigkeit, die auch Innovationen, wie etwa technologische Entwicklung und Demonstration, unterstützen kann. Mit diesen Tätigkeiten werden Beiträge zu den vorhandenen wissenschaftlichen Erkenntnissen geleistet oder vorhandene Erkenntnisse auf neuartige Weise angewendet; sie werden mit dem Ziel durchgeführt, zur Entwicklung des allgemeinen Wissens und des Wohlergehens der Gesellschaft beizutragen, wobei in dem betreffenden Forschungsbereich ethische Standards eingehalten werden. Dabei ist es nicht ausgeschlossen, dass die Forschung auch der Förderung eines gewerblichen Interesses dienen kann.	(38) ‚wissenschaftliche Forschung' jede Forschungstätigkeit, die auch Innovationen, wie etwa technologische Entwicklung und Demonstration, unterstützen kann. Mit diesen Tätigkeiten werden Beiträge zu den vorhandenen wissenschaftlichen Erkenntnissen geleistet oder vorhandene Erkenntnisse auf neuartige Weise angewendet; sie werden mit dem Ziel durchgeführt, zur Entwicklung des allgemeinen Wissens und des Wohlergehens der Gesellschaft beizutragen, wobei in dem betreffenden Forschungsbereich ethische Standards eingehalten werden. Dabei ist es nicht ausgeschlossen, dass die Forschung auch der Förderung eines gewerblichen Interesses dienen kann. ***Die Entwicklung, das Trainieren, das Testen und die Validierung neuer Technologien wie KI-Systeme, KI-Modelle und KI-Agenten können Themen der wissenschaftlichen Forschung sein, sofern sie die Bedingungen dieses Buchstabens erfüllen.***

Or. en

Begründung

Klarstellung, dass die Entwicklung neuer Technologien, z. B. die Ausbildung eines LLM, auch als wissenschaftliche Forschung betrachtet werden kann.

Änderungsantrag 964
Tomas Tobé, Arba Kokalari, Jörgen Warborn

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe b
Verordnung (EU) 2016/679
Artikel 4 – Nummer 38

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(38) ‚wissenschaftliche Forschung' jede	(38) ‚wissenschaftliche Forschung' jede

Forschungstätigkeit, die auch Innovationen, wie etwa technologische Entwicklung und ***Demonstration***, unterstützen kann. Mit diesen Tätigkeiten werden Beiträge zu den vorhandenen wissenschaftlichen Erkenntnissen geleistet oder vorhandene Erkenntnisse auf neuartige Weise angewendet; sie werden mit dem Ziel durchgeführt, zur Entwicklung des allgemeinen Wissens und des Wohlergehens der Gesellschaft beizutragen, wobei in dem betreffenden Forschungsbereich ethische Standards eingehalten werden. ***Dabei ist es nicht ausgeschlossen, dass die Forschung auch der Förderung eines gewerblichen Interesses dienen kann***.	Forschungstätigkeit, die auch Innovationen, wie etwa technologische Entwicklung***, Demonstration, angewandte Forschung*** und ***privat finanzierte Forschung***, unterstützen kann. Mit diesen Tätigkeiten werden Beiträge zu den vorhandenen wissenschaftlichen Erkenntnissen geleistet oder vorhandene Erkenntnisse auf neuartige Weise angewendet; sie werden mit dem Ziel durchgeführt, zur Entwicklung des allgemeinen Wissens und des Wohlergehens der Gesellschaft beizutragen, wobei in dem betreffenden Forschungsbereich ethische Standards eingehalten werden. ***Dies schließt die Erprobung oder Entwicklung von KI-Systemen oder KI-Modellen im Rahmen von Forschungszwecken vor deren Inverkehrbringen oder Inbetriebnahme sowie das Ziel, kommerzielle Interessen zu fördern, nicht aus***.

Or. en

Änderungsantrag 965
Marina Kaljurand, Elena Sancho Murillo, Brando Benifei, Birgit Sippel, Alex Agius Saliba, Francisco Assis, Elisabeth Grossmann, Kristian Vigenin, Matjaž Nemec

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe b
Verordnung (EU) 2016/679
Artikel 4 – Nummer 38

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(38) ‚wissenschaftliche Forschung' ***jede Forschungstätigkeit***, die ***auch Innovationen***, ***wie etwa technologische Entwicklung und Demonstration***, ***unterstützen kann. Mit diesen Tätigkeiten werden Beiträge zu den vorhandenen wissenschaftlichen Erkenntnissen geleistet*** oder vorhandene Erkenntnisse ***auf neuartige Weise angewendet; sie werden*** mit ***dem Ziel durchgeführt***, ***zur Entwicklung des allgemeinen Wissens***	(38) ‚wissenschaftliche Forschung' ***Forschung***, die ***in autonomer und unabhängiger Weise mit dem Ziel durchgeführt wird***, ***zum Ausbau des öffentlichen Wissens der Gesellschaft***, ***zum öffentlichen Interesse oder zum Wohle der Menschheit beizutragen, indem neue wissenschaftliche Erkenntnisse gewonnen*** oder vorhandene ***wissenschaftliche*** Erkenntnisse ***ergänzt werden, und die einem methodischen und***

und des ***Wohlergehens*** der ***Gesellschaft beizutragen, wobei in dem betreffenden Forschungsbereich ethische*** Standards ***eingehalten werden. Dabei ist es nicht ausgeschlossen***, ***dass die Forschung auch der Förderung eines gewerblichen Interesses dienen kann***.

systematischen Ansatz folgt, der mit ***allgemein anerkannten ethischen Standards***, ***einschließlich der Achtung der menschlichen Autonomie*** und des ***Konzepts*** der ***Zustimmung zur Teilnahme an der Forschung, sowie mit*** Standards***, die in dem betreffenden wissenschaftlichen Bereich gelten***, ***im Einklang steht und evidenzbasierte, überprüfbare, transparente und veröffentlichte Ergebnisse hervorbringt***.

Or. en

Änderungsantrag 966
Henrik Dahl

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe b
Verordnung (EU) 2016/679
Artikel 4 – Nummer 38

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(38) ‚wissenschaftliche Forschung' jede Forschungstätigkeit, die auch Innovationen, wie etwa technologische Entwicklung und Demonstration, unterstützen kann. Mit diesen Tätigkeiten werden Beiträge zu den vorhandenen wissenschaftlichen Erkenntnissen geleistet oder vorhandene Erkenntnisse auf neuartige Weise angewendet; sie werden mit dem Ziel durchgeführt, zur Entwicklung des allgemeinen Wissens und des Wohlergehens der Gesellschaft beizutragen, wobei in dem betreffenden Forschungsbereich ethische Standards eingehalten werden. ***Dabei ist es*** nicht ***ausgeschlossen***, ***dass die Forschung auch*** der Förderung ***eines gewerblichen Interesses*** dienen ***kann***.	(38) ‚wissenschaftliche Forschung' jede Forschungstätigkeit, die auch Innovationen, wie etwa technologische Entwicklung und Demonstration, unterstützen kann. Mit diesen Tätigkeiten werden Beiträge zu den vorhandenen wissenschaftlichen Erkenntnissen geleistet oder vorhandene Erkenntnisse auf neuartige Weise angewendet; sie werden mit dem Ziel durchgeführt, zur Entwicklung des allgemeinen Wissens und des Wohlergehens der Gesellschaft beizutragen, wobei in dem betreffenden Forschungsbereich ethische Standards eingehalten werden. ***Dies schließt Forschungs-, Test- oder Entwicklungsaktivitäten im Zusammenhang mit KI-Systemen oder KI-Modellen*** nicht ***aus***, ***die vor deren Inverkehrbringen oder Inbetriebnahme erfolgen oder die*** der Förderung ***kommerzieller Interessen*** dienen.

Or. en

Änderungsantrag 967
Irena Joveva, Michael McNamara, Raquel García Hermida-Van Der Walle, Oihane Agirregoitia Martínez, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Fabienne Keller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe b
Verordnung (EU) 2016/679
Artikel 4 – Nummer 38

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(38) ‚wissenschaftliche Forschung' jede Forschungstätigkeit, die ***auch Innovationen, wie etwa technologische Entwicklung*** und ***Demonstration, unterstützen kann. Mit diesen Tätigkeiten werden Beiträge zu den vorhandenen wissenschaftlichen Erkenntnissen geleistet oder vorhandene Erkenntnisse auf neuartige*** Weise ***angewendet; sie werden*** mit dem Ziel durchgeführt, ***zur Entwicklung*** des allgemeinen Wissens und ***des*** Wohlergehens der Gesellschaft beizutragen, ***wobei in dem betreffenden Forschungsbereich ethische Standards eingehalten werden. Dabei ist es nicht ausgeschlossen, dass*** die ***Forschung auch der Förderung eines gewerblichen Interesses dienen kann***.	(38) ‚wissenschaftliche Forschung' jede Forschungstätigkeit, die ***in autonomer*** und ***unabhängiger*** Weise mit dem Ziel durchgeführt ***wird***, ***zum Ausbau*** des allgemeinen Wissens und Wohlergehens der Gesellschaft beizutragen, ***anerkannte ethische Standards für die wissenschaftliche Forschung im öffentlichen Interesse in Bezug auf*** die ***menschliche Autonomie einzuhalten und überprüfbare und transparente Ergebnisse zu erzielen***.

Or. en

Änderungsantrag 968
Markéta Gregorová
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe b
Verordnung (EU) 2016/679
Artikel 4 – Nummer 38

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(38) ‚wissenschaftliche Forschung' ***jede Forschungstätigkeit***, die ***auch Innovationen, wie etwa technologische Entwicklung und Demonstration***, ***unterstützen kann. Mit diesen Tätigkeiten werden Beiträge zu den vorhandenen wissenschaftlichen Erkenntnissen geleistet oder vorhandene Erkenntnisse auf neuartige Weise angewendet; sie werden*** mit dem Ziel durchgeführt, zur Entwicklung des ***allgemeinen Wissens und des Wohlergehens*** der Gesellschaft beizutragen***, wobei in dem betreffenden Forschungsbereich ethische Standards eingehalten werden. Dabei ist es nicht ausgeschlossen, dass die Forschung auch der Förderung eines gewerblichen Interesses dienen kann.***	(38) ‚wissenschaftliche Forschung' ***Forschung***, die ***einem methodischen und systematischen Ansatz folgt***, ***alle ethischen und sonstigen Normen in dem betreffenden Forschungsbereich einhält, überprüfbare und transparente Ergebnisse liefern kann und autonom und unabhängig*** mit dem ***echten*** Ziel durchgeführt ***wird***, zur Entwicklung des ***Allgemeinwissens*** der Gesellschaft beizutragen.

Or. en

(Im Zusammenhang mit den geänderten Texten in den Artikeln 24, 79 und 82.)

Begründung

auf der Grundlage der Gemeinsamen Stellungnahme des EDSA und des EDSB und der EDSA-Leitlinien 1/2026, Abschnitt 2.1.

Änderungsantrag 969
Sibylle Berg, Martin Sonneborn

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe b
Verordnung (EU) 2016/679
Artikel 4 – Nummer 38

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
38. ‚wissenschaftliche Forschung' jede Forschungstätigkeit, die auch Innovationen, wie etwa technologische Entwicklung und Demonstration, unterstützen kann. Mit diesen Tätigkeiten werden Beiträge zu den vorhandenen wissenschaftlichen Erkenntnissen geleistet oder vorhandene Erkenntnisse auf neuartige Weise angewendet; sie werden	38. ‚wissenschaftliche Forschung' jede Forschungstätigkeit, die auch Innovationen, wie etwa technologische Entwicklung und Demonstration, unterstützen kann. Mit diesen Tätigkeiten werden Beiträge zu den vorhandenen wissenschaftlichen Erkenntnissen geleistet oder vorhandene Erkenntnisse auf neuartige Weise angewendet; sie werden

mit dem Ziel durchgeführt, zur Entwicklung des allgemeinen Wissens und des Wohlergehens der Gesellschaft beizutragen, wobei in dem betreffenden Forschungsbereich ethische Standards eingehalten werden. ***Dabei ist es nicht ausgeschlossen, dass die Forschung auch der Förderung eines gewerblichen Interesses dienen kann.***	mit dem Ziel durchgeführt, zur Entwicklung des allgemeinen Wissens und des Wohlergehens der Gesellschaft beizutragen, wobei in dem betreffenden Forschungsbereich ethische Standards eingehalten werden.

Or. de

Änderungsantrag 970
Aura Salla, Niels Flemming Hansen, Ana Miguel Pedro, Adina Vălean, Andrea Wechsler, Oliver Schenk, Pekka Toveri, Christian Ehler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe b
Verordnung (EU) 2016/679
Artikel 4 – Nummer 38

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(38) ‚wissenschaftliche Forschung' ***jede Forschungstätigkeit***, ***die auch Innovationen***, ***wie etwa technologische Entwicklung und Demonstration***, ***unterstützen kann. Mit diesen Tätigkeiten werden Beiträge*** zu ***den vorhandenen wissenschaftlichen Erkenntnissen geleistet oder vorhandene Erkenntnisse auf neuartige Weise angewendet; sie werden mit dem Ziel*** durchgeführt, ***zur Entwicklung des allgemeinen Wissens und des Wohlergehens der Gesellschaft beizutragen***, ***wobei in dem betreffenden Forschungsbereich ethische Standards eingehalten werden***. Dabei ist es nicht ausgeschlossen, dass die Forschung auch der Förderung eines gewerblichen Interesses dienen kann.	(38) ‚wissenschaftliche Forschung' ***kreative und systematische Arbeiten zur Erweiterung des Kenntnisstands***, ***entweder durch experimentelle oder theoretische Arbeiten***, ***die in erster Linie dazu dienen***, ***neue Erkenntnisse über die Grundlagen von Phänomenen und beobachtbaren Tatsachen*** zu ***gewinnen, ohne dass dabei eine bestimmte Anwendung oder Verwendung angestrebt wird, oder durch erste Untersuchungen, die*** durchgeführt ***werden***, ***um neue Erkenntnisse zu gewinnen, die in erster Linie auf ein spezifisches***, ***praktisches Ziel oder einen spezifischen, praktischen Zweck ausgerichtet sind***. Dabei ist es nicht ausgeschlossen, dass die Forschung auch der Förderung eines gewerblichen Interesses dienen kann.

Or. en

Änderungsantrag 971
Oliver Schenk, Marie-Sophie Lanig, Axel Voss, Ana Miguel Pedro, Romana Tomc, Marion Walsmann, Lena Düpont, Andrea Wechsler, François-Xavier Bellamy, Angelika Niebler, Monika Hohlmeier, Dimitris Tsiodras, Christian Doleschal, Aura Salla

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe b
Verordnung (EU) 2016/679
Artikel 4 – Nummer 38

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(38) ‚wissenschaftliche Forschung' ***jede Forschungstätigkeit***, ***die auch Innovationen***, ***wie etwa technologische Entwicklung und Demonstration***, ***unterstützen kann. Mit diesen Tätigkeiten werden Beiträge*** zu ***den vorhandenen wissenschaftlichen Erkenntnissen geleistet oder vorhandene Erkenntnisse auf neuartige Weise angewendet; sie werden mit dem Ziel*** durchgeführt, ***zur Entwicklung des allgemeinen Wissens und des Wohlergehens der Gesellschaft beizutragen***, ***wobei in dem betreffenden Forschungsbereich ethische Standards eingehalten werden***. Dabei ist es nicht ausgeschlossen, dass die Forschung auch der Förderung eines gewerblichen Interesses dienen kann.	(38) ‚wissenschaftliche Forschung' ***kreative und systematische Arbeiten zur Erweiterung des Kenntnisstands***, ***entweder durch experimentelle oder theoretische Arbeiten***, ***die in erster Linie dazu dienen***, ***neue Erkenntnisse über die Grundlagen von Phänomenen und beobachtbaren Tatsachen*** zu ***gewinnen, ohne dass dabei eine bestimmte Anwendung oder Verwendung angestrebt wird, oder durch erste Untersuchungen, die*** durchgeführt ***werden***, ***um neue Erkenntnisse zu gewinnen, die in erster Linie auf ein spezifisches***, ***praktisches Ziel oder einen spezifischen, praktischen Zweck ausgerichtet sind***. Dabei ist es nicht ausgeschlossen, dass die Forschung auch der Förderung eines gewerblichen Interesses dienen kann.

Or. en

Änderungsantrag 972
Ondřej Krutílek

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe b
Verordnung (EU) 2016/679
Artikel 4 – Nummer 38

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(38) ‚wissenschaftliche Forschung' jede Forschungstätigkeit, die auch Innovationen, wie etwa technologische	(38) ‚wissenschaftliche Forschung' jede Forschungstätigkeit, die auch Innovationen, wie etwa technologische

Entwicklung und Demonstration, unterstützen kann. Mit diesen Tätigkeiten werden Beiträge zu den vorhandenen wissenschaftlichen Erkenntnissen geleistet oder vorhandene Erkenntnisse auf neuartige Weise angewendet; sie werden mit dem Ziel durchgeführt, zur Entwicklung des allgemeinen Wissens und des Wohlergehens der Gesellschaft beizutragen, wobei in dem betreffenden Forschungsbereich ethische Standards eingehalten werden. Dabei ist es nicht ausgeschlossen, dass die Forschung auch der Förderung eines gewerblichen Interesses dienen kann.	Entwicklung und Demonstration, unterstützen kann. Mit diesen Tätigkeiten werden Beiträge zu den vorhandenen wissenschaftlichen Erkenntnissen geleistet oder vorhandene Erkenntnisse auf neuartige Weise angewendet; sie werden mit dem Ziel durchgeführt, zur Entwicklung des allgemeinen Wissens und des Wohlergehens der Gesellschaft beizutragen, wobei in dem betreffenden Forschungsbereich ethische Standards***, einschließlich der wissenschaftlichen Methoden,*** eingehalten werden. Dabei ist es nicht ausgeschlossen, dass die Forschung auch der Förderung eines gewerblichen Interesses dienen kann.

Or. en

Begründung

Generell sollte die Definition nicht zu eng gefasst sein und Innovationen nicht behindern. Wissenschaftliche Forschung zeichnet sich in erster Linie durch die Anwendung wissenschaftlicher Methoden aus, was ausdrücklich erwähnt werden sollte. Die Definition sollte keine einschränkenden Bedingungen enthalten, die sich auf die jeweilige Einrichtung beziehen, die die wissenschaftliche Forschung durchführt. Die Einstufung einer Tätigkeit als wissenschaftliche Forschung sollte von der Art der Forschung selbst abhängen und nicht von den Merkmalen oder dem Status der Organisation, die sie durchführt.

Änderungsantrag 973
Mary Khan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe b
Verordnung (EU) 2016/679
Artikel 4 – Nummer 38

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
38. ‚wissenschaftliche Forschung' ***jede*** Forschungstätigkeit, die ***auch Innovationen, wie etwa technologische Entwicklung und Demonstration, unterstützen kann. Mit diesen Tätigkeiten werden Beiträge zu den vorhandenen*** wissenschaftlichen ***Erkenntnissen geleistet oder vorhandene Erkenntnisse auf***	38. ‚wissenschaftliche Forschung' ***eine methodisch systematische, nachvollziehbare und rechenschaftspflichtige*** Forschungstätigkeit, die ***nach anerkannten*** wissenschaftlichen ***und ethischen Standards*** durchgeführt ***wird, einem dokumentierten Forschungsplan folgt***

neuartige Weise angewendet; sie werden mit dem Ziel durchgeführt***, zur Entwicklung des allgemeinen Wissens und des Wohlergehens der Gesellschaft beizutragen, wobei in dem betreffenden Forschungsbereich ethische Standards eingehalten werden. Dabei ist es nicht ausgeschlossen, dass die*** Forschung ***auch der Förderung eines gewerblichen Interesses dienen kann***.	***und dem Erkenntnisgewinn oder einem klar bestimmten öffentlichen Interesse dient. Ein gewerbliches Interesse schließt wissenschaftliche*** Forschung ***nicht aus, sofern es gegenüber dem Forschungszweck nachrangig ist***. ***Allgemeine Produktentwicklung, gezielte Werbung, Profiling, Datenhandel sowie das Training allgemeiner KI-Systeme oder KI-Modelle gelten für sich genommen nicht als wissenschaftliche Forschung.***

Or. de

Begründung

Forschungsprivilegien sind für echte Wissenschaft vorgesehen, nicht als pauschale Rechtsgrundlage für kommerzielle Datenverwertung.

Änderungsantrag 974
Sebastian Tynkkynen, Diego Solier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe b
Verordnung (EU) 2016/679
Artikel 4 – Nummer 38

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(38) ‚wissenschaftliche Forschung' jede Forschungstätigkeit, die auch Innovationen, wie etwa technologische Entwicklung und Demonstration, unterstützen kann. Mit diesen Tätigkeiten werden Beiträge zu den vorhandenen wissenschaftlichen Erkenntnissen geleistet oder vorhandene Erkenntnisse auf neuartige Weise angewendet; sie werden mit dem Ziel durchgeführt, zur Entwicklung des allgemeinen Wissens und des Wohlergehens der Gesellschaft beizutragen, wobei in dem betreffenden Forschungsbereich ethische Standards eingehalten werden. Dabei ist es nicht ausgeschlossen, dass die Forschung auch der Förderung eines gewerblichen	(38) ‚wissenschaftliche Forschung' jede Forschungstätigkeit, die auch ***Wettbewerbsfähigkeit und*** Innovationen, wie etwa technologische Entwicklung und Demonstration, unterstützen kann. Mit diesen Tätigkeiten werden Beiträge zu den vorhandenen wissenschaftlichen Erkenntnissen geleistet oder vorhandene Erkenntnisse auf neuartige Weise angewendet; sie werden mit dem Ziel durchgeführt, zur Entwicklung des allgemeinen Wissens und des Wohlergehens der Gesellschaft beizutragen, wobei in dem betreffenden Forschungsbereich ethische Standards eingehalten werden. Dabei ist es nicht ausgeschlossen, dass die Forschung auch

Interesses dienen kann.	der Förderung eines gewerblichen Interesses dienen kann.

Or. en

Änderungsantrag 975
Axel Voss

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe b
Verordnung (EU) 2016/679
Artikel 4 – Nummer 38

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(38) ‚wissenschaftliche Forschung' jede Forschungstätigkeit, ***die auch Innovationen***, ***wie etwa technologische Entwicklung*** und ***Demonstration, unterstützen kann***. Mit diesen Tätigkeiten werden Beiträge zu ***den*** vorhandenen wissenschaftlichen Erkenntnissen geleistet ***oder*** vorhandene Erkenntnisse auf neuartige Weise angewendet***; sie werden mit dem Ziel durchgeführt***, ***zur Entwicklung*** des allgemeinen Wissens ***und des Wohlergehens*** der Gesellschaft beizutragen***, wobei in dem betreffenden Forschungsbereich ethische Standards eingehalten werden***. Dabei ist es nicht ausgeschlossen, dass die Forschung auch der Förderung eines gewerblichen Interesses dienen kann.	(38) ‚Wissenschaftliche Forschung' jede Forschungstätigkeit, ***einschließlich technologischer Entwicklung und Demonstration***, ***Grundlagenforschung, angewandter Forschung*** und ***privat finanzierter Forschung***. Mit diesen Tätigkeiten werden Beiträge zu vorhandenen wissenschaftlichen Erkenntnissen geleistet***,*** vorhandene Erkenntnisse auf neuartige Weise angewendet ***oder Maßnahmen durchgeführt, die darauf abzielen***, ***zum Ausbau*** des allgemeinen Wissens ***oder zum Wohlbefinden*** der Gesellschaft beizutragen. Dabei ist es nicht ausgeschlossen, dass die Forschung auch der Förderung eines gewerblichen Interesses dienen kann.

Or. en

Begründung

Wissenschaftliche Forschung sollte anhand ihres Zwecks, ihrer Methodik und ihres Beitrags zum Wissen definiert werden, nicht danach, ob sie von Hochschulen, öffentlichen Einrichtungen oder Unternehmen durchgeführt wird. Mit diesem Änderungsantrag wird der umfassende Ansatz kodifiziert, der bereits in Erwägungsgrund 159 der DSGVO zum Ausdruck kommt und sich auf technologische Entwicklung, Demonstration, Grundlagenforschung, angewandte Forschung und privat finanzierte Forschung erstreckt. Kommerzielle Interessen allein sollten echte Forschung nicht vom Forschungsrahmen der DSGVO oder den Schutzmaßnahmen gemäß Artikel 89 ausschließen.

Änderungsantrag 976
Axel Voss

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe b
Verordnung (EU) 2016/679
Artikel 4 – Nummer 38a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(38a) „kleiner Verantwortlicher“ bezeichnet jeden Verantwortlichen, wenn:
	a) die Verarbeitung personenbezogener Daten keine Kerntätigkeit des Verantwortlichen darstellt,
	b) er keine besonderen Datenkategorien im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 oder personenbezogene Daten im Zusammenhang mit strafrechtlichen Verurteilungen und Straftaten im Sinne von Artikel 10 im Rahmen einer anderen Kerntätigkeit des Verantwortlichen, einer Abteilung oder einer Niederlassung des Verantwortlichen verarbeitet und
	c) der Verantwortliche im laufenden oder vorangegangenen Geschäftsjahr personenbezogene Daten von weniger als [100 000] betroffenen Personen verarbeitet.

Or. en

Begründung

RISIKOBASIERTER ANSATZ Nr. 5: Dieses Paket setzt den risikobasierten Ansatz der DSGVO in die Praxis um, indem es objektive Kategorien für kleine, mittlere und große Verantwortliche einführt. Kleine Verantwortliche mit begrenzten, nicht zum Kerngeschäft gehörenden Verarbeitungsvorgängen werden von ausgewählten Verwaltungsaufgaben entlastet, während die Rechte der betroffenen Personen und die Durchsetzung der Vorschriften uneingeschränkt gewahrt bleiben. Sehr große Verantwortliche, Torwächter sowie VLOPs/VLOSEs unterliegen strengeren Transparenzanforderungen, einer jährlichen Zertifizierung und einer engeren Aufsicht. Der Compliance-Aufwand wird somit dort reduziert, wo die Risiken gering sind, und dort erhöht, wo Umfang und systemische Auswirkungen am größten sind.

Änderungsantrag 977
Irena Joveva, Michael McNamara, Raquel García Hermida-Van Der Walle, Oihane Agirregoitia Martínez, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Fabienne Keller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe b
Verordnung (EU) 2016/679
Artikel 4 – Nummer 38a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(38a) „Anonymisierung“ den Prozess der Anonymisierung personenbezogener Daten, d. h. einen Verarbeitungsvorgang, bei dem jede Beziehung zwischen Daten und einer identifizierten oder identifizierbaren natürlichen Person (im Folgenden „betroffene Person“) entfernt wird; Um festzustellen, ob eine natürliche Person identifizierbar ist, sind alle Mittel zu berücksichtigen, die derzeit oder in absehbarer Zukunft genutzt werden können, um diese natürliche Person – sei es durch den Verantwortlichen oder durch eine andere Person – direkt oder indirekt zu identifizieren.

Or. en

Änderungsantrag 978
Marina Kaljurand, Elena Sancho Murillo, Brando Benifei, Birgit Sippel, Alex Agius Saliba, Francisco Assis, Elisabeth Grossmann, Kristian Vigenin, Matjaž Nemec

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe b
Verordnung (EU) 2016/679
Artikel 4 – Nummer 38a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(38a) „Nutzer“ eine natürliche oder juristische Person, die einen öffentlich zugänglichen elektronischen Kommunikationsdienst im Sinne des Artikels 2 Nummer 14 der Richtlinie (EU)

2018/1972 nutzt oder beantragt;

Or. en

Begründung

Diese Änderung wird aufgrund anderer Änderungsanträge vorgeschlagen, die eingereicht wurden, um die Bestimmungen zum Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 zu ändern.

Änderungsantrag 979
Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Aleksandar Nikolic, Pierre-Romain Thionnet, Alexandre Varaut, Fabrice Leggeri, Marion Maréchal, Christophe Bay

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe b
Verordnung (EU) 2016/679
Artikel 4 – Nummer 38a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(38a) „identifizierbare natürliche Person“ eine natürliche Person, die unter Berücksichtigung aller nach vernünftigem Ermessen wahrscheinlich eingesetzten Mittel direkt oder indirekt identifiziert werden kann;

Or. en

Änderungsantrag 980
Markéta Gregorová
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe b
Verordnung (EU) 2016/679
Artikel 4 – Nummer 38a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(38a) „Hersteller“ einen Hersteller im Sinne von Artikel 4 der Richtlinie (EU) 2024/2853 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Or. en

Änderungsantrag 981
Axel Voss

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe b
Verordnung (EU) 2016/679
Artikel 4 – Nummer 38b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(38b) „großer Verantwortlicher“ einen Verantwortlichen, wenn
	a) er im laufenden oder vorangegangenen Geschäftsjahr personenbezogene Daten von mehr als [50 000 000] Personen oder von mehr als [33] % der Bevölkerung eines beliebigen Mitgliedstaats verarbeitet hat, oder
	b) er gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) 2022/1925 als Torwächter oder gemäß Artikel 33 der Verordnung (EU) 2022/2065 als sehr große Online-Plattform oder sehr große Online-Suchmaschine benannt wurde.

Or. en

Begründung

RISIKOBASIERTER ANSATZ Nr. 6: Dieses Paket setzt den risikobasierten Ansatz der DSGVO in die Praxis um, indem es objektive Kategorien für kleine, mittlere und große Verantwortliche einführt. Kleine Verantwortliche mit begrenzten, nicht zum Kerngeschäft gehörenden Verarbeitungsvorgängen werden von ausgewählten Verwaltungsaufgaben entlastet, während die Rechte der betroffenen Personen und die Durchsetzung der Vorschriften unbeeinträchtigt bleiben. Sehr große Verantwortliche, Torwächter sowie VLOPs/VLOSEs unterliegen strengeren Transparenzanforderungen, einer jährlichen Zertifizierung und einer engeren Aufsicht. Der Compliance-Aufwand wird somit dort reduziert, wo die Risiken gering sind, und dort erhöht, wo Umfang und systemische Auswirkungen am größten sind.

Änderungsantrag 982
Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Aleksandar Nikolic, Pierre-Romain Thionnet, Alexandre Varaut, Fabrice Leggeri, Marion Maréchal, Christophe Bay

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe b
Verordnung (EU) 2016/679
Artikel 4 – Nummer 38b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(38b) „nicht identifizierbare natürliche Person“ in Bezug auf eine bestimmte Stelle eine natürliche Person, die von dieser Stelle unter Berücksichtigung der Mittel, deren Einsatz von dieser Stelle vernünftigerweise zu erwarten ist, nicht identifiziert werden kann.

Or. en

Änderungsantrag 983
Markéta Gregorová
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe b
Verordnung (EU) 2016/679
Artikel 4 – Nummer 38b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(38b) „freie und quelloffene Software“ freie und quelloffene Software im Sinne von Artikel 3 Absatz 48 der Verordnung (EU) 2024/2847;

Or. en

(Hängt mit Artikel 24 Absatz 4 zusammen)

Änderungsantrag 984
Marina Kaljurand, Elena Sancho Murillo, Brando Benifei, Birgit Sippel, Alex Agius Saliba, Francisco Assis, Elisabeth Grossmann, Kristian Vigenin, Matjaž Nemec

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe b
Verordnung (EU) 2016/679

Artikel 4 – Nummer 38b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(38b) „elektronische Kommunikationsdaten“ Daten und Metadaten zu elektronischen Kommunikationsinhalten;

Or. en

Begründung

Diese Änderung wird aufgrund anderer Änderungsanträge vorgeschlagen, die eingereicht wurden, um die Bestimmungen zum Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 zu ändern.

Änderungsantrag 985
Marina Kaljurand, Elena Sancho Murillo, Brando Benifei, Birgit Sippel, Alex Agius Saliba, Francisco Assis, Elisabeth Grossmann, Kristian Vigenin, Matjaž Nemec

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe b
Verordnung (EU) 2016/679
Artikel 4 – Nummer 38c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(38c) „elektronische Kommunikationsmetadaten“ Daten, die in einem elektronischen Kommunikationsnetz zum Zweck der Übermittlung, der Verbreitung oder des Austauschs elektronischer Kommunikationsinhalte verarbeitet werden, einschließlich Daten, die zur Rückverfolgung und Identifizierung des Ausgangs- und Zielpunkts einer Kommunikation oder einer anderen Art der Interaktion verwendet werden, Daten über den Standort der Endeinrichtung oder des Nutzers, Daten, die im Zusammenhang mit der Erbringung von Diensten verarbeitet oder erzeugt werden, einschließlich zusätzlicher Informationen über den Dienst, Datum, Uhrzeit, Dauer und Art der Kommunikation, Größe,

Route, Format und verwendetes Protokoll sowie Art der Kompression.

Or. en

Begründung

Diese Änderung wird aufgrund anderer Änderungsanträge vorgeschlagen, die eingereicht wurden, um die Bestimmungen zum Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 zu ändern.

Änderungsantrag 986
Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Aleksandar Nikolic, Pierre-Romain Thionnet, Alexandre Varaut, Fabrice Leggeri, Marion Maréchal, Christophe Bay

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe b
Verordnung (EU) 2016/679
Artikel 4 – Nummer 38c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(38c) „pseudonymisierte Daten“ personenbezogene Daten, die technischen, organisatorischen oder kryptografischen Maßnahmen zum Schutz der Privatsphäre unterzogen wurden, die darauf abzielen, die Wahrscheinlichkeit einer Zuordnung zu einer bestimmten natürlichen Person zu vermeiden und gleichzeitig ihren Nutzen für rechtmäßige Verarbeitungszwecke zu wahren, im Gegensatz zur Anonymisierung, die die betroffene Person nicht oder nicht mehr identifizierbar macht.

Or. en

Änderungsantrag 987
Axel Voss

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe b
Verordnung (EU) 2016/679
Artikel 4 – Nummer 38c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(38c) „mittlerer Verantwortlicher“ jeden Verantwortlichen, bei dem es sich nicht um einen kleinen oder großen Verantwortlichen handelt.

Or. en

Begründung

RISIKOBASIERTER ANSATZ Nr. 7: Dieses Paket setzt den risikobasierten Ansatz der DSGVO in die Praxis um, indem es objektive Kategorien für kleine, mittlere und große Verantwortliche einführt. Kleine Verantwortliche mit begrenzten, nicht zum Kerngeschäft gehörenden Verarbeitungsvorgängen werden von ausgewählten Verwaltungsaufgaben entlastet, während die Rechte der betroffenen Personen und die Durchsetzung unverändert bleiben. Sehr große Verantwortliche, Torwächter sowie VLOPs/VLOSEs unterliegen strengeren Transparenzanforderungen, einer jährlichen Zertifizierung und einer engeren Aufsicht. Der Compliance-Aufwand wird somit dort reduziert, wo die Risiken gering sind, und dort erhöht, wo Umfang und systemische Auswirkungen am größten sind.

Änderungsantrag 988
Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Aleksandar Nikolic, Pierre-Romain Thionnet, Alexandre Varaut, Fabrice Leggeri, Marion Maréchal, Christophe Bay

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe b
Verordnung (EU) 2016/679
Artikel 4 – Nummer 38d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(38d) „dem Stand der Technik entsprechende Methoden zum Schutz der Privatsphäre und zur Stärkung der Privatsphäre“ anerkannte technische und organisatorische Methoden, die den Stand der Technik widerspiegeln und die Zuordnung von Daten zu einer natürlichen Person verringern oder ausschließen, einschließlich Pseudonymisierung und Schlüsseltrennung, Verschlüsselung, Aggregation und Generalisierung, Hinzufügung von statistischem Lärm und differenzierter Privatsphäre, Erzeugung

synthetischer Daten, sicherer Mehrparteienrechentechnik und Nutzung sicherer Verarbeitungsumgebungen.

Or. en

Begründung

Definiert die anerkannten Techniken zum Schutz der Privatsphäre, auf denen die abgestufte Regelung beruht: Pseudonymisierung und Schlüsseltrennung, Verschlüsselung im Ruhezustand und während der Übertragung, Aggregation und Generalisierung, statistischer Lärm und unterschiedliche Privatsphäre, synthetische Daten, sichere Mehrparteienrechentechnik, sichere Verarbeitungsumgebungen sowie vertragliche und organisatorische Verbote der erneuten Identifizierung. Die technischen Kriterien sind im Wege eines Durchführungsrechtsakts in Zusammenarbeit mit dem EDSA festzulegen, damit in der Verordnung der Stand der Technik, der sich zwangsläufig weiterentwickeln wird, nicht eingefroren wird.

Änderungsantrag 989
Marina Kaljurand, Elena Sancho Murillo, Brando Benifei, Birgit Sippel, Alex Agius Saliba, Francisco Assis, Elisabeth Grossmann, Kristian Vigenin, Matjaž Nemec

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe b
Verordnung (EU) 2016/679
Artikel 4 – Nummer 38d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(38d) „Daten über elektronische Kommunikationsinhalte“ alle Daten, die mittels elektronischer Kommunikationsdienste in digitaler Form übermittelt, verbreitet oder ausgetauscht werden, z. B. Textnachrichten, Sprache, Videos, Bilder und Ton. Werden Metadaten anderer elektronischer Kommunikationsdienste oder -protokolle durch Nutzung des jeweiligen Dienstes übermittelt, verbreitet oder ausgetauscht, gelten sie für den jeweiligen Dienst als elektronische Kommunikationsinhalte;

Or. en

Begründung

Diese Änderung wird aufgrund anderer Änderungsanträge vorgeschlagen, die eingereicht wurden, um die Bestimmungen zum Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation in der Verordnung (EU) 2016/679 zu verschieben.

Änderungsantrag 990
Pernando Barrena Arza

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EU) 2016/679
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b erhält folgende Fassung:	***entfällt***
„für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden; eine Weiterverarbeitung für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gilt gemäß Artikel 89 Absatz 1 als vereinbar mit den ursprünglichen Zwecken, unabhängig von den Bedingungen des Artikels 6 Absatz 4 dieser Verordnung (‚Zweckbindung‘);“	

Or. en

Änderungsantrag 991
Bart Groothuis, Ivars Ijabs, Morten Løkkegaard, Nikola Minchev, Svenja Hahn, Andreas Glück, Katri Kulmuni, João Cotrim De Figueiredo, Ana Vasconcelos

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EU) 2016/679
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden; eine Weiterverarbeitung für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gilt gemäß Artikel 89 Absatz 1 als vereinbar mit den ursprünglichen Zwecken, unabhängig von den Bedingungen des Artikels 6 Absatz 4 dieser Verordnung (‚Zweckbindung');	für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden; eine Weiterverarbeitung für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke ***oder für das Entwickeln, Trainieren, Testen, Validieren oder Nutzen neuer technischer Lösungen auf der Grundlage aggregierter Daten, einschließlich KI-Systeme und KI-Modelle, vorbehaltlich der in Artikel 88c genannten Garantien und unbeschadet des Artikels 9,*** gilt gemäß Artikel 89 Absatz 1 als vereinbar mit den ursprünglichen Zwecken, unabhängig von den Bedingungen des Artikels 6 Absatz 4 dieser Verordnung (‚Zweckbindung');

Or. en

Begründung

Daten, die für einen Zweck erhoben wurden, können für Forschungszwecke, Statistiken, Archivierung oder zum Trainieren, Testen oder Nutzen von KI-Systemen anhand von Daten, die keine Identifizierung von Personen zulassen, wiederverwendet werden, und diese Wiederverwendung wird als mit dem ursprünglichen Zweck vereinbar erachtet (daher ist keine gesonderte Rechtsgrundlage gemäß Artikel 6 Absatz 4 erforderlich), sofern die Garantien nach Artikel 88c gelten und Artikel 9 (Schutz besonderer Kategorien von Daten) nicht außer Kraft gesetzt wird.

Änderungsantrag 992
Mary Khan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EU) 2016/679
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden und dürfen nicht	für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden und dürfen nicht

in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden; eine Weiterverarbeitung für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gilt ***gemäß Artikel 89 Absatz 1 als vereinbar*** mit den ursprünglichen Zwecken***, unabhängig von den Bedingungen*** des Artikels 6 Absatz 4 ***dieser Verordnung*** (‚Zweckbindung');	in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden; eine Weiterverarbeitung für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gilt ***nur dann als*** mit den ursprünglichen Zwecken ***vereinbar, wenn die Anforderungen*** des Artikels 6 Absatz 4 ***und die Garantien des Artikels 89 Absatz 1 erfüllt sind. Allgemeine Produktentwicklung sowie das Training, Testen oder Validieren allgemeiner KI-Systeme oder KI-Modelle gelten nicht allein aufgrund ihrer Bezeichnung als Forschung als vereinbarer Zweck*** (‚Zweckbindung');

Or. de

Begründung

Zweckbindung ist ein Kernprinzip der informationellen Selbstbestimmung. Ein Forschungslabel darf die Prüfung nicht ersetzen.

Änderungsantrag 993
Marina Kaljurand, Elena Sancho Murillo, Brando Benifei, Birgit Sippel, Alex Agius Saliba, Francisco Assis, Elisabeth Grossmann, Kristian Vigenin, Matjaž Nemec

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EU) 2016/679
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden; eine Weiterverarbeitung für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gilt gemäß Artikel 89 Absatz 1 als vereinbar mit den ursprünglichen Zwecken, unabhängig von	für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden; eine Weiterverarbeitung für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gilt ***vorbehaltlich der Anwendung geeigneter Garantien*** gemäß Artikel 89 Absatz 1 ***und des Grundsatzes***

den Bedingungen des Artikels 6 Absatz 4 dieser Verordnung (‚Zweckbindung‘);	***der Rechtmäßigkeit*** als vereinbar mit den ursprünglichen Zwecken, unabhängig von den Bedingungen des Artikels 6 Absatz 4 dieser Verordnung (‚Zweckbindung‘);

Or. en

Änderungsantrag 994
Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Aleksandar Nikolic, Pierre-Romain Thionnet, Alexandre Varaut, Fabrice Leggeri, Marion Maréchal, Christophe Bay

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EU) 2016/679
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden; eine Weiterverarbeitung für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gilt gemäß Artikel 89 Absatz 1 als vereinbar mit den ursprünglichen Zwecken***, unabhängig von den Bedingungen des Artikels 6 Absatz 4 dieser Verordnung (‚Zweckbindung‘)***;	für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden; eine Weiterverarbeitung für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gilt gemäß Artikel 89 Absatz 1 als vereinbar mit den ursprünglichen Zwecken;

Or. en

Änderungsantrag 995
Markéta Gregorová
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EU) 2016/679
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden; eine Weiterverarbeitung für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gilt gemäß Artikel 89 Absatz 1 als vereinbar mit den ursprünglichen Zwecken***, unabhängig von den Bedingungen des Artikels 6 Absatz 4 dieser Verordnung*** (‚Zweckbindung‘);	für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden; eine Weiterverarbeitung für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gilt gemäß Artikel 89 Absatz 1 als vereinbar mit den ursprünglichen Zwecken („Zweckbindung“);

Or. en

Änderungsantrag 996
Sibylle Berg, Martin Sonneborn

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EU) 2016/679
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden; eine Weiterverarbeitung für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gilt gemäß Artikel 89 Absatz 1 ***als vereinbar*** mit den ursprünglichen Zwecken***, unabhängig von den Bedingungen des Artikels 6 Absatz 4 dieser Verordnung*** (‚Zweckbindung‘);	für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden; eine Weiterverarbeitung für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gilt gemäß Artikel 89 Absatz 1 ***nicht als unvereinbar*** mit den ursprünglichen Zwecken (‚Zweckbindung‘);

Or. de

Begründung

Wiederherstellung des aktuell gültigen Textes der Verordnung

Änderungsantrag 997
João Oliveira

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EU) 2016/679
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden; eine Weiterverarbeitung für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gilt gemäß Artikel 89 Absatz 1 als vereinbar mit den ursprünglichen Zwecken***, unabhängig von den Bedingungen des Artikels 6 Absatz 4 dieser Verordnung*** (‚Zweckbindung‘);	für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden; eine Weiterverarbeitung für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gilt ***unter Anwendung angemessener Sicherheitsvorkehrungen*** gemäß Artikel 89 Absatz 1 ***dieser Verordnung*** als vereinbar mit den ursprünglichen Zwecken (‚Zweckbindung‘);

Or. pt

Änderungsantrag 998
Michael McNamara, Irena Joveva, Oihane Agirregoitia Martínez, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Fabienne Keller, Christophe Grudler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 2 – Ziffer i (neu)
Verordnung (EU) 2016/679
Artikel 6 – Absatz 4 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	i) Artikel 6 Absatz 4 Buchstabe d erhält folgende Fassung:
	„d) die möglichen Folgen der beabsichtigten Weiterverarbeitung für die betroffene Person, insbesondere wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt,“

Or. en

Änderungsantrag 999
Michael McNamara, Irena Joveva, Oihane Agirregoitia Martínez, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Fabienne Keller, Christophe Grudler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 2 – Ziffer ii (neu)
Verordnung (EU) 2016/679
Artikel 6 – Absatz 1 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ii) In Artikel 6 Absatz 1 wird folgender Unterabsatz angefügt:
	„Die Verarbeitung personenbezogener Daten eines Kindes zu Werbezwecken sowie zur Erstellung von Persönlichkeits- und Nutzerprofilen ist nicht zulässig.“

Or. en

Änderungsantrag 1000
Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Aleksandar Nikolic, Pierre-Romain Thionnet, Alexandre Varaut, Fabrice Leggeri, Marion Maréchal, Christophe Bay

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 2 a (neu)
Verordnung (EU) 2016/679
Artikel 5 – Absatz 2a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	2a. In Artikel 5 wird der folgende Absatz 2a angefügt:
	„2a. Sofern ein Verantwortlicher personenbezogene Daten von einem Dritten erhebt oder sofern er personenbezogene Daten kauft, aggregiert, anreichert, verkauft oder auf andere Weise Dritten zu gewerblichen Zwecken zur Verfügung stellt, muss er im Rahmen der in Artikel 24 genannten Maßnahmen die rechtmäßige Herkunft der Daten, die Rechtsgrundlage für ihre

ursprüngliche Erhebung und für jede weitere Verarbeitung, die Zwecke, für die sie erhoben wurden, die Kategorien von Daten und von betroffenen Personen, die gemäß den Artikeln 13 und 14 bereitgestellten Informationen und gegebenenfalls die Gültigkeit der eingeholten Einwilligung überprüfen und dokumentieren.

Der Verantwortliche darf sich nicht ausschließlich auf eine allgemeine Konformitätserklärung oder auf vom Datenanbieter bereitgestellte Standardvertragsbedingungen stützen. Die Überprüfung wird verschärft, wenn die Umstände der Verarbeitung begründete Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Erhebung oder Bereitstellung der Daten aufkommen lassen, insbesondere wenn die Daten aus einer nicht offengelegten oder unbestimmten Quelle stammen, wenn sie eine große Zahl betroffener Personen betreffen oder wenn sie durch aufeinanderfolgende Übermittlungen erlangt wurden.

Kann der Verantwortliche diese Rechtmäßigkeit nicht nachweisen, so sieht er davon ab, die betreffenden Daten zu verarbeiten oder weiter zu verarbeiten und sie zu verkaufen oder Dritten zur Verfügung zu stellen.“

Or. en

Änderungsantrag 1001
Axel Voss

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 2 a (neu)
Verordnung (EU) 2016/679
Artikel 5 – Absatz 2a (neu)

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	2a. In Artikel 5 wird folgender Absatz

	angefügt:
Keine Entsprechung	***„2a. Die Grundsätze dieser Verordnung in Bezug auf den Schutz personenbezogener Daten werden so ausgelegt, dass die Anforderungen dieser Verordnung in einem angemessenen Verhältnis zu dem Zweck stehen, für den sie bestimmt sind, und insbesondere der unterschiedlichen Wahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos Rechnung tragen, das die Datenverarbeitung für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen darstellt (risikobasierter Ansatz). Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten müssen in einem angemessenen Verhältnis zu den Interessen oder Grundrechten und Grundfreiheiten anderer Personen als der betroffenen Person stehen.“***

Or. en

Begründung

INNOVATIONSPAKET Nr. 1: Der umfassende Schutz der DSGVO wird in der Praxis verhältnismäßiger. Es wird klargestellt, dass Grundsätze, Leitlinien, Beschwerden und Durchsetzung dem tatsächlichen Risiko, der Rechtssicherheit und dem in Erwägungsgrund 4 geforderten Gleichgewicht entsprechen müssen. Die Aufsichtsbehörden und der EDSA sollten sich vorrangig auf schwere Verstöße konzentrieren, sich mit sektoralen Regulierungsbehörden abstimmen, Interessenträger einbeziehen und Leitlinien vermeiden, die neue Verpflichtungen schaffen. Ein Datenschutzraum verbessert die Transparenz, die evidenzbasierte Aufsicht und die einheitliche Anwendung in der gesamten Union.

Änderungsantrag 1002
Pernando Barrena Arza

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 2 a (neu)
Verordnung (EU) 2016/679
Artikel 7 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	2a. Artikel 7 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
	„

(2) Erfolgt die Einwilligung der betroffenen Person durch eine schriftliche Erklärung oder eine digitale Schnittstelle, die noch andere Angelegenheiten betrifft, so muss das Ersuchen um Einwilligung in verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache so erfolgen, dass darin jeder einzelne Zweck deutlich erkennbar ist und es von den anderen Angelegenheiten klar zu unterscheiden ist. Teile der Erklärung sind dann nicht verbindlich, wenn sie einen Verstoß gegen diese Verordnung darstellen.

“

Or. en

Begründung

Änderung, um Artikel 7 Absatz 2 technologisch neutraler zu gestalten und der Notwendigkeit einer spezifischen Einwilligung Rechnung zu tragen.

Änderungsantrag 1003
Angelika Niebler, Monika Hohlmeier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 2 a (neu)
Verordnung (EU) 2016/679
Artikel 5 – Absatz 3a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	2a. In Artikel 5 wird folgender Absatz 3 angefügt:
	„3a. Die in dieser Verordnung festgelegten Grundsätze und Pflichten werden in einer Weise angewandt und ausgelegt, die dem mit der betreffenden Bestimmung verfolgten Ziel angemessen ist, den freien Verkehr personenbezogener Daten nicht über das erforderliche Maß hinaus einschränkt und den Interessen sowie den Grundrechten und Grundfreiheiten anderer Personen als der

betroffenen Person gebührend Rechnung trägt.“

Or. en

Änderungsantrag 1004
Markéta Gregorová
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 2 a (neu)
Verordnung (EU) 2016/679
Artikel 7 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	2a. Artikel 7 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
	„3. Die betroffene Person hat das Recht, ihre Einwilligung jederzeit zu widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt. Die betroffene Person wird vor Abgabe der Einwilligung hiervon in Kenntnis gesetzt. Die Verweigerung oder der Widerruf der Einwilligung muss genauso einfach wie die Erteilung der Einwilligung sein.“

Or. en

Änderungsantrag 1005
Bart Groothuis, Ivars Ijabs, Morten Løkkegaard, Sophie Wilmès, Nikola Minchev, João Cotrim De Figueiredo, Ana Vasconcelos

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 2 a (neu)
Verordnung (EU) 2016/679
Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe e

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	2a. In Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e

	wird folgender Satz angefügt:
Artikel 6, Absatz 1, Buchstabe e	***„Dies ist der Fall, wenn die Verarbeitung für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die von einem Mitgliedstaat im Zusammenhang mit der nationalen Sicherheit wahrgenommen wird (Artikel 4 Absatz 2 EUV).“***

Or. en

(Verordnung (EU) 2016/679)

Begründung

Die Behörden der Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit haben, die erforderlichen personenbezogenen und nicht personenbezogenen (gemischten) Datensätze zu nutzen, wenn sie für Zwecke der nationalen Sicherheit verwendet werden. Diese Änderung zielt jedoch nicht darauf ab, den bestehenden Ausschluss einzuschränken oder dazu aufzufordern, die Verarbeitung im Bereich der nationalen Sicherheit einer DSGVO-Aufsicht zu unterstellen.

Änderungsantrag 1006
Kristian Vigenin

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 2 a (neu)
Verordnung (EU) 2016/679
Artikel 5 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	2a. Artikel 5 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
	2. Der Verantwortliche ist für die Einhaltung des Absatzes 1 verantwortlich und muss dessen Einhaltung nachweisen („Rechenschaftspflicht“).

Or. en

Änderungsantrag 1007
Pernando Barrena Arza, João Oliveira

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 2 b (neu)

Verordnung (EU) 2016/679
Artikel 7 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	2b. Artikel 7 Absatz 4 erhält folgende Fassung:
	„4. Bei der Beurteilung, ob die Einwilligung freiwillig erteilt wurde und personenbezogene Daten nach Treu und Glauben verarbeitet werden, muss dem Umstand in größtmöglichem Umfang Rechnung getragen werden, ob unter anderem
	a) der Verantwortliche alle Optionen auf neutrale und faire Weise vorgestellt hat, ohne die Option der Einwilligung hervorzuheben oder anderweitig zu priorisieren,
	b) die Erfüllung eines Vertrags, einschließlich der Erbringung einer Dienstleistung, von der erteilten oder verweigerten Einwilligung zu einer Verarbeitung von personenbezogenen Daten abhängig ist, die für die Erfüllung des Vertrags nicht erforderlich ist, oder
	c) der Verantwortliche Designs, Wahlmöglichkeiten, voreingenommene Texte oder andere Taktiken verwendet hat, um eine Einwilligung zu erhalten, wenn dies vom echten Willen der betroffenen Personen abweicht.“

Or. en

Begründung

Klarstellungen zur Begrenzung der Verwendung von Dark Patterns.

Änderungsantrag 1008
Angelika Niebler, Monika Hohlmeier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 2 b (neu)
Verordnung (EU) 2016/679

Artikel 6 – Absatz 4 – Unterabsatz (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	2b. In Artikel 6 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:
	„Ist die beabsichtigte Weiterverarbeitung mit den Zwecken vereinbar, für die die personenbezogenen Daten ursprünglich erhoben wurden, so kann sie auf der Rechtsgrundlage beruhen, die ihre Erhebung gerechtfertigt hat; eine gesonderte Rechtsgrundlage ist nicht erforderlich.“

Or. en

Änderungsantrag 1009
Axel Voss

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 2 b (neu)
Verordnung (EU) 2016/679
Artikel 5 – Absatz 2

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	2b. Artikel 5 Absatz 2 wird geändert:
2. Der Verantwortliche ist für die Einhaltung des Absatzes 1 verantwortlich und muss dessen Einhaltung nachweisen können („Rechenschaftspflicht“).	**„**2. Der Verantwortliche ist für die Einhaltung des Absatzes 1 verantwortlich und muss dessen Einhaltung nachweisen können („Rechenschaftspflicht“). ***Bei der Bewertung der Einhaltung der Rechenschaftspflicht werden geeignete Governance-Strukturen berücksichtigt, insbesondere die Ernennung eines Datenschutzbeauftragten gemäß Artikel 37.“***

Or. en

Begründung

DSB-PAKET Nr. 1: Mit der Änderung wird die Rechenschaftspflicht gestärkt, indem Datenschutzbeauftragte als praktische Garantien für die Governance und erste Anlaufstellen für Beschwerden anerkannt werden. Die Datenschutzbeauftragten beraten bereits

Verantwortliche und Auftragsverarbeiter, überwachen die Einhaltung der Vorschriften und unterstützen betroffene Personen; indem ihnen eine ausdrückliche Rolle bei der Bearbeitung von Beschwerden zugewiesen wird, wird der Lösungsprozess schneller, weniger bürokratisch und bleibt näher an den Fakten. Freiwillige oder gemeinsame DSB werden gefördert. Die Aufsichtsbehörden stehen zur Verfügung, wenn die Beschwerde nicht innerhalb eines Monats bearbeitet oder nicht vollständig Abhilfe geschaffen wird.

Änderungsantrag 1010
Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Aleksandar Nikolic, Pierre-Romain Thionnet, Alexandre Varaut, Fabrice Leggeri, Marion Maréchal, Christophe Bay

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 2 b (neu)
Verordnung (EU) 2016/679
Artikel 5 – Absatz 3 – Unterabsatz

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	2b. In Artikel 5 Absatz 3 wird folgender Unterabsatz angefügt:
	„Dieser Absatz findet keine Anwendung, wenn es sich bei dem Teilnehmer oder Nutzer um eine natürliche Person handelt und die gespeicherten oder abgerufenen Informationen eine Verarbeitung personenbezogener Daten darstellen."

Or. en

Änderungsantrag 1011
Bart Groothuis, Ivars Ijabs, Morten Løkkegaard, Sophie Wilmès, Nikola Minchev

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 2 b (neu)
Verordnung (EU) 2016/679
Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe e – zweiter Satz

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	2b. Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e erhält folgende Fassung:
e) die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich***, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die***	***„Dies ist der Fall, wenn*** die Verarbeitung für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ***ist, die von einem Mitgliedstaat im Zusammenhang mit***

dem Verantwortlichen übertragen wurde;	***militärischen und Verteidigungszwecken gemäß Artikel 42 EUV wahrgenommen wird.“***

Or. en

(Verordnung (EU) 2016/679)

Begründung

Die Behörden der Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit haben, die erforderlichen personenbezogenen und nicht personenbezogenen (gemischten) Datensätze zu nutzen, wenn sie für militärische und Verteidigungszwecke verwendet werden.

Änderungsantrag 1012
Axel Voss

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 2 c (neu)
Verordnung (EU) 2016/679
Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe f –Unterabsatz

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	2c. Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f, einschließlich Unterabsatz 2, wird wie folgt geändert:
Keine Entsprechung	***„(fa) die Verarbeitung ist für die Anonymisierung personenbezogener Daten erforderlich und dient den Grundsätzen der Datenminimierung oder der Speicherbegrenzung.***
	(Unterabsatz 2) Für die Zwecke von Buchstabe f wird davon ausgegangen, dass Verantwortliche, die Teil einer Unternehmensgruppe im Sinne von Artikel 4 Nummer 19 oder an eine Zentralorganisation angebundene Einrichtungen sind, ein berechtigtes Interesse an der Übermittlung personenbezogener Daten innerhalb dieser Gruppe oder zwischen solchen angebundenen Einrichtungen für klar definierte interne Verwaltungszwecke haben, einschließlich der zentralen Personalverwaltung, der Finanz- und

Rechnungsführungsverwaltung, der Konformitätsüberwachung, des IT- und Cybersicherheitsmanagements, der internen Prüfung, des Risikomanagements und der Gruppenberichterstattung, sofern die Verarbeitung für diese Zwecke erforderlich und verhältnismäßig ist und angemessenen technischen und organisatorischen Schutzvorkehrungen unterliegt. Diese Annahme berührt nicht die Rechte und Freiheiten der betroffenen Person, einschließlich des Widerspruchsrechts nach Artikel 21, der Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten nach Artikel 9, der Verarbeitung personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten nach Artikel 10 oder der Vorschriften über die Übermittlung personenbezogener Daten an Drittländer oder internationale Organisationen nach Kapitel V.

Anhang II enthält eine Beispielliste berechtigter Interessen im Sinne von Unterabsatz 1 Buchstabe f; der Kommission wird die Befugnis übertragen, nach Konsultation des in Artikel 68 genannten Gremiums delegierte Rechtsakte zur Änderung des Anhangs II durch Hinzufügung, Streichung oder Änderung von Anwendungsfällen berechtigter Interessen zu erlassen. Unterabsatz 1 Buchstabe f gilt nicht für die von staatlichen Behörden bei der Ausübung von hoheitlichen Befugnissen vorgenommene Verarbeitung.“

Or. en

Begründung

Mit dem Paket wird Artikel 6 berechenbarer, indem klargestellt wird, dass eine Anonymisierung einen rechtmäßigen Verarbeitungsschritt erfordern kann, gesicherte gruppeninterne administrative Übermittlungen anerkannt werden und ein nicht erschöpfender Anhang mit Anwendungsfällen von berechtigtem Interesse hinzugefügt wird. Dies fördert eine einheitliche Anwendung in der gesamten Union, ohne eine pauschale Erlaubnis zu schaffen:

Notwendigkeit, Verhältnismäßigkeit und Abwägungsprüfung sind nach wie vor erforderlich, insbesondere für Kinder. Aktualisierungen durch die Kommission nach Konsultation des EDSA sorgen dafür, dass der Rahmen an neue Technologien und Geschäftsmodelle angepasst werden kann (siehe Anhang 1a).

Änderungsantrag 1013
Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Aleksandar Nikolic, Pierre-Romain Thionnet, Alexandre Varaut, Fabrice Leggeri, Marion Maréchal, António Tânger Corrêa, Christophe Bay

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 2 d (neu)
Verordnung (EU) 2016/679
Artikel 6 – Absatz 1a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	2d. In Artikel 6 wird der folgende Absatz 1a eingefügt:
	„(1a) Für die Zwecke von Absatz 1 darf die Einrichtung eines dauerhaften Nutzerkontos oder die Bereitstellung personenbezogener Daten durch die betroffene Person nur dann für den Zugang zu Angeboten oder den Erwerb von Waren oder Dienstleistungen gefordert werden, wenn dies unbedingt notwendig ist. Wenn ein solcher Zugang oder Kauf ohne eine solche Einrichtung oder Bereitstellung sichergestellt werden kann, sollte der Verantwortliche der betroffenen Person ein klares, leicht zugängliches und diskriminierungsfreies Verfahren anbieten, das nicht zu weniger günstigen Bedingungen für die betroffene Person führen darf.“

Or. en

Begründung

Wenn der Zugang zu einem Angebot oder der Erwerb von Waren oder Dienstleistungen von der Einrichtung eines dauerhaften Nutzerkontos abhängig gemacht wird, das für den Vertrag nicht erforderlich ist, verliert die Einwilligung entgegen Artikel 7 Absatz 4 ihren freien Charakter. Mit der Änderung wird der Verantwortliche verpflichtet, ein klares, leicht zugängliches und diskriminierungsfreies Verfahren ohne ein solches Konto anzubieten, das nicht zu weniger günstigen Bedingungen für die betroffene Person führen darf. Dies ist der

„Gastzugang“, den der Gerichtshof bereits unter vergleichbaren Umständen für erforderlich gehalten hat.

Änderungsantrag 1014
Axel Voss

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 2 d (neu)
Verordnung (EU) 2016/679
Artikel 5 – Absatz 1– Buchstabe c

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	2d. Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c wird gestrichen:
1. Personenbezogene Daten müssen	***„***1. Personenbezogene Daten müssen“

Or. en

(Verordnung (EU) 2016/679)

Änderungsantrag 1015
Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Aleksandar Nikolic, Pierre-Romain Thionnet, Alexandre Varaut, Fabrice Leggeri, Marion Maréchal, Christophe Bay

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 2 e (neu)
Verordnung (EU) 2016/679
Artikel 6 – Absatz 4a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	2e. In Artikel 6 wird folgender Absatz 4a angefügt:
	„4a. Die Verarbeitung gilt nur dann als zur Wahrung der berechtigten Interessen im Sinne des Absatzes 1 Buchstabe f erforderlich, wenn die folgenden kumulativen Bedingungen erfüllt sind:
	a) der Verantwortliche oder ein Dritter verfolgt ein berechtigtes Interesse, das rechtmäßig, klar und präzise formuliert und nicht spekulativ, sondern real und gegenwärtig ist;

b) die Verarbeitung personenbezogener Daten ist für dieses Interesse erforderlich, und dieses Interesse kann nach vernünftigem Ermessen nicht mit anderen, für die betroffene Person weniger einschneidenden Mitteln, einschließlich der Verwendung anonymisierter, pseudonymisierter oder synthetischer Daten, verwirklicht werden;

c) dieses Interesse wird nicht durch die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person überwogen, wobei die Art der Daten, der Kontext der Verarbeitung, ihre möglichen Folgen und die berechtigten Erwartungen der betroffenen Person aufgrund ihrer Beziehung zu dem Verantwortlichen zu berücksichtigen sind.

Wenn die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person das verfolgte Interesse überwiegen würden, kann der Verantwortliche technische und organisatorische Maßnahmen ergreifen, um die Auswirkungen der Verarbeitung auf die betroffene Person abzumildern; reichen diese Maßnahmen nicht aus, so darf die Verarbeitung nicht auf Absatz 1 Buchstabe f beruhen.“

Or. en

Änderungsantrag 1016
Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Aleksandar Nikolic, Pierre-Romain Thionnet, Alexandre Varaut, Fabrice Leggeri, Marion Maréchal, Christophe Bay

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 2 f (neu)
Verordnung (EU) 2016/679
Artikel 6 – Absatz 4b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	2f. In Artikel 6 wird folgender Absatz 4b angefügt:

„4b. Werden personenbezogene Daten aus öffentlich zugänglichen Quellen durch Web-Scraping zum Zwecke der Entwicklung oder des Trainings eines Systems oder Modells künstlicher Intelligenz erhoben, so darf die Verarbeitung nur dann auf Absatz 1 Buchstabe f beruhen, wenn die in Absatz 1a genannten Bedingungen erfüllt sind. Bei der Beurteilung, ob die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person das verfolgte Interesse überwiegen, ist insbesondere Folgendes zu berücksichtigen:

a) die Art der Daten, wobei Daten, die hochgradig private Informationen offenbaren, größeres Gewicht beigemessen wird,

b) der Kontext der Verarbeitung, einschließlich des Datenvolumens, der Zahl der betroffenen Personen und des unterschiedslosen Charakters der Erhebung,

c) die Folgen für die betroffene Person, einschließlich der Schwierigkeit, ihre Rechte auszuüben, sobald das Modell trainiert ist,

d) die berechtigten Erwartungen der betroffenen Person unter Berücksichtigung der Art der Quelle, des öffentlich zugänglichen Charakters der Daten, der Frage, ob die betroffene Person die Daten offenkundig öffentlich gemacht hat, und etwaiger technischer Beschränkungen, mit denen die Quelle vor Scraping geschützt wird.

Die Einwilligung darf weder aus der bloßen Online-Zugänglichkeit personenbezogener Daten noch aus dem Fehlen einer technischen Maßnahme gegen das Scraping abgeleitet werden. Wenn die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person das verfolgte Interesse überwiegen würden, kann der Verantwortliche Abhilfemaßnahmen ergreifen, einschließlich der Beschränkung der

Erhebung auf frei zugängliche Daten, des Ausschlusses von Quellen, die vor Scraping geschützt werden, der Erleichterung des Widerspruchsrechts, auch vor der Erhebung, und der möglichst baldigen Löschung oder Anonymisierung personenbezogener Daten; reichen diese Maßnahmen nicht aus, so darf die Verarbeitung nicht auf Absatz 1 Buchstabe f beruhen.“

Or. en

Begründung

Where personal data are collected from publicly accessible sources by means of web scraping for the purpose of developing or training an artificial intelligence system, reliance on legitimate interest remains subject to the conditions of Article 6(1a). The balancing test takes particular account of the nature of the data, the volume and indiscriminate character of the collection, the difficulty for the data subject of exercising their rights once the model is trained, and the reasonable expectations of the data subject, having regard to the nature of the source and to any technical restriction opposing scraping. The mere online accessibility of personal data does not constitute consent, nor does the absence of a robots.txt file. This codifies the EDPB Guidelines 03/2026.

Änderungsantrag 1017
Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Aleksandar Nikolic, Pierre-Romain Thionnet, Alexandre Varaut, Fabrice Leggeri, Marion Maréchal, António Tânger Corrêa, Christophe Bay

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 2 g (neu)
Verordnung (EU) 2016/679
Artikel 7a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	2g. Folgender Artikel 7a wird eingefügt:
	„Artikel 7a
	Einwilligungsschnittstellen
	1. Jede Schnittstelle, die verwendet wird, um die Einwilligung gemäß dieser Verordnung zu ersuchen, zu erteilen, zu verweigern oder zu widerrufen, auch für die Speicherung von oder den Zugang zu

Informationen in Endeinrichtungen, muss fair, neutral, verständlich und leicht zugänglich sein.

2. Die Einwilligung muss freiwillig, konkret, in informierter Weise und unmissverständlich erfolgen. Sie ist für jeden Zweck gesondert zu ersuchen und erfordert eine Erklärung oder eindeutige bestätigende Handlung. Schweigen, Untätigkeit, vorausgefüllte Kästchen oder die bloße fortgesetzte Nutzung eines Dienstes gelten nicht als Einwilligung. Für jeden anderen Zweck ist eine erneute Zustimmung erforderlich.

3. Die Einwilligung gilt nicht als freiwillig erteilt, wenn die betroffene Person keine echte Wahl hat und ihre Einwilligung nicht verweigern oder widerrufen kann, ohne Nachteile zu erleiden, wenn ein klares Ungleichgewicht zwischen der betroffenen Person und dem Verantwortlichen besteht, oder wenn der Zugang zu einem Dienst, seinen Funktionen oder einer gleichwertigen Version davon von der Einwilligung in die Verarbeitung, die Speicherung oder den Zugang abhängig gemacht wird, die bzw. der für diesen Dienst nicht erforderlich ist.

4. Bevor die Einwilligung erteilt wird, erhält die betroffene Person in klarer und einfacher Sprache Informationen über den Verantwortlichen, alle gemeinsam Verantwortlichen, die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, die sich auf die Einwilligung stützen, die verfolgten Zwecke, die Kategorien der betroffenen Daten, das Recht, die Einwilligung zu widerrufen, und gegebenenfalls die automatisierte Entscheidungsfindung gemäß Artikel 22 oder Übermittlungen in ein Drittland ohne Angemessenheitsbeschluss oder geeignete Garantien. Ersuchen um Einwilligung müssen sich deutlich von sonstigen Angelegenheiten unterscheiden und dürfen nicht in allgemeinen

Geschäftsbedingungen verschleiert werden.

5. Die Einwilligungsschnittstellen dürfen die betroffene Person nicht täuschen, zwingen oder manipulieren, der Einwilligung keinen höheren Stellenwert einräumen als der Verweigerung, die Verweigerung, den Widerruf oder Optionen der Nichtzustimmung nicht weniger einfach, weniger zugänglich oder zeitaufwändiger machen als die Einwilligung und Anfragen nicht auf eine Weise wiederholen, die die betroffene Person unter Druck setzen könnte. Wird eine Annahmeoption angezeigt, muss eine gleichwertige Ablehnungsoption auf derselben Benutzeroberfläche angezeigt werden.

6. Die Verweigerung oder der Widerruf der Einwilligung muss genauso einfach sein wie die Erteilung der Einwilligung und darf keine Kosten, Nachteile oder Beeinträchtigungen des Dienstes mit sich bringen. Wurde die Einwilligung über eine elektronische Schnittstelle erteilt, so muss der Widerruf über dieselbe Schnittstelle möglich sein. Nach dem Widerruf stellt der Verantwortliche die betreffende Verarbeitung ein und löscht die betreffenden Daten, sofern es keine andere Rechtsgrundlage gibt.

7. Wird die Einwilligung widerrufen oder für ungültig erklärt, so kann sich der Verantwortliche nicht rückwirkend auf eine andere Rechtsgrundlage nach Artikel 6 stützen, um dieselbe Verarbeitung zu rechtfertigen.

8. Der Verantwortliche muss nachweisen können, dass eine gültige Einwilligung erteilt wurde. Die zu diesem Zweck gespeicherten Informationen sind auf das erforderliche Maß zu beschränken.

9. Ist nach dieser Verordnung eine ausdrückliche Zustimmung erforderlich, so erfolgt die Zustimmung durch eine ausdrückliche Erklärung.“

Or. en

Begründung

Codifies the EDPB Guidelines 05/2020 on consent and 03/2022 on deceptive design patterns. Consent must be freely given, specific, informed and unambiguous; the interface must be fair and neutral and must not give visual or other prominence to acceptance over refusal, whether through size, colour, positioning or wording; refusal must be as easy to exercise, and as prominent, as acceptance; consent must be capable of being withdrawn as easily as it was given; and the controller may not retroactively rely on another legal basis where consent is withdrawn or found invalid. Consent obtained through a manipulated interface is not consent.

Änderungsantrag 1018
João Oliveira

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe a
Verordnung (EU) 2016/679
Artikel 9 – Absatz 2 – Buchstabe k

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
k) die Verarbeitung erfolgt im Zusammenhang mit der Entwicklung und dem Betrieb eines KI-Systems im Sinne des Artikels 3 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2024/1689 oder eines KI-Modells unter den in Absatz 5 genannten Bedingungen,	***entfällt***

Or. pt

Änderungsantrag 1019
Sibylle Berg, Martin Sonneborn

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe a
Verordnung (EU) 2016/679
Artikel 9 – Absatz 2 – Buchstabe k

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
k) die Verarbeitung erfolgt im Zusammenhang mit der Entwicklung und dem Betrieb eines KI-Systems im Sinne des Artikels 3 Nummer 1 der Verordnung	***entfällt***

(EU) 2024/1689 oder eines KI-Modells unter den in Absatz 5 genannten Bedingungen,

Or. de

Änderungsantrag 1020
Mary Khan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe a
Verordnung (EU) 2016/679
Artikel 9 – Absatz 2 – Buchstabe k

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
k) die Verarbeitung erfolgt im Zusammenhang mit der Entwicklung und dem Betrieb eines KI-Systems im Sinne des Artikels 3 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2024/1689 oder eines KI-Modells unter den in Absatz 5 genannten Bedingungen,	***entfällt***

Or. de

Begründung

Besondere Datenkategorien dürfen nicht zur allgemeinen Datenbasis für KI werden. Ein nachträgliches Entfernen, das bei „unverhältnismäßigem Aufwand“ entfallen kann, ist kein wirksamer Schutz.

Änderungsantrag 1021
Pernando Barrena Arza

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe a
Verordnung (EU) 2016/679
Artikel 9 – Absatz 2 –Buchstabe k

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(k) die Verarbeitung erfolgt im Zusammenhang mit der Entwicklung und dem Betrieb eines KI-Systems im Sinne	***entfällt***

des Artikels 3 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2024/1689 oder eines KI-Modells unter den in Absatz 5 genannten Bedingungen,

Or. en

Änderungsantrag 1022
Marina Kaljurand, Elena Sancho Murillo, Brando Benifei, Birgit Sippel, Alex Agius Saliba, Francisco Assis, Elisabeth Grossmann, Kristian Vigenin, Matjaž Nemec

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe a
Verordnung (EU) 2016/679
Artikel 9 – Absatz 2 – Buchstabe k

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(k) die Verarbeitung erfolgt im Zusammenhang mit der Entwicklung und dem Betrieb eines KI-Systems im Sinne des Artikels 3 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2024/1689 oder eines KI-Modells unter den in Absatz 5 genannten Bedingungen,	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1023
Markéta Gregorová
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe a
Verordnung (EU) 2016/679
Artikel 9 – Absatz 2 – Buchstabe k

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(k) die Verarbeitung erfolgt im Zusammenhang mit der Entwicklung und dem Betrieb eines KI-Systems im Sinne des Artikels 3 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2024/1689 oder eines KI-Modells unter den in Absatz 5 genannten	***entfällt***

Bedingungen,

Or. en

Änderungsantrag 1024
Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Aleksandar Nikolic, Pierre-Romain Thionnet, Alexandre Varaut, Fabrice Leggeri, Marion Maréchal, Christophe Bay

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe a
Verordnung (EU) 2016/679
Artikel 9 – Absatz 2 – Buchstabe k

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(k) die Verarbeitung erfolgt im Zusammenhang mit der Entwicklung und dem Betrieb eines ***KI-Systems*** im Sinne des Artikels 3 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2024/1689 oder ***eines KI-Modells unter den*** in Absatz 5 genannten Bedingungen,	(k) die Verarbeitung erfolgt im Zusammenhang mit der Entwicklung und dem Betrieb eines ***innovativen Systems oder einer innovativen Technologie, das oder die für die berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist, unabhängig davon, ob ein solches System oder eine solche Technologie zum Zeitpunkt der Annahme dieser Verordnung existiert oder nicht, wofür ein KI-System*** im Sinne des Artikels 3 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2024/1689 oder ***ein KI-Modell ein aktuelles Beispiel darstellen, vorbehaltlich der*** in Absatz 5 genannten Bedingungen ***und unbeschadet der verbotenen Praktiken gemäß Artikel 5 der Verordnung (EU) 2024/1689, der Einstufungsvorschriften für Hochrisiko-KI-Systeme gemäß Artikel 6, der Pflichten der Betreiber von Hochrisiko-KI-Systemen gemäß Artikel 26 und der Transparenzpflichten gemäß Artikel 50 der genannten Verordnung***,

Or. en

Änderungsantrag 1025
Aura Salla, Niels Flemming Hansen, Ana Miguel Pedro, Adina Vălean, Henrik Dahl, Andrea Wechsler, Oliver Schenk, Pekka Toveri, Christian Ehler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe a
Verordnung (EU) 2016/679
Artikel 9 – Absatz 2 – Buchstabe k

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(k) die Verarbeitung erfolgt im Zusammenhang mit der Entwicklung und dem Betrieb eines KI-Systems im Sinne des Artikels 3 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2024/1689 oder eines KI-Modells unter den in Absatz 5 genannten Bedingungen,	(k) die ***beiläufige und residuale*** Verarbeitung erfolgt im Zusammenhang mit der Entwicklung***, dem Training, dem Testen*** und dem Betrieb eines KI-Systems im Sinne des Artikels 3 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2024/1689 oder eines KI-Modells ***im Sinne der Verordnung (EU) 2024/1689, einschließlich für die Verbesserung solcher Systeme oder Modelle und damit verbundener Produkte und Dienste,*** unter den in Absatz 5 genannten Bedingungen,

Or. en

Änderungsantrag 1026
Irena Joveva, Michael McNamara, Raquel García Hermida-Van Der Walle, Oihane Agirregoitia Martínez, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Fabienne Keller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe a
Verordnung (EU) 2016/679
Artikel 9– Absatz 2 – Buchstabe k

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(k) die Verarbeitung erfolgt im Zusammenhang mit der Entwicklung ***und dem Betrieb*** eines KI-Systems im Sinne des Artikels 3 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2024/1689 oder eines KI-Modells unter den in Absatz 5 genannten Bedingungen,	(k) die ***ausschließlich beiläufige und residuale*** Verarbeitung erfolgt im Zusammenhang mit der Entwicklung eines KI-Systems im Sinne des Artikels 3 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2024/1689 oder eines KI-Modells unter den in Absatz 5 genannten Bedingungen,

Or. en

Änderungsantrag 1027
Axel Voss

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe a
Verordnung (EU) 2016/679
Artikel 9 – Absatz 2 – Buchstabe k

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(k) die Verarbeitung erfolgt im Zusammenhang mit der Entwicklung und dem Betrieb eines KI-Systems im Sinne des Artikels 3 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2024/1689 oder eines KI-Modells unter den in Absatz 5 genannten Bedingungen,	(k) die Verarbeitung erfolgt im Zusammenhang mit der Entwicklung und dem Betrieb eines KI-Systems im Sinne des Artikels 3 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2024/1689 oder eines KI-Modells ***mit allgemeinem Verwendungszweck*** unter den in Absatz 5 genannten Bedingungen,

Or. en

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag wird klargestellt, dass Artikel 9 Anwendung findet, wenn Daten verarbeitet werden, um sensible Attribute offenzulegen, und nicht, wenn solche Attribute lediglich beiläufig aus einer rechtmäßigen Verarbeitung abgeleitet werden könnten. Dies verringert die Unsicherheit in Bezug auf KI, Sicherheit, Mobilität, Cybersicherheit und andere Technologien von öffentlichem Nutzen, bei denen große Datensätze verwendet werden, und wahrt gleichzeitig strenge Schutzvorkehrungen. Die freiwillige biometrische Verwendung ist nach wie vor nur mit einer vergleichbaren nichtbiometrischen Alternative und Garantien wie Minimierung, Zugangsbeschränkungen und Pseudonymisierung zulässig.

Änderungsantrag 1028
Sibylle Berg, Martin Sonneborn

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe a
Verordnung (EU) 2016/679
Artikel 9 – Absatz 2 – Buchstabe l

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
l) die Verarbeitung biometrischer Daten zum Zwecke der Bestätigung der Identität einer betroffenen Person (Überprüfung) ist erforderlich, sofern die biometrischen Daten oder die für die Überprüfung erforderlichen Mittel unter	***entfällt***

der alleinigen Kontrolle der betroffenen Person stehen.

Or. de

Begründung

In der Praxis stehen fast immer alternative Identifizierungsmöglichkeiten zur Verfügung, eine Nutzung biometrischer Daten also keinesfalls 'erforderlich'. Die Festlegung der 'Erforderlichkeit' der Nutzung würde zudem die Nutzung biometrischer Daten normalisieren, was zu vermeiden ist.

Änderungsantrag 1029
Pernando Barrena Arza

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe a
Verordnung (EU) 2016/679
Artikel 9 – Absatz 2 – Buchstabe l

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(l) die Verarbeitung biometrischer Daten zum Zwecke der Bestätigung der Identität einer betroffenen Person (Überprüfung) ist erforderlich, sofern die biometrischen Daten oder die für die Überprüfung erforderlichen Mittel unter der alleinigen Kontrolle der betroffenen Person stehen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1030
Markéta Gregorová
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe a
Verordnung (EU) 2016/679
Artikel 9 – Absatz 2 – Buchstabe l

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(l) die Verarbeitung biometrischer	(l) die Verarbeitung biometrischer

Daten zum Zwecke der Bestätigung der Identität einer betroffenen Person (***Überprüfung***) ist erforderlich, ***sofern*** die biometrischen Daten ***oder*** die für die Überprüfung erforderlichen Mittel unter der alleinigen Kontrolle der betroffenen Person ***stehen***.“	Daten zum Zwecke der Bestätigung der Identität einer betroffenen Person (***Eins-zu-eins-Abgleich***) ist erforderlich ***und die folgenden Bedingungen sind erfüllt:***
	(i) die Identitätsbestätigung ist nach Unionsrecht oder nationalem Recht eines Mitgliedstaats erforderlich, das geeignete und spezifische Maßnahmen zum Schutz der Grundrechte und Interessen der betroffenen Person vorsieht,
	(ii) die biometrischen Daten ***und*** die für die Überprüfung erforderlichen Mittel ***stehen*** unter der alleinigen Kontrolle der betroffenen Person,
	(iii) der Verantwortliche kann nachweisen, dass es keine weniger einschneidenden Alternativlösungen gibt, mit denen dasselbe Ziel ebenso wirksam erreicht werden könnte und
	(iv) die biometrischen Daten werden nach Abschluss des Überprüfungsverfahrens gelöscht.

Or. en

Änderungsantrag 1031
Nadine Morano

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe a
Verordnung (EU) 2016/679
Artikel 9 – Absatze 2 – Buchstabe l

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
l) die Verarbeitung biometrischer	l) die Verarbeitung biometrischer

Daten zum Zwecke der Bestätigung der Identität einer betroffenen Person (Überprüfung) ***ist erforderlich***, sofern die biometrischen Daten oder die für ***die*** Überprüfung erforderlichen Mittel unter der alleinigen Kontrolle der betroffenen Person ***stehen***.	Daten ***ist erlaubt, wenn sie*** zum Zwecke der Bestätigung der Identität einer betroffenen Person (Überprüfung) ***erfolgt***, sofern die biometrischen Daten oder die für ***diese*** Überprüfung erforderlichen Mittel unter der alleinigen Kontrolle der betroffenen Person ***bleiben***. ***Ist die biometrische Verifizierung Teil eines Zugangskontrollverfahrens innerhalb strategischer Infrastrukturen des öffentlichen Verkehrs, so können die Speicherung biometrischer Daten und die für die Verifizierung erforderlichen Mittel der alleinigen Kontrolle des Verantwortlichen unterliegen, sofern eine solche Verarbeitung unbedingt erforderlich und verhältnismäßig ist, ein hohes Maß an Sicherheit, einschließlich einer robusten Verschlüsselung, strenger Zugangskontrollen und des Schutzes vor Cyberangriffen, gewährleistet ist und die Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Personen uneingeschränkt geachtet werden.***

Or. fr

Änderungsantrag 1032
João Oliveira

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe a
Verordnung (EU) 2016/679
Artikel 8 – Absatz 2 – Buchstabe l

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
l) die Verarbeitung biometrischer Daten zum Zwecke der Bestätigung der Identität einer betroffenen Person (Überprüfung) ist erforderlich, sofern die biometrischen Daten oder die für die ***Überprüfung*** erforderlichen Mittel unter der alleinigen Kontrolle der betroffenen Person stehen.	l) die Verarbeitung biometrischer Daten zum Zwecke der Bestätigung der Identität einer betroffenen Person (Überprüfung) ist erforderlich, sofern die biometrischen Daten oder die für die ***Eins-zu-eins-Überprüfung*** erforderlichen Mittel unter der alleinigen Kontrolle der betroffenen Person stehen***, wobei dies unter der Voraussetzung gilt, dass geeignete Garantien zum Schutz der***

Grundrechte und der Interessen der betroffenen Person gelten und die Verarbeitung im Einklang mit der vorliegenden Verordnung erfolgt und keine erneute Ausnahme von dem in Artikel 9 Absatz 1 vorgesehenen Verbot darstellt.

Or. pt

Änderungsantrag 1033
Jan-Christoph Oetjen, Svenja Hahn, Andreas Glück

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe a
Verordnung (EU) 2016/679 (GDPR)
Artikel 9 – Absatz 2 – Buchstabe l

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(l) die Verarbeitung biometrischer Daten zum Zwecke der ***Bestätigung*** der Identität einer betroffenen Person ***(Überprüfung)*** ist erforderlich, sofern die biometrischen Daten ***oder die für die Überprüfung erforderlichen Mittel unter der alleinigen Kontrolle*** der betroffenen Person ***stehen***.	(l) die Verarbeitung biometrischer Daten zum Zwecke der ***Überprüfung*** der Identität ***oder der Identifizierung*** einer betroffenen Person ist erforderlich, sofern die biometrischen Daten ***fakultativ sind, die betroffene Person Zugang zu einer nicht biometrischen Alternative mit vergleichbarer Wirksamkeit hat und keine Fotos oder Videos von Personen aufgenommen werden, die nicht in die Gesichtserkennung einwilligen, und sofern geeignete im Unionsrecht festgelegte Garantien angewandt werden, um den Schutz der Grundrechte*** der betroffenen Person ***zu gewährleisten***.

Or. en

Änderungsantrag 1034
Sebastian Tynkkynen, Diego Solier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe a
Verordnung (EU) 2016/679
Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(l) die Verarbeitung biometrischer Daten zum Zwecke der Bestätigung der Identität einer betroffenen Person ***(Überprüfung)*** ist erforderlich, sofern die biometrischen Daten oder die für die ***Überprüfung*** erforderlichen Mittel unter der alleinigen Kontrolle der betroffenen Person stehen.	(l) die Verarbeitung biometrischer Daten zum Zwecke der Bestätigung der Identität einer betroffenen Person ***mittels des Eins-zu-eins-Abgleichs*** ist ***unbedingt*** erforderlich, sofern die biometrischen Daten oder die für die ***Erkennung*** erforderlichen Mittel unter der alleinigen Kontrolle der betroffenen Person stehen ***und auf dem Gerät der betroffenen Person erfolgen, außer in sehr außergewöhnlichen Fällen, in denen dies unbedingt erforderlich und verhältnismäßig ist und modernste Technologien zum Schutz der Privatsphäre wie Verschlüsselung und Null-Wissen-Beweise verwendet werden***.

Or. en

Änderungsantrag 1035
Irena Joveva, Michael McNamara, Raquel García Hermida-Van Der Walle, Oihane Agirregoitia Martínez, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Fabienne Keller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe a
Verordnung (EU) 2016/679
Artikel 9 – Absatz 2 – Buchstabe l

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(l) die Verarbeitung biometrischer Daten zum Zwecke der Bestätigung der Identität einer betroffenen Person (Überprüfung) ist erforderlich, sofern die biometrischen Daten oder die für die Überprüfung erforderlichen Mittel unter der alleinigen Kontrolle der betroffenen Person stehen.	(l) die Verarbeitung biometrischer Daten zum Zwecke der Bestätigung der Identität einer betroffenen Person (Überprüfung) ist ***unbedingt*** erforderlich ***und verhältnismäßig***, sofern die biometrischen Daten oder die für die Überprüfung erforderlichen Mittel unter der alleinigen Kontrolle der betroffenen Person stehen ***und gemäß Absatz 4 dieses Artikels angemessene Garantien zum Schutz der Grundrechte und der Interessen der betroffenen Person nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten vorgesehen sind***.

Or. en

Änderungsantrag 1036
Axel Voss

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe a
Verordnung (EU) 2016/679
Artikel 9 – Absatz 2 – Buchstabe l

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(l) die Verarbeitung biometrischer Daten zum Zwecke der ***Bestätigung der Identität einer betroffenen Person (Überprüfung) ist erforderlich, sofern die biometrischen Daten oder die für die Überprüfung erforderlichen Mittel unter der alleinigen Kontrolle*** der betroffenen Person ***stehen***.	(l) die Verarbeitung biometrischer Daten ***erfolgt*** zum Zwecke der ***eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, sofern die Verwendung biometrischer Daten nicht obligatorisch ist, der betroffenen Person eine nicht biometrische Alternative mit vergleichbarer Wirksamkeit zur Verfügung steht und geeignete Garantien zum Schutz der Grundrechte und Interessen*** der betroffenen Person ***angewandt werden***.

Or. en

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag wird klargestellt, dass Artikel 9 Anwendung findet, wenn Daten verarbeitet werden, um sensible Attribute offenzulegen, und nicht, wenn solche Attribute lediglich beiläufig aus einer rechtmäßigen Verarbeitung abgeleitet werden könnten. Dies verringert die Unsicherheit in Bezug auf KI, Sicherheit, Mobilität, Cybersicherheit und andere Technologien von öffentlichem Nutzen, bei denen große Datensätze verwendet werden, und wahrt gleichzeitig strenge Schutzvorkehrungen. Die freiwillige biometrische Verwendung ist nach wie vor nur mit einer vergleichbaren nichtbiometrischen Alternative und Garantien wie Minimierung, Zugangsbeschränkungen und Pseudonymisierung zulässig.

Änderungsantrag 1037
Mary Khan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe a
Verordnung (EU) 2016/679
Artikel 9 – Absatz 2 – Nummer l

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
l) die Verarbeitung biometrischer Daten zum Zwecke der Bestätigung der Identität einer betroffenen Person (Überprüfung) ist erforderlich, sofern die biometrischen Daten oder die für die Überprüfung erforderlichen Mittel unter der alleinigen Kontrolle der betroffenen Person stehen.	l) die Verarbeitung biometrischer Daten zum Zwecke der Bestätigung der Identität einer betroffenen Person (Überprüfung) ist erforderlich, sofern die biometrischen Daten oder die für die Überprüfung erforderlichen Mittel unter der alleinigen Kontrolle der betroffenen Person stehen ***und die biometrischen Daten weder zentral gespeichert noch für einen anderen Zweck weiterverarbeitet werden***.**“**

Or. de

Änderungsantrag 1038
Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Aleksandar Nikolic, Pierre-Romain Thionnet, Alexandre Varaut, Fabrice Leggeri, Marion Maréchal, António Tânger Corrêa, Christophe Bay

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe a
Verordnung (EU) 2016/679
Artikel 9 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(l) die Verarbeitung biometrischer Daten zum Zwecke der Bestätigung der Identität einer betroffenen Person (Überprüfung) ist erforderlich, sofern die biometrischen Daten oder die für ***die Überprüfung*** erforderlichen Mittel unter der alleinigen Kontrolle der betroffenen Person stehen.	(l) die Verarbeitung biometrischer Daten zum Zwecke der Bestätigung der Identität einer betroffenen Person (Überprüfung) ist erforderlich, sofern die biometrischen Daten oder die für ***den Eins-zu-eins-Abgleich*** erforderlichen Mittel unter der alleinigen Kontrolle der betroffenen Person stehen.

Or. en

Änderungsantrag 1039
Axel Voss

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe a
Verordnung (EU) 2016/679

Artikel 9 – Absatz 2 – Buchstabe la (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(la) die Verarbeitung ist für die Entwicklung, Testung, Validierung, Einführung oder Verbesserung von Technologien erforderlich, die direkt oder indirekt einem wichtigen gemeinnützigen Zweck dienen, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:
	(i) die Verarbeitung dient nicht der direkten Identifizierung betroffener Personen und der direkten Zuordnung besonderer Kategorien personenbezogener Daten zu einer natürlichen Person;
	(ii) der Verantwortliche trifft auf der Grundlage einer solchen Verarbeitung keine Entscheidungen, die rechtliche Wirkungen oder ähnlich erhebliche Wirkungen in Bezug auf identifizierte natürliche Personen entfalten;
	(iii) die Verarbeitung ist auf das für den jeweiligen gemeinnützigen Zweck erforderliche Maß beschränkt; und
	(iv) es werden geeignete technische und organisatorische Schutzvorkehrungen getroffen, einschließlich Datenminimierung, Zugangsbeschränkungen und, soweit möglich, Pseudonymisierung oder Anonymisierung.

Or. en

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag wird klargestellt, dass Artikel 9 Anwendung findet, wenn Daten verarbeitet werden, um sensible Attribute offenzulegen, und nicht, wenn solche Attribute lediglich beiläufig aus einer rechtmäßigen Verarbeitung abgeleitet werden könnten. Dies verringert die Unsicherheit in Bezug auf KI, Sicherheit, Mobilität, Cybersicherheit und andere Technologien von öffentlichem Nutzen, bei denen große Datensätze verwendet werden, und wahrt gleichzeitig strenge Schutzvorkehrungen. Die freiwillige biometrische Verwendung ist nach wie vor nur mit einer vergleichbaren nichtbiometrischen Alternative und Garantien wie Minimierung, Zugangsbeschränkungen und Pseudonymisierung zulässig.

Änderungsantrag 1040
Aura Salla, Niels Flemming Hansen, Ana Miguel Pedro, Adina Vălean, Andrea Wechsler, Oliver Schenk, Christian Ehler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe a
Verordnung (EU) 2016/679
Artikel 9 – Absatz 2 – Buchstabe la (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(la) die Verarbeitung ist für die Anerkennung, Verwaltung oder Zahlung von Ruhestands-, Invaliditäts-, Pflege- oder anderen damit verbundenen Altersversorgungsleistungen unbedingt erforderlich, sofern die Verarbeitung vertraglich oder aufgrund der für den Altersversorgungsplan geltenden Rechtsvorschrift vorgesehen ist, ausschließlich dem Zweck der Überprüfung und Verwaltung der Anspruchsvoraussetzungen dient und angemessenen und spezifischen Garantien zum Schutz der Grundrechte und Interessen der betroffenen Person unterliegt, einschließlich Datenminimierung, Zweckbindung, beschränktem Zugang und beruflicher Geheimhaltungspflicht. Diese Bestimmung berührt nicht die Gültigkeit anderer Rechtsgrundlagen, die derzeit im Rahmen dieser Verordnung für die Verarbeitung von Gesundheitsdaten im Zusammenhang mit der Behandlung bestimmter Rentenleistungen herangezogen werden.

Or. en

Änderungsantrag 1041
Tomas Tobé, Arba Kokalari, Jörgen Warborn

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe a

Verordnung (EU) 2016/679
Artikel 9 – Absatz 2 – Buchstabe la (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(la) In Artikel 9 Absatz 2 wird folgender Buchstabe angefügt:
	„(la) die Verarbeitung ist für die Zwecke der wissenschaftlichen Forschung einer anerkannten Einrichtung erforderlich, die einer Datenschutz-Folgenabschätzung, einer anerkannten Ethikkommission und geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen, einschließlich Pseudonymisierung und öffentlicher Registrierung, unterliegt.“

Or. en

Änderungsantrag 1042
Angelika Niebler, Monika Hohlmeier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe a
Verordnung (EU) 2016/679
Artikel 9 – Absatz 2 – Buchstabe la (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(la) In Artikel 9 Absatz 2 wird folgender Buchstabe angefügt. Die anderen Buchstaben sollten entsprechend angepasst werden.
	„(la) die Übermittlung ist für die Erfüllung eines von der betroffenen Person abgeschlossenen Vertrags oder für die Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen auf Antrag der betroffenen Person erforderlich,

Or. en

Änderungsantrag 1043

Aura Salla, Niels Flemming Hansen, Ana Miguel Pedro, Paulo Cunha, Adina Vălean, Andrea Wechsler, Oliver Schenk, Christian Ehler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe a
Verordnung (EU) 2016/679
Artikel 9 – Absatz 2 – Buchstabe lb (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(lb) In Artikel 9 Absatz 2 wird folgender Buchstabe angefügt:
	„lb. die Verarbeitung ist zur Verhütung von Betrug, zur Aufdeckung und Verhütung von Missbrauch, Bot- und Spam-Aktivitäten, Identitätsmissbrauch, Kontoübernahme- oder Zahlungsbetrug oder zur Gewährleistung der Sicherheit von Konten, Zahlungen und Transaktionen erforderlich und verhältnismäßig, sofern die Verarbeitung angemessenen Garantien für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Person unterliegt.“

Or. en

Änderungsantrag 1044
Tomas Tobé, Arba Kokalari, Jörgen Warborn

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe a
Verordnung (EU) 2016/679
Artikel 9 – Absatz 2 – Buchstabe lb (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(lb) In Artikel 9 Absatz 2 wird folgender Buchstabe angefügt:
	„lb. die Verarbeitung ist für die Erfüllung von Verpflichtungen aus anderen Rechtsvorschriften der Union ohne Querverweise auf die Verordnung (EU) 2016/679 erforderlich.“

Or. en

Änderungsantrag 1045
Oliver Schenk, Axel Voss, Ana Miguel Pedro, Marion Walsmann, Lena Düpont, Andrea Wechsler, Marie-Sophie Lanig, Angelika Niebler, Monika Hohlmeier, Dimitris Tsiodras, Christian Doleschal, Romana Tomc

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe a a (neu)
Verordnung (EU) 2016/679
Artikel 9 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(aa) Artikel 9 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
	Die Verarbeitung personenbezogener Daten, aus denen unmittelbar die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit einer bestimmten betroffenen Person hervorgehen, sowie die Verarbeitung von genetischen Daten, biometrischen Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten in Verbindung mit dem körperlichen oder geistigen Gesundheitszustand einer natürlichen Person oder Daten zum Sexualleben oder zur sexuellen Orientierung einer natürlichen Person sind untersagt.

Or. en

Änderungsantrag 1046
Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Aleksandar Nikolic, Pierre-Romain Thionnet, Alexandre Varaut, Fabrice Leggeri, Marion Maréchal, António Tânger Corrêa, Christophe Bay

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe a a (neu)
Verordnung (EU) 2016/679
Artikel 9 – Absatz 2a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(aa) In Artikel 9 wird folgender Absatz eingefügt:
	„2a. Absatz 2 Buchstaben k und k gelten nicht für Gesundheitsdaten, genetische Daten, biometrische Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person oder personenbezogene Daten, die zur Ableitung des Gesundheitszustands verwendet werden, es sei denn, eine solche Verarbeitung ist nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten ausdrücklich zulässig und unterliegt der vorherigen Konsultation der zuständigen Aufsichtsbehörde.“

Or. en

Änderungsantrag 1047
Mary Khan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe b
Verordnung (EU) 2016/679
Artikel 9 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Folgender Absatz wird angefügt:	***entfällt***
„(5) Für die in Absatz 2 Buchstabe k genannte Verarbeitung werden geeignete organisatorische und technische Maßnahmen getroffen, um die Erhebung und sonstige Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten zu vermeiden. Stellt der Verantwortliche trotz der Umsetzung solcher Maßnahmen fest, dass in den für das Trainieren, Testen oder Validieren verwendeten Datensätzen oder im KI-System oder KI-Modell besondere Kategorien personenbezogener Daten enthalten sind, so entfernt er diese Daten. Erfordert das Entfernen dieser Daten einen unverhältnismäßigen	

Aufwand, so schützt der Verantwortliche diese Daten in jedem Fall unverzüglich wirksam davor, zur Erzeugung von Ergebnissen verwendet, offengelegt oder auf andere Weise Dritten zur Verfügung gestellt zu werden.'

Or. de

Begründung

Besondere Datenkategorien dürfen nicht zur allgemeinen Datenbasis für KI werden. Ein nachträgliches Entfernen, das bei „unverhältnismäßigem Aufwand" entfallen kann, ist kein wirksamer Schutz.

Änderungsantrag 1048
Marina Kaljurand, Elena Sancho Murillo, Brando Benifei, Birgit Sippel, Alex Agius Saliba, Francisco Assis, Elisabeth Grossmann, Kristian Vigenin, Matjaž Nemec

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe b
Verordnung (EU) 2016/679
Artikel 9 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Folgender Absatz wird eingefügt:	***entfällt***
„5. Für die in Absatz 2 Buchstabe k genannte Verarbeitung werden geeignete organisatorische und technische Maßnahmen getroffen, um die Erhebung und sonstige Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten zu vermeiden. Stellt der Verantwortliche trotz der Umsetzung solcher Maßnahmen fest, dass in den für das Trainieren, Testen oder Validieren verwendeten Datensätzen oder im KI-System oder KI-Modell besondere Kategorien personenbezogener Daten enthalten sind, so entfernt er diese Daten. Erfordert das Entfernen dieser Daten einen unverhältnismäßigen Aufwand, so schützt der Verantwortliche diese Daten in jedem Fall unverzüglich wirksam davor, zur Erzeugung von Ergebnissen verwendet, offengelegt oder auf andere Weise Dritten zur Verfügung	

gestellt zu werden.“

Or. en

Änderungsantrag 1049
Sibylle Berg, Martin Sonneborn

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe b
Verordnung (EU) 2016/679
Artikel 9 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Für die in Absatz 2 Buchstabe k genannte Verarbeitung werden geeignete organisatorische und technische Maßnahmen getroffen, um die Erhebung und sonstige Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten zu vermeiden. Stellt der Verantwortliche trotz der Umsetzung solcher Maßnahmen fest, dass in den für das Trainieren, Testen oder Validieren verwendeten Datensätzen oder im KI-System oder KI-Modell besondere Kategorien personenbezogener Daten enthalten sind, so entfernt er diese Daten. Erfordert das Entfernen dieser Daten einen unverhältnismäßigen Aufwand, so schützt der Verantwortliche diese Daten in jedem Fall unverzüglich wirksam davor, zur Erzeugung von Ergebnissen verwendet, offengelegt oder auf andere Weise Dritten zur Verfügung gestellt zu werden.	***entfällt***

Or. de

Änderungsantrag 1050
Markéta Gregorová
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe b
Verordnung (EU) 2016/679

Artikel 9 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
5. Für die in Absatz 2 Buchstabe k genannte Verarbeitung werden geeignete organisatorische und technische Maßnahmen getroffen, um die Erhebung und sonstige Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten zu vermeiden. Stellt der Verantwortliche trotz der Umsetzung solcher Maßnahmen fest, dass in den für das Trainieren, Testen oder Validieren verwendeten Datensätzen oder im KI-System oder KI-Modell besondere Kategorien personenbezogener Daten enthalten sind, so entfernt er diese Daten. Erfordert das Entfernen dieser Daten einen unverhältnismäßigen Aufwand, so schützt der Verantwortliche diese Daten in jedem Fall unverzüglich wirksam davor, zur Erzeugung von Ergebnissen verwendet, offengelegt oder auf andere Weise Dritten zur Verfügung gestellt zu werden.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1051
Irena Joveva, Michael McNamara, Raquel García Hermida-Van Der Walle, Oihane Agirregoitia Martínez, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Fabienne Keller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe b
Verordnung (EU) 2016/679
Artikel 9 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
5. Für die in Absatz 2 Buchstabe k genannte Verarbeitung werden ***geeignete*** organisatorische und technische Maßnahmen getroffen, um die Erhebung und sonstige Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten zu ***vermeiden***. Stellt der Verantwortliche trotz der Umsetzung solcher Maßnahmen fest,	5. Für die in Absatz 2 Buchstabe k genannte Verarbeitung werden ***strenge*** organisatorische und technische Maßnahmen getroffen, um die Erhebung und sonstige Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten zu ***verhindern***. Stellt der Verantwortliche trotz der Umsetzung solcher Maßnahmen

dass in den für das Trainieren, Testen oder Validieren verwendeten Datensätzen ***oder im KI-System oder KI-Modell*** besondere Kategorien personenbezogener Daten enthalten sind, so ***entfernt*** er diese Daten. ***Erfordert das Entfernen*** dieser Daten ***einen unverhältnismäßigen Aufwand***, so ***schützt*** der Verantwortliche diese Daten in jedem Fall unverzüglich wirksam ***davor***, zur Erzeugung von Ergebnissen verwendet, offengelegt oder auf andere Weise Dritten zur Verfügung gestellt ***zu*** werden.	fest, dass in den für das Trainieren, Testen oder Validieren verwendeten Datensätzen besondere Kategorien personenbezogener Daten enthalten sind, so ***löscht*** er diese Daten ***unverzüglich vor dem Abschluss der Trainingsphase des KI-Systems oder KI-Modells***. ***Erweist sich die Löschung*** dieser Daten ***aus einem bereits trainierten KI-System oder KI-Modell als technisch unmöglich***, so ***dokumentiert*** der Verantwortliche ***die technische Unmöglichkeit vollständig, teilt dies der zuständigen Aufsichtsbehörde mit und schützt*** diese Daten in jedem Fall unverzüglich wirksam***, indem er modernste Filter- oder Alignmentmethoden anwendet, um sicherzustellen, dass diese Daten nicht weiterverarbeitet***, zur Erzeugung von Ergebnissen verwendet***, neu identifiziert***, offengelegt oder auf andere Weise Dritten zur Verfügung gestellt werden ***können. Die in Absatz 2 Buchstabe k genannte Verarbeitung sollte die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten ausschließen, die aus Daten stammen, die durch die Aktivitäten von Endnutzern auf Online-Plattformen oder zentralen Plattformdiensten im Sinne der Verordnung (EU) 2022/1925 bereitgestellt oder generiert werden, unabhängig davon, ob diese Verarbeitung während der Entwicklungs-, Trainings- oder Betriebsphase eines KI-Systems oder KI-Modells erfolgt.***
	Or. en

Änderungsantrag 1052
Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Aleksandar Nikolic, Pierre-Romain Thionnet, Alexandre Varaut, Fabrice Leggeri, Marion Maréchal, António Tânger Corrêa, Christophe Bay

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe b
Verordnung (EU) 2016/679

Artikel 9 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
5. Für die in Absatz 2 Buchstabe k genannte Verarbeitung werden geeignete organisatorische und technische Maßnahmen getroffen, um die Erhebung und sonstige Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten zu vermeiden. Stellt der Verantwortliche trotz der Umsetzung solcher Maßnahmen fest, dass in den für das Trainieren, Testen oder Validieren verwendeten Datensätzen oder im KI-System oder KI-Modell besondere Kategorien personenbezogener Daten enthalten sind, so entfernt er diese Daten. ***Erfordert*** das Entfernen dieser Daten ***einen unverhältnismäßigen Aufwand***, so schützt der Verantwortliche diese Daten in jedem Fall unverzüglich wirksam davor, zur Erzeugung von Ergebnissen verwendet, offengelegt oder auf andere Weise Dritten zur Verfügung gestellt zu werden.	5. Für die in Absatz 2 Buchstabe k genannte Verarbeitung werden ***ohne ungebührliche Verzögerung*** geeignete organisatorische und technische Maßnahmen getroffen, um die Erhebung und sonstige Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten zu vermeiden. ***Bei der Beurteilung, ob die Entfernung dieser Daten einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert, wird dem Stand der Technik, den Umsetzungskosten, dem Umfang der betreffenden Daten, der technischen Durchführbarkeit der Isolierung oder Extraktion der Daten sowie der Art, dem Umfang und den Zwecken der Verarbeitung Rechnung getragen.*** Stellt der Verantwortliche trotz der Umsetzung solcher Maßnahmen fest, dass in den für das Trainieren, Testen oder Validieren verwendeten Datensätzen oder im KI-System oder KI-Modell besondere Kategorien personenbezogener Daten enthalten sind, so entfernt er diese Daten. ***Ist*** das Entfernen dieser Daten ***trotz dokumentierter, dem Stand der Technik entsprechender Maßnahmen technisch unmöglich***, so schützt der Verantwortliche diese Daten in jedem Fall unverzüglich wirksam davor, zur Erzeugung von Ergebnissen verwendet ***oder für KI-Ergebnisse, Profiling, Werbung oder andere Zwecke wiederverwendet***, offengelegt oder auf andere Weise Dritten zur Verfügung gestellt zu werden. ***Bei der Beurteilung, ob die Entfernung dieser Daten einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert, wird dem Stand der Technik, den Umsetzungskosten, dem Umfang der betreffenden Daten, der technischen Durchführbarkeit der Isolierung oder Extraktion der Daten sowie der Art, dem Umfang und den Zwecken der Verarbeitung Rechnung getragen; oder für KI-Ergebnisse,***

Profiling, Werbung oder andere Zwecke wiederverwendet,

Or. en

Begründung

Eine allgemeine KI-Ausnahmeregelung sollte keinen Weg für die beiläufige Nutzung von Patienten- oder Gesundheitsdaten schaffen. Gesundheitsdaten erfordern eine spezifische Rechtsgrundlage, stärkere Garantien und eine wirksame Aufsicht. Dieselbe Ausnahmeregelung sollte sich in dem vorgeschlagenen Artikel 88c über berechtigte Interessen an der KI-Verarbeitung niederschlagen.